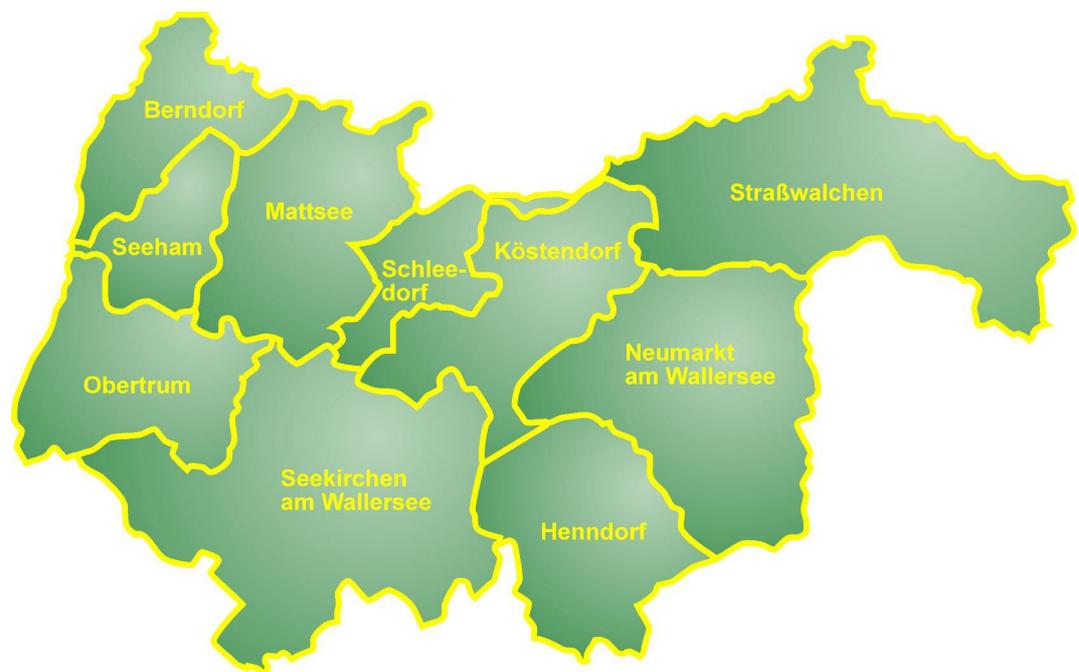


Regionalverband
Salzburger Seengebiet

REGIONALPROGRAMM 2004

TEIL B – ERLÄUTERUNGEN, PLANUNGSBERICHT



Auftraggeber

Regionalverband Salzburger Seengebiet, vertreten durch:
Obmann Johann Spatzenegger und Obmann Stv. Matthäus
Maislinger

Auftragnehmer



ZIVILTECHNIKER
AICHHORN . DÖRR . KALS

vertreten durch:
Dipl. Ing. Ferdinand Aichhorn,
5020 Salzburg, Griesgasse 15

Bearbeitung

Ing. Gerold Daxecker (Projektleitung – Auftraggeber)
Dr. Roland Kals (Projektleitung - Auftragnehmer)
Dipl.-Ing. Andreas Schwarz
Dipl.-Ing. Martin Sigl
Mag. Heidrun Wankiewicz

TEIL B - INHALTSVERZEICHNIS

(Kapitelnummerierung entspricht jener in Teil A)

1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	1
2. ERLÄUTERUNGEN ZUM LEITBILD.....	2
2.4. ENTWICKLUNGSZIELE DER GEMEINDEN	2
2.4.1. Zukunft – Innovation - Gemeinschaft	2
2.4.2. Wirtschaftsstandorte für die Produktion	3
2.4.3. Wirtschaftsstandorte – Handel – Dienste - Bildung	3
3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN.....	5
3.1. NATURRAUM – LANDSCHAFT – LANDWIRTSCHAFT	5
3.1.1. Naturlandschaftliche Ruhezone.....	5
3.1.2. Seeufer-Freihaltezone	5
3.1.3. Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone	6
3.1.4. Kernraum für Landwirtschaftsproduktion	7
3.1.5. Regionaler Grünzug	7
3.1.6. Regionale Grünverbindung.....	10
3.1.7. Vorsorgeraum für Hochwasser-Schutz	10
3.1.8. Schutzzone Hangsilhouetten.....	11
3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU WIRTSCHAFT – GEWERBE UND PRODUKTIONSNAHE DIENSTLEISTUNG	12
3.2.1. Allgemeines	12
3.2.2. Regionaler Gewerbestandort mit Entwicklungsspielraum (Richtwert: 1-4 ha)	22
3.2.3. Regionale Großgewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit.....	23
3.2.4. Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone (Richtwert mind. über 8 ha)	24
3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU TOURISMUS – FREIZEITWIRTSCHAFT – ERHOLUNG	26
3.3.1. Allgemeines	26
3.3.2. Ortschaft mit besonderer Tourismus- und Freizeitfunktion	27
3.3.3. Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren	28
3.3.4. Aktionsraum für naturbetonten Tourismus und Sportausübung.....	30
3.3.5. Zielpunkte im Tageserholungs- und Ausflugstourismus	31
3.4. SIEDLUNGSWESEN UND WOHNSTANDORTE	34
3.4.1. Oberziele.....	34
3.4.2. Schwerpunkte der Wohnbautätigkeit.....	34
3.4.3. Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen	34
3.4.4. Ortsbilder von regionaler Bedeutung.....	35
3.4.5. Sensibles Ensemble.....	35

3.5.	VERSORGUNG UND SOZIALE INFRASTRUKTUR (HANDEL – DIENSTE – SOZIALES – BILDUNG – GESUNDHEIT – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG.....	38
3.5.1.	Vorgaben - Rahmenbedingungen	38
3.5.2.	Regionale Versorgungsfunktionen	38
3.6.	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	38
3.7.	MOBILITÄT UND VERKEHRSSYSTEM	39
3.7.1.	Allgemeines	39
3.7.2.	Öffentlicher Personennahverkehr – Liniennetz und Fahrplan	39
3.7.3.	Öffentlicher Personennahverkehr - Neue Bahnhaltstellen	39
3.7.4.	Öffentlicher Personennahverkehr – Umsteigeknoten	39
3.7.5.	Park&Ride-Platz – Neu- bzw. Ausbau.....	39
3.7.6.	Sicherung der Güterverladung auf die Bahn.....	40
3.7.7.	Radwegverbindungen von regionaler Bedeutung.....	40
3.7.8.	Straßennetz - Ortsumfahrungen.....	40
3.7.9.	Hochleistungseisenbahn (HL)-Strecke / „Magistrale für Europa“	40
3.7.10.	Spange Bundesstraße 1 – Westautobahn	41
4.	PLANUNGSBERICHT	42
4.1.	VERFAHRENSABLAUF	42
4.1.1.	Analysephase	42
4.1.2.	Einleitungsverfahren	42
4.1.3.	Planungsphase.....	42
4.1.4.	Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalprogrammes	43
4.1.5.	Einbindung der Bürgerschaft	43
4.1.6.	Zeitlicher Ablauf – Meilensteine	44
4.2.	STELLUNGNAHMEN - ANREGUNGEN	45
4.2.1.	Erstes Hörungsverfahren – Zusammengefasste Stellungnahmen.....	45
4.2.2.	Präsentation des Vorentwurfes in den Gemeinden – Kurzfassung der Anregungen.....	51
4.2.3.	Zweites Hörungsverfahren – zusammengefasste Stellungnahmen und Bewertung durch die Verbandsversammlung.....	59
4.2.4.	Planungsbeteiligte Rechtsträger für das 1. und 2. Hörungsverfahren	83
4.2.5.	Zusammenfassende Begutachtung durch das Amt der Salzburger Landesregierung	85

1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Das Regionalprogramm für das Salzburger Seengebiet soll die Klammer für die regional bedeutsamen Projekte und Planungen – mit Blick einerseits auf räumliche Festlegungen, andererseits auf die regional abgestimmten Umsetzungsmaßnahmen - bilden.

Darüber hinaus soll das Programm als formales Gerüst die intensive Zusammenarbeit der 10 Verbandsgemeinden nachhaltig regeln.

Die verbindlichen Festlegungen fußen auf dem „Regionalen Leitbild“, das die grundsätzlichen Planungs- und Entwicklungslinien enthält. Auf Grundlage der Leitbildsätze wurde eine Funktionszonierung („Strukturmodell“) entwickelt, an die sich die Teilziele und Maßnahmen knüpfen, wie sie in Kapitel 2 („Festlegungen, Text- und Planteil“) näher beschrieben sind.

Der Regionalverband legt großen Wert auf die rasche Umsetzung verschiedener Festlegungen. Zu diesem Zweck wurde im Regionalverband eine effizientere Entscheidungsstruktur geschaffen („Regionalforum“) und ein mittelfristiges Arbeitsprogramm („Umsetzungsmaßnahmen für die Regionalentwicklung“) verbindlich vereinbart.

Regionalforum und Arbeitsprogramm sind wesentliche Elemente für den Erfolg der verbindlichen Planungsmaßnahmen, selbst aber nicht Bestandteil des Regionalprogrammes gem. § 9 Salzburger Raumordnungsgesetz.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUM LEITBILD

(Die Kapitelnummerierung entspricht der Gliederung in Teil A – Ziele und Maßnahmen)

Zu Kapitel 2.1 -2.3 siehe die Ausführungen in Teil A.

2.4. ENTWICKLUNGSZIELE DER GEMEINDEN

2.4.1. Zukunft – Innovation - Gemeinschaft

2.4.1.1. Kompetenzzentren

Diese werden in jenen Gemeinden festgelegt, welche regional bedeutsame Initiativen gesetzt haben und sowohl organisatorisch, personell, programmatisch als auch mit Projekten und Aktionen in die Zukunft investiert haben. Seitens der Region werden nun diese Gemeinden mit der Weiterentwicklung und Fortführung der begonnen Entwicklungsaufgabe zu Kompetenzzentren betraut und dabei organisatorisch unterstützt.

Aufgrund der bestehenden Schwerpunktsetzung werden 6 unterschiedliche Kompetenzzentren angestrebt:

L - Logistik (Strasswalchen/Neumarkt) mit dem FITLOG (Flachgauer Impuls- und Technologiezentrum) und einer Vielzahl an Betrieben und Know-How-Trägern als Wirtschafts- und Innovationszentrum für die Region und darüber hinaus,

A – Agricultur (Schleedorf) mit dem Museum Agricultur als Know-How-Träger für z.T. verschwundene historische Bewirtschaftungsformen, Landbautechniken, Handwerk und Pflanzen,

B – Biobauernzentrum (Seeham) mit der Initiative „Bio-Heu-Region“ mit Bedeutung für die Region und für das benachbarte Mondseeland,

K – Kultur mit den lokalen und regionalen Initiativen in Mattsee und Seekirchen (innovative Kultur), sowie Neumarkt am Wallersee,

G – Gesundheit (Neumarkt) mit dem vorhandenen Ärztezentrum als Impulsgeber,

S – Sport mit dem Sportzentrum Seekirchen, welches über die bauliche Anlage hinaus Impulse für die Region und darüber hinaus setzt.

N – Naturnahe Freizeit und soziale Dienste (Henndorf) mit dem Ziel, als gemeinsame Vernetzungsstelle das Angebot der Sozialen Dienste in der Region zu koordinieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

2.4.1.2. Bildungszentren

Diese Entwicklungsaufgabe baut auf den bestehenden höheren und berufsbildenden Schulen/Schulzentren in Straßwalchen (Oberstufengymnasium ab Herbst 2003), Neumarkt am Wallersee (Handelsakademie, Handelsschule), Seekirchen am Wallersee (Gymnasium-Langform) und Obertrum am See (Berufsschule) auf, mit dem Ziel, dass aus diesen Schulzentren mittelfristig Bildungszentren mit Angeboten für Ausbildung und Weiterbildung im Sinne eines lebensbegleitendes Lernen für die Region und darüber hinaus entstehen.

2.4.1.3. Wohn- und Begegnungszentren für Senioren und die Kommunikation zwischen den Generationen

Die langfristige Sicherung einer qualitativollen Altenbetreuung (mit und ohne Pflege) gemeinsam mit dem Konzept einer umfassenden Teilhabe der Senioren und Seniorinnen am Gemeindeleben liegen dieser Entwicklungsaufgabe zugrunde.

Die Region betraut die Standortgemeinden von Seniorenwohn- und -pflegeheimen Strasswalchen, Neumarkt am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Obertrum am See und Seekirchen am Wallersee mit der Entwicklungsaufgabe, die bestehenden, gemeindeübergreifend organisierten Seniorenwohn- und -pflegeheime in ihrer Qualität zu sichern und zu Begegnungszentren zwischen den Generationen weiter zu entwickeln.

Eine weitere regionale Aufgabe im Sozialbereich übernimmt Schleedorf mit der Konzeption, dem Aufbau und der Führung eines Tageszentrums für Senioren und Seniorinnen.

2.4.2. Wirtschaftsstandorte für die Produktion

(siehe Erläuterungen zu Kap. 3.2)

2.4.3. Wirtschaftsstandorte – Handel – Dienste - Bildung

Die Region überträgt folgende Entwicklungsaufgaben im Bereich Handel, Dienste, und Bildung an die Regionsgemeinden:

Nahversorgungsfunktion sichern

Dabei geht es um die Absicherung der bestehenden Versorgungs- und Bildungsangebote in den kleineren Gemeinden der Region (Stufe E lt. Landesentwicklungsprogramm) und damit um das Ziel, dass die Gemeinden als Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe für deren Bewohner nutzbar und identitätsstiftend bleiben.

Sofern wirtschaftliche Trends nicht mehr umkehrbar sind (z.B. im Bereich der Nahversorgung), sollten als Alternativen mobile Versorgungsangebote (Angebot zum Kunden oder Kunden zum Angebot) angedacht werden.

Teilregionsfunktion sichern

Über die Nahversorgungsfunktion hinaus ist ein breiteres Angebot an Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Gemeinde zu erhalten oder neu zu entwickeln. Angebotsentwicklung, Standortvorsorge und regionale Abstimmung ist Sache der örtlichen Raumplanung und Politik. Dabei sollen die gut erreichbaren Gemeindehauptorte gestärkt werden.

Von der Region organisiert werden können entsprechende Verkehrsangebote für Siedlungsstandorte ohne entsprechende Angebote („Einkaufsbusse“).

Die Zuweisung von Aufgaben über die Nahversorgungsfunktion hinaus, d.h. Ausstattung und Versorgungsfunktion für Teilregionen bzw. sogar darüber hinaus, welche für Gemeinden ohne besondere Zentralitätsstufe (Obertrum, Köstendorf und Henndorf) festgelegt sind, entspricht den bereits bestehenden und entwicklungsfähigen Handels-, Dienstleistungs- und Bildungsangeboten dieser Gemeinden:

- **Köstendorf:** Hauptschule, Seniorenheim, Gute Ausstattung an Handels- und Dienstleistungsbetrieben über die Nahversorgungsfunktion der Gemeinde hinaus.

- **Henndorf:** Gute Ausstattung an Handels- und Dienstleistungsbetrieben über die Nahversorgungsfunktion der Gemeinde hinaus.
- **Obertrum:** Gastgewerbliche Berufsschule, gute Ausstattung an Handelsbetrieben über die Nahversorgungsfunktion der Gemeinde hinaus.

Weiters wird angestrebt, die jeweiligen Hauptschulstandorte (z.T. mit Polytechnikum) als Ausbildungsplatz, Arbeitsangebot und Veranstaltungsort auch in Zukunft zu erhalten.

Handels- und Dienstleistungsfunktionen für die Region und darüber hinaus sichern

Dabei handelt es sich um die Städte Neumarkt a. W. und Seekirchen a. W. sowie um die Marktgemeinde Straßwalchen, die über ein breites Angebot an Handels- und Dienstleistungsbetrieben (inkl. medizinischer Versorgung und Beratungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen) und über ein Bildungszentrum verfügen.

Neben der Erhaltung des bestehenden Angebotes sind auch neue Angebote zu entwickeln. Den Ortszentren und Nebenzentren ist bei der Standortwahl von ergänzenden Einrichtungen der Vorzug zu geben.

Die regionale Erreichbarkeit auch für nicht motorisierte Kundinnen und Kunden muss sichergestellt werden (u. U. auch durch „Einkaufs- bzw. Ärztebusangebote“), d.h. auch die Standortwahl soll auf diese bestmögliche Erreichbarkeit hin abgestimmt sein.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN

(Die Kapitelnummerierung entspricht der Gliederung in Teil A – Ziele und Maßnahmen)

3.1. NATURRAUM – LANDSCHAFT – LANDWIRTSCHAFT

3.1.1. Naturlandschaftliche Ruhezone

Kriterien:

Flächen, die aus Sicht des Natur- und Biotopschutzes einen besonderen Wert besitzen, wichtige ökologische Lebensraum- und Ausgleichsfunktionen erfüllen oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder den Charakter der Landschaft besitzen.

In dieser Zone ist die Aufrechterhaltung einer naturschutzkonformen Land- und Forstwirtschaft weiterhin im Sinne der Zielsetzungen für diese Landschaftsteilräume und soll entsprechend gefördert werden.

3.1.2. Seeufer-Freihaltezone

Kriterien:

Bereiche im Umfeld der Seen, welche insbesondere auf Grund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu schützen sind.

Das sind Seeufer außerhalb von Naturschutzgebieten bzw. bereits als Bauland ausgewiesenen Bereichen, z. T. auch gut einsehbare, noch weitgehend unverbaute Hangbereiche bis zu einer maßgeblichen Strukturgrenze (z.B. Straße), welche mit dem jeweiligen See in räumlichen Zusammenhang stehen. Die Seeuferfreihaltung entspricht auch den Zielsetzungen der jeweiligen Räumlichen Entwicklungskonzepte.

Bereich	Abgrenzung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Nordwestufer des Mattsees bei Aug (von der Abzweigung der Landesstraße bis zur Landesgrenze zu Oberösterreich) 	<ul style="list-style-type: none"> Meist 50m-Streifen entlang des Seeufers, z.T. vorspringend entsprechend dem Planteil des REK Mattsee; zwischen Seeufer und Mattseer Landesstraße Bereiche des Naturschutzgebietes Trumerseen umfassend
<ul style="list-style-type: none"> Südostufer des Mattsees zwischen Ramoos und der Landesgrenze zu Oberösterreich 	<ul style="list-style-type: none"> Bereich zwischen Seeufer und Ramooser Straße, im Osten 50m-Streifen entlang des Seeufers entsprechend dem Planteil des REK Mattsee
<ul style="list-style-type: none"> Westufer des Obertrumer Sees bei Matzing und zwischen Bambach und Seeleiten 	<ul style="list-style-type: none"> Zwischen Seeufer und Obertrumer Landesstraße / bei Matzing stellt die derzeitige Baulandgrenze die westliche Grenze der Seeuferfreihaltezone dar

Bereich	Abgrenzung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Ostufer des Obertrumer Sees zwischen Mitterhof und Anzing 	<ul style="list-style-type: none"> 50m-Streifen entlang des Seeufers zwischen Naturschutzgebiet Staffl und Pfaffenberg (vgl. REK Mattsee)
<ul style="list-style-type: none"> Hangbereiche westlich des Bayerhamer Spitzes am Wallersee zwischen Seewalchen und Wallersee Zell 	<ul style="list-style-type: none"> Als äußere Grenze der Seeuferfreihaltezone gilt in Seewalchen, Oberleiten, Bayerham und Zell die gedachte Siedlungskante der derzeitigen Bebauung gegenüber dem Wallersee
<ul style="list-style-type: none"> Hangbereiche zwischen Wierer und Wallersee-Nordostufer 	<ul style="list-style-type: none"> Hangbereich vom Seeufer bis zur Vorderkante der derzeitigen Bebauung an der Hangoberkante
<ul style="list-style-type: none"> Hangbereiche zwischen Kirchefenning und Wallerseeostbucht 	<ul style="list-style-type: none"> Gut einsehbare Bereiche zwischen Seeufer und Hangoberkante (Bsp. Seeleiten)

3.1.3. Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone

Kriterien:

Gebiete, die neben den Seen die Landschaft des Seengebietes im positiven Sinne besonders charakterisieren und der Naherholung dienen.

Das sind eher kleinteilig strukturierte Kulturlandschaftsbereiche aus grünlandwirtschaftlich dominierter Flur, Wald und landwirtschaftlichen Gebäuden, z. T. im Zusammenspiel mit markanten Naherholungszielen (Bsp. Buchberg), die gleichzeitig für eine sanfte Naherholung (z.B. durch Rad- und Wanderwege) gut erschlossen sind.

Bereich	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Buchberg (Bereich Naturpark und insbes. südliches Vorfeld) 	<ul style="list-style-type: none"> Erholungsbereich mit dichtem Wander- und Radwegenetz, kleinteilige Rodungsinseln mit lw. Gehöften insbesondere im Westen und Süden des Buchberges
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsraum zwischen Buchberg – Tödtleinsdorf und Wenger Moor 	<ul style="list-style-type: none"> Verbindender Kulturlandschaftsraum zwischen Buchberg und Wallersee gemäß Strukturmodell der Region; tw. entlang des Schönbaches verlaufend, in anderen Bereichen Ergänzung der kulturlandschaftlichen Ausstattung z.B. durch Pflanzaktion) zweckmäßig

Bereich	Begründung
- Höhenrücken zwischen Wierer und Maierhof	- Von repräsentativ gelegenen landwirtschaftlichen Weilern dominierter Höhenrücken entlang des Wander- und Radweges zwischen Wenger Moor und Schalkham außerhalb von Schutzgebieten
- Talbereiche beim Aubach, Steinbach, Sendlberg (Henndorfer Wald)	- Näheres Umfeld um das Wander- bzw. Radwegenetz rund um den Hiesenberg als Ostausläufer des Schwerpunkttraumes für qualitätsorientierte Naherholung gemäß Strukturmodell; landwirtschaftlich weniger intensiv genutzt
- Bereich Sommerholz Richtung Kolomanstaferl	- Aufgrund der Morphologie relativ reich strukturierter, regional beworbener Erholungsbereich entlang des Wander- und Radwegnetzes mit Zielpunkt Sommerholz

3.1.4. Kernraum für Landwirtschaftsproduktion

Kriterien:

Gebiete, in denen der (Grün-) Landwirtschaft der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen einzuräumen ist.

Das sind arrondierte Flächen in regional relevantem Ausmaß mit guter Bonität (überwiegend zumindest mittelwertige Ackerbonität bzw. hochwertige Grünlandqualität gemäß den Ergebnissen der Österreichischen Bodenkarte, Kartierungsbereiche Salzburg-Nord, Neumarkt) außerhalb ungünstig zu bewirtschaftender Hanglagen. Kleinere Waldflächen (Remisen o. ä.) sowie landwirtschaftliche Weiler sind darin eingeschlossen, und in den Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Die Lage von Kernräumen für Landwirtschaftsproduktion innerhalb des Wasserschongebietes Riedelwald bzw. dessen geplanter Erweiterung steht nicht im Widerspruch zur Verordnung des Wasserschongebietes, da eine +/- intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen (wie z.B. Beschränkung der Gülleausbringung, Wiederbegrünung etc.) zugelassen ist.

3.1.5. Regionaler Grünzug

Kriterien:

Lineare Grünraumsysteme mit einer (bestehenden oder angestrebten) Breite von mind. 300m, meist orientiert an waldbestockten Grabeneinhängen bzw. Bächen.

Sie dienen v.a. der Biotopvernetzung und sind Wander- bzw. Ausbreitungskorridore für die Tier- und Pflanzenwelt innerhalb einer +/- intensiven Grünlandwirtschaft. Im Hinblick auf die meist gegebene räumliche Verbundenheit mit Bachläufen sind sie insbesondere für Amphibien,

aber auch für die Avifauna von Bedeutung. Dieses weitmaschige Netzwerk orientiert sich am Strukturmodell der Region (z.B. walddominierter Grüngürtel, Vernetzung naturlandschaftlicher Ruhezonon etc.) und stellt in regionaler Hinsicht eine unbedingt aufrechtzuerhaltende Minimalstruktur für o.a. Zwecke (Verbindung zwischen Lebens- und Rückzugsräumen) dar.

Begründung:

Bereich	Begründung
- vom Haunsberg westostverlaufend entlang des Strubbaches bzw. Moosgrabens	wichtige west-ostverlaufende Biotopverbindung zwischen Haunsberg und Buchberg
- die Waldinsel östlich Köllern	wichtiger Trittstein zwischen 2 Grünzügen
- die Waldremisen südlich Obernbichl an der Gemeindegrenze zu Elixhausen	wichtige Biotopinsel an der südöstlichen Regionsgrenze
- die nord-südverlaufenden Waldinseln zwischen dem Röhrmoos und der Gemeindegrenze zu Anthering südlich Dorfleiten	wichtige Biotopverbindung in Nord-Südrichtung innerhalb der Region an deren Westgrenze
- der Teufelsgraben vom Röhrmoos bis Matzing	wichtige Querverbindung zwischen Grünzug am Haunsberg und dem Westufer des Obertrumer Sees
- die Waldinseln nördlich des Röhrmooses samt Grabeneinhängen des Pfarrgrabens	wichtige Querverbindung zwischen Grünzug am Haunsberg und dem Westufer des Obertrumer Sees
- die Waldinseln zwischen Spatzenegg und Asperding	wichtige Querverbindung zwischen Grünzug am Haunsberg und dem Westufer des Grabensees
- die Waldinseln entlang der Landesgrenze zu Oberösterreich zwischen Baumgarten und Kreisedt	wichtige Biotopinsel an der südöstlichen Regionsgrenze
- die Waldeinhänge am Ostufer des Mattsees	beinahe einziger verbliebener Rückzugsraum an den sonst weitgehend verbauten Ufern des Mattsees
- die waldbestockten Grabeneinhänge zwischen Rodenstätt und Gaisberg am nordwestlichen Fuße des Buchberges	Wichtige Längs- und Querverbindung zum Ostufer des Trumersees
- das Netz aus Waldinseln südlich des Buchberges von Schöngumprechtling über Rothschernbach bzw Hassgraben und den Tiefensteinbach	wichtige +/- west-ost-verlaufende Biotopverbindung zwischen Haunsberg und Buchberg
- die Waldinsel östlich Weng	Wichtiger West-Ostkorridor zwi-

Bereich	Begründung
	schen Buchberg und Wallerbach
- die west-ostverlaufenden Waldbereiche des Tannberges (südlich Schalkham –nördlich Wallsberg – nördlich Tannham –östlich Entharting – Johansberg)	wichtige Biotopverbindung in West-Ostrichtung innerhalb der Region an deren Nordgrenze, Verbindung Richtung Sommerholz
- die Waldreste von Wies über den Riedelwald und jene südlich von Zaisberg sowie entlang des Schönbaches	Wichtiger Korridor in Nord-Südrichtung abseits von Hauptstraßen und Siedlungen
- die Waldinseln im Bereich des Baches südlich Hipping	Wichtige Querverbindung Richtung Osten (Zifanken)
- die Waldeinhänge des Prossinger Baches entlang der Gemeindegrenze zu Elixhausen sowie jene der Fischach entlang der Gemeindegrenze zu Eugendorf	wichtige Biotopverbindung in +/- West-Ostrichtung innerhalb der Region an deren Südgrenze
- die Waldbereiche von Brunn über das Galgenholz und das Ostufer des Wallersee (Seeleiten) bis zur Ostbucht.	Wichtiger Korridor in Südwest-Nordostichtung, zwischen den Hauptsiedlungsgebieten von Seekirchen und Henndorf verlaufend
- die Waldeinhänge des westlichen Seitenarmes des Altenbaches	wichtige Biotopverbindung in +/- West-Ostrichtung innerhalb der Region an deren Südgrenze
- die Waldausläufer nordwestlich des Zifanken	wichtiger Konnex zu den weiteren Korridorabschnitten an der Südgrenze der Region
- der Waldrücken zwischen Neufahrn und Wertheim	Wichtige Verbindung bzw. Verbindungsmöglichkeit in Richtung Wallersee-Ostufer
- die Waldeinhänge des Haldinger Baches von Sommerholz bis Sighartstein	Wichtige Zwischenverbindung in West-Ostrichtung entlang eines Fließgewässers außerhalb der Wirtschaftswälder
- sowie jene des Diesengrabens	Wichtiger Korridor in West-Ost-Richtung zwischen Tannberg und Irrsberg
- der nördliche Waldrücken des Breinberges	Verbliebener Trittstein in West-Ost-Richtung zwischen Tannberg und Irrsberg

Bereich	Begründung
- die Waldausläufer südlich und nördlich des Irrsberges (von Brandstatt bis Stadlberg)	wichtige Biotopverbindung in Nord-Südrichtung innerhalb der Region an deren Ostgrenze , weitere Verbindung zum Grünzug am Tannberg
- der Waldrücken östlich Baierleiten	Wichtiges West-Ost-verlaufendes Element im Nordosten der Region
- die Waldinseln am Hainbach zwischen Neuhofner Holz und der Landesgrenze zu Oberösterreich	wichtige Biotopverbindung in Nordost-Südwestrichtung (zwischen dem Grünzug an der Landesgrenze und dem Irrsberg)
- die Waldeinhänge des Eisbaches an der Landesgrenze zu Oberösterreich und	wichtige Biotopverbindung innerhalb der Region an deren Nord-Ostgrenze
- jene des Reitzingsbaches zwischen Zeitzing und dem Langenholz	wichtige Biotopverbindung in West-Ostrichtung innerhalb der Region an deren Ostgrenze

Die Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaft ist im Sinne der Sicherung der regionalen Grünzüge.

3.1.6. Regionale Grünverbindung

Kriterien:

Lineare Grünraumsysteme mit einer (bestehenden oder angestrebten) Breite von im Regelfall mind. 50m, z.B. entlang von Bächen.

Sie stellen in anbetracht der gegebenen Verhältnisse (insbesondere der teilweise stark ausgeräumten Landschaft und nicht mehr vorhandener Grünzüge) eine minimale Querverbindung zu weitmaschigen Netz der Grünzüge dar. Die Breite entspricht etwa gut strukturierten Bachläufen von mehr als lokaler Bedeutung in der Region, welche auch noch ein gewisses Umfeld, z.B. Feuchtwiesen, Brachflächen o.ä. aufweisen, sodass Pufferzonen gegenüber Einwirkungen aus dem Umfeld vorhanden sind bzw. im Falle der Neuschaffung wieder eingerichtet werden können.

Die Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaft ist im Sinne der Sicherung der regionalen Grünverbindungen.

3.1.7. Vorsorgeraum für Hochwasser-Schutz

Kriterien:

Vorsorgeräume für die Retention dienen dem regional relevanten natürlichen Wasserrückhalt im Katastrophenfall sowie als Reserveraum für wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen.

Das sind zumindest die Abflussbereiche des 100- bzw. 30-jährliches Hochwassers gemäß Fachgutachten des Schutzwasserbaus, soweit sie in ihrer räumlichen Ausdehnung regionale Relevanz besitzen. Eine vollständige Plandarstellung konnte nicht erfolgen, da Abgrenzung der Abflussbereiche bisher nur zum kleinen Teil bekannt ist.

Wertvolles Potential birgt auch die flächenhafte Retention in sich: im Zuge der zweiten Phase des Wallersee-Projektes wird die flächenhafte Retention in den Einzugsgebieten der Wallersee-Zubringer angestrebt, z.B. durch Extensivierung v.a. von landwirtschaftlichen Flächen gegen entsprechende Entschädigung.

3.1.8. Schutzzone Hangsilhouetten

Diese Schutzzone ist die Konkretisierung der „Bergumrahmung (walddominierter Grüngürtel)“ gemäß Strukturmodell und soll die wesentlichen Höhenzüge in ihrer charakteristischen Wirkung erhalten.

Für die Lebensqualität in der Region und für den regionalen Tourismus, dem im Regionalprogramm eine wichtige Position zugewiesen wird, ist die Landschaftsbildfrage von großer Bedeutung. Zweifellos sind die umrahmenden Höhenzüge wesentliche Elemente für die landschaftsräumliche Anmutung der Region, sie bedürfen daher einer sorgfältigen Behandlung .

Der Sinn dieser Bestimmung liegt deshalb darin, die Errichtung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen in sichtexponierten Bereichen im Sinne des Landschaftsschutzes und in Abstimmung auf andere Raumnutzungsansprüche hintanzuhalten bzw. besonders zu steuern. Die Errichtung von Bauten und Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse ist allerdings nicht ausgeschlossen. Allerdings darf durch die Anlage keine unzumutbare Beeinträchtigung der Kulissen(fern)wirkung entstehen. Die Schonung der Kulisse der Höhenzüge kann beispielsweise durch geschickte Standortwahl und / oder eine Begrenzung der Anlagenbauhöhe erreicht werden. Die Abwägung hinsichtlich des öffentlichen Interesses soll jedenfalls unter Einbindung des Regionalverbandes erfolgen, weshalb seine Stellungnahme einzuholen ist.

Daneben sind Baulandwidmungen bzw. Baumaßnahmen für bestehende Betriebe im Grünland zulässig, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Kriterien:

Silhouette der wesentlichen, häufig waldbestockten Höhenzüge an den Regionsgrenzen inkl. der zugehörigen obersten Hangbereiche. Eine teilweise Überlagerung mit anderen Freiraumfunktionszonen (wie etwa Grünzügen oder Kernräumen für die Landwirtschaftsproduktion, wie sie randlich im Bereich Haunsberg auftritt) ist kein Widerspruch zu dieser Festlegung, da hier mehrere Landschaftsteilräume in ihrer Wirkung synergetisch ineinander greifen. Der Buchberg ist nicht von dieser Kategorie umfasst, da er bereits durch die Zuweisung zur kulturlandschaftlichen Erholungszone entsprechenden Schutz genießt.

3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU WIRTSCHAFT – GEWERBE UND PRODUKTIONSNÄHE DIENSTLEISTUNG

3.2.1. Allgemeines

Da das Land Salzburg generell und die Region im Speziellen von überdurchschnittlich hohen Bodenpreisen geprägt ist und gegenwärtig in starker Konkurrenz zu den oberösterreichischen Nachbarbezirken mit einem deutlich niedrigerem Baulandpreisniveau steht, kommt der vorausschauenden Flächensicherung eine Schlüsselrolle für die künftige Wirtschaftsentwicklung der Region zu.

Ein wichtiges Ziel für die Regionsgemeinden und den Regionalverband ist daher eine sinnvoll abgestimmte Flächensicherungs- und Standortpolitik, die der gesamten Region und darüber hinaus dem gesamten Zentralraum zugute kommt.

Um eine Kräftezersplitterung und daraus resultierende Fehlallokationen künftig zu vermeiden, wird eine regionale Schwerpunktsetzung für zu schaffende Gewerbestandorte angestrebt. Diese Schwerpunktsetzung besteht einerseits in der mittel- bis längerfristigen Sicherung regional attraktiver Standortbereiche und andererseits in einer thematisch, räumlich und zeitlich abgestimmten Zusammenarbeit im Regionalverband zur Standortentwicklung unter Einsatz privatrechtlicher Maßnahmen.

Es wird erwartet, dass damit auf regionaler Ebene Verfügbarkeits- und Verhandlungsspielräume insbesondere für die mittel- bis längerfristige Entwicklungsperspektive erzielt werden können.

Als pragmatischer Orientierungswert für die regionale Zusammenarbeit wird die Schwelle für die regionale Bedeutsamkeit von Standorten ab einer Erweiterungsdimension von 1 ha angesetzt. Gewerbliche Entwicklungen bzw. Widmungsänderungen unter diesem Wert gelten als örtliche Gewerbeentwicklung im Rahmen der gemeindlichen Bestandssicherung und bedürfen nicht der Zustimmung des Regionalverbandes.

Selbstverständlich aufrecht bleibt in diesen Fällen die im Salzburger Raumordnungsgesetz für Widmungsänderungen oder Änderungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes festgelegte Informationspflicht der Nachbargemeinden und des Regionalverbandes.

Die regionale Zusammenarbeit in der gewerblich- / industriellen Entwicklung kann je nach Erfordernis einerseits auf Teile des Verbandsgebietes bzw. einzelne Verbandsgemeinden beschränkt sein (z. B. eine gemeinsame Gewerbegebiets-Entwicklung von benachbarten Gemeinden), andererseits auch über die Regionsgrenzen hinaus sinnvoll sein.

Wesentlich ist aber, dass die Realisierung der im Regionalprogramm definierten regional bedeutsamen Gewerbestandorte (Regionaler Gewerbestandort mit Entwicklungsspielraum, Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit, Vorsorgegebiet für regionale Großgewerbezone) der Mitwirkung des Regionalverbandes und der Zusammenarbeit der Regionalverbands-gemeinden bedarf.

Standortauswahl und Dimensionierung der Gewerbeflächen

Für die Auswahl bzw. Situierung der regional bedeutsamen Standorte wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

Aufsuchen von Standorten mit ausreichendem Entwicklungspotential:

Die grundsätzliche Überlegung bestand darin, nach Möglichkeit nur solche Standorträume auszuwählen, die sich in der Nachbarschaft bereits gewerblich genutzter Gebiete befinden (Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung).

Es wurde daher von vorhandenen Gewerbestandorten ausgegangen, die in gemeindlichen Planungen (REK und Flächenwidmungsplan) bereits geprüft und festgelegt worden sind.

Dazu kommen jene Standorträume, die im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ entweder bereits festgelegt oder im Begründungsteil des Sachprogrammes („Detailtabellen der Standorte“) enthalten sind.

Analyse der Standorte und Auswahl der regional bedeutsamen Standorte:

Die Standorte wurden hinsichtlich ihres Erweiterungspotentials und der allfälligen Folgewirkungen überprüft und qualitativ beurteilt (vgl. Tabelle 3-4).

Kriterien: Art der am Standort vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzung, aktuelle Baulandreserven am Standort, Lage zu Hauptverkehrslinien (Straße / Bahn), vorhandene oder zu erwartende Konfliktpotentiale (Emissionen, Belastung von Ortsstraßen), Erweiterungsspielräume, Beeinträchtigungspotential für die Landschaft, Position in Bezug auf das Leitbild der Regionsentwicklung – „Strukturmodell“, „Entwicklungsaufgaben der Gemeinden“, vgl. Teil A, Kap. 2).

Aus der Zusammenschau der aufgefundenen Standorträume wurden zunächst vier Standortklassen entwickelt. Entsprechend den Empfehlungen der Raumordnungsabteilung des Landes wurde auf drei Klassen reduziert, die sich voneinander durch die Größe des Flächenpotentials sowie durch die Strategie der Standortentwicklung unterscheiden:

Regionaler Gewerbestandort mit Entwicklungsspielraum, Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit, Vorsorgeraum für regionales Großgewerbegebiet (vgl. Kap. 3.2.2 ff.).

Ergänzend wurden die ausgewählten Standorte und Standorträume hinsichtlich ihrer infrastrukturelle Eignung (Standortfaktoren) anhand der Ergebniskarte der landesweiten Standortsuche für Gewerbegebiete (Eignungskarte 1:20.000 SAGIS, Landesplanung 2002) überprüft¹. Dabei zeigt sich eine gute Übereinstimmung: Ausgenommen die Standorte RG 1 (Berndorf-Schöchlgründe), RG 9 (Henndorf-Woerle) und GG 2 (Steindorf-Stadlberg) liegen alle Standorte in der Kategorie „9 Nennungen“ oder darüber (= 2/3-Mehrheit der Expertenmeinungen bezüglich der regionalen oder überregionalen Standorteignung).

¹ Sonderausdruck der Region Seengebiet aus der ICRA-Studie: Standortraumpotentiale für überregionale Betriebsstandorte

Die Bedingungen für die Standortrealisierung sind bei den einzelnen Kategorien festgelegt. Um die nötige Flexibilität zu sichern, kann in begründeten Fällen auch von dieser Vorgangsweise abgegangen werden. Eine regionale Abstimmung ist in diesem Falle besonders erforderlich.

Überprüfung des damit geschaffenen Gesamtpotentials:

Zweck dieses Arbeitsschrittes ist die Überprüfung, ob das theoretisch realisierbare Flächenpotential dem abschätzbaren Bedarf der Region annähernd entspricht. Einschränkend muss angemerkt werden, dass der „Bedarf“ an gewerblich / industriell nutzbaren Flächen von zahlreichen Faktoren abhängt (z. B. Konjunkturentwicklung, Transportkosten, Attraktivitätswandel von Verkehrsträgern, individuelles Verhalten, Effekte der EU-Erweiterung, Verlagerungsbedarfe innerhalb des Zentralraumes, „unerwartete Ereignisse“, ...), die in ihrem Zusammenwirken längerfristig kaum zu prognostizieren sind.

Ziel muss es daher sein, einen angemessenen Entwicklungsspielraum zu sichern, der als – wenn auch nicht exakt definierbarer - Kompromiss zwischen „regionalem Bedarf“ und „regionaler Tragfähigkeit“ zu charakterisieren ist.

Die Ziele der überörtlichen Raumplanung (lt. Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“) sehen insbesondere in den Regionalzentren, Regionalen Nebenzentren und Ergänzungsgemeinden ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen und wohnhaft Berufstätigen vor.

Erreicht werden soll dies durch ein anzustrebendes Verhältnis von 2:1 zwischen Wohngebietsflächen und Flächen für eine betriebliche Nutzung. Allerdings ist eine Reihe betrieblicher Nutzungen selbstverständlich mit der Wohnnutzung kompatibel und daher in „wohnnutzungsfähigen“ Baulandwidmungen unterzubringen.

Die in der folgenden Tabelle abzulesenden Maßzahlen sind daher nur als ungefähre Hinweis geeignet:

Tabelle 3-1: Verhältnis Gewerbe-Wohngebietsflächen (lt. SAGIS)

Gemeinde	Flächen in ha			Flächenverhältnis Wohnen : Gewerbe
	Gewerbe*)	Wohnen	Summe	
Berndorf	6,94	43,96	50,89	6:1
Henndorf	14,51	86,82	101,33	6:1
Köstendorf	11,35	73,22	84,56	6,5:1
Mattsee	4,12	90,06	94,17	22:1
Neumarkt	43,19	118,52	161,71	3:1
Obertrum	9,88	79,26	89,14	8:1
Schleedorf	0,68	18,16	18,85	26,5:1
Seeham	1,89	38,68	40,57	20:1
Seekirchen	28,34	271,86	300,20	10:1
Straßwalchen	50,55	128,35	178,91	2,5:1
Gesamt	171,45	948,88	1120,34	5,5:1

*) enthält die Kategorien: Betriebsgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Handelsgroßbetriebe, Beherbergungsgroßbetriebe, Sonderflächen)

Der Regionsdurchschnitt im Wohngebiets- / Gewerbegebietsverhältnis beträgt somit ca. 5,5 : 1. Von den Regionalzentren zeigen Straßwalchen und Neumarkt a. W. bereits sehr günstige, Seekirchen a. W. hingegen sehr ungünstige Verhältnisse. Auffallend ungünstig ist das Verhältnis auch im regionalen Nebenzentrum Mattsee.

Geht man vereinfachend davon aus, dass ca. 20 % der „wohngebietsfähigen“ Baulandwidmungen von gewerblichen Nutzungen belegt sind, dann wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Flachgauer Seengebiet das geforderte ausgewogene Flächenverhältnis erreicht (360 ha Gewerbefläche : 780 ha Wohngebietsfläche).

Der erwartbare künftige Gewerbeflächenbedarf kann mit Hilfe der Angaben im „Handbuch Raumordnung Salzburg“ ermittelt werden. Nimmt man eine im Vergleich zur vergangenen Dekade deutlich gedämpfte Entwicklung an (+ 35 % Arbeitsplatzzuwachs für die nächsten 15 Jahre), dann wird ein Bedarf im Ausmaß von ca. 40-45 ha abzudecken sein.

Legt man hingegen den Arbeitsplatzzuwachs der vergangenen Dekade (+ 49 %) auf die nächsten 15 Jahre um (=ca. +74 %), dann werden rechnerisch knapp 80 ha Gewerbe- und Industriegebiet benötigt (vgl.

Tabelle 3-2: Geschätzter Betriebsflächenbedarf

Arbeitsplatzbestand im Jahr 2001 nach zusammengefassten Wirtschaftsabteilungen:			
Wirtschaftsabteilung	Arbeitsplatz-Bestand	Arbeitsplätze prognostiziert (nächste 15 Jahre)	Arbeitsplatzzuwachs (74 % in 15 Jahren)
Industrie, Gewerbe Bauwesen	3800	6612	2812
Handel	2000	2500	1480
Beherbergungs-, Gaststättenwesen	500	625	370
Verkehr / Nachrichtenwesen	1200	1500	888
Übrige Dienste	2700	3375	1998
Gesamt	10200	14612	7548
Vorausschätzung Baulandbedarf für Arbeitsplätze:			
Wirtschaftsabteilung	Flächenbedarf pro Arbeitsplatz in m ² (gegenwärtig + erwarteter Mehrbedarf)	Arbeitsplatzzuwachs	Zusätzlicher Flächenbedarf in ha
Industrie, Gewerbe Bauwesen	195	2812	54,8
Handel	160	1480	23,7
Beherbergungs-, Gaststättenwesen	110	370	4,1
Verkehr / Nachrichtenwesen	150	888	13,3
Übrige Dienste	50	1998	10,0
Gesamt		7548	105,9
Erweiterungsbedarf für bestehende Betriebe bzw. Arbeitsplätze			
Wirtschaftsabteilung	zusätzlicher Flächenbedarf pro Arbeitsplatz in m ²	Bestehende Arbeitsplätze	Erweiterungsbedarf in ha
Industrie, Gewerbe Bauwesen	30	3800	11,4
Handel	20	2000	4,0
Beherbergungs-, Gaststättenwesen	15	500	0,8
Verkehr / Nachrichtenwesen	0	1200	0,0
Übrige Dienste	5	2700	1,4
Gesamt		10200	17,5
Benötigtes Gewerbe- und Industriebauland			
Wirtschaftsabteilung	Zusatz- und Erweiterungsbedarf	davon in GG und IG	Bedarf für GG und IG
Industrie, Gewerbe Bauwesen	66,2	80%	53,0
Handel	27,7	70%	19,4
Beherbergungs-, Gaststättenwesen	4,8	0%	0,0
Verkehr / Nachrichtenwesen	13,3	50%	6,7
Übrige Dienste	11,3	0%	0,0
Gesamt	123,4		79,0

Quelle: Handbuch Raumordnung Salzburg, teilweise verändert

In eine Bedarfprognose schwerlich integrierbar sind allerdings jene Bedarfe, die aus Standortentscheidungen großer, multinational agierender Unternehmen resultieren. Zwar sind außergewöhnlich große Flächenangebote aufgrund der regionalen Raumstruktur und der Leitbildfestlegungen nicht möglich, denkbar ist jedoch ein Angebot im „mittleren Segment“. Ein derartiger Bedarf könnte in die Prognoseüberlegungen mit einer Größenordnung von 25-30 ha einfließen. Somit würde für die kommenden 15 Jahre ein Gewerbe- und Industrieflächenbedarf von insgesamt ca. 100 – 110 ha zu erwarten sein.

Nicht auszuschließen ist ein darüber hinausreichender Bedarf, beispielsweise bedingt durch die üblicherweise überraschend auftretende Chance, ein größeres Unternehmen an die Region zu binden. Das Regionalprogramm räumt daher die Möglichkeit ein, in regionaler Abstimmung zusätzliche Standorte auch außerhalb der festgelegten Standorträume zu realisieren (vgl. die Festlegungen in Kap. 3.1.4 Kernraum für die Landwirtschaftsproduktion).

Jedenfalls würde die (zwar nur theoretisch denkbare) maximale Ausnutzung der im Regionalprogramm vorgesehen Standortreserven ca. 116 ha erbringen (vgl. Tabelle 3-3).

Tabelle 3-3: Regionales Gewerbe- und Industrieflächenpotential

Standortkategorie im Regionalprogramm	Dimension	Gesamtflächenpotential
Regionale Gewerbegebiete mit Entwicklungsspielraum	9 Standorte, max. je 4 ha	36 ha
Regionales Gewerbegebiet Seekirchen Zaisberg	1 Standort, max. 10 ha	10 ha
Zusammen		46 ha
nicht gewidmete oder ungenutzte Fläche in der Gewerbezone Straßwalchen-Nord (G1)	bis zu 50 ha (durch Fahrzeuglagerplatz gegenwärtig vollständig belegt)	0 ha
nicht gewidmete oder ungenutzte Fläche in der Gewerbezone Steindorf-Nord (G2)		9 ha
nicht gewidmete oder ungenutzte Fläche in der Gewerbezone Steindorf-Süd (G3)		26 ha
Vorsorgeraum für Großgewerbezone GG1 Köstendorf - Weng		10 ha
Vorsorgeraum für Großgewerbezone GG 2 Steindorf-Stadelberg		25 ha
Insgesamt		116 ha

Nimmt man an, dass der kleingewerbliche Bedarf auch weiterhin auf örtlicher Ebene abgedeckt werden kann, dann sollte dieses theoretische Flächenpotential ausreichend Bewegungsspielraum für die von der Region angestrebte regionale Betriebsentwicklungsstrategie bieten. Dabei

sind jene Standorte, die während der Geltungsdauer des Programmes nicht sinnvoll realisiert werden können, als langfristige strategische Reserve der Region anzusehen.

Überblick und Beurteilung der Standortangebote der Region

Die folgende Auflistung und Beurteilung im Hinblick auf Standortfaktoren (Erschließung, Größe und Entwicklungsfähigkeit, Lage innerhalb der Region) gibt einen Überblick über das Standortpotential der Region und die Herleitung der Standortfestlegungen (vgl. Tabelle 3-4).

Das Flächenpotential wird in 3 Größenklassen unterschieden:

- Größenklasse L: lokaler Gewerbestandort, Erweiterungspotential bis 1 ha
- Größenklasse 1: mind. 1 bis 8 ha – Bestand und Erweiterung
- Größenklasse 2: über 8 ha (Bestand und Erweiterung).

Tabelle 3-4: Gewerbestandorte in der Region Salzburger Seengebiet

Standortraum	Standortfaktoren	Besonderheiten	Gesamteignung und regionaler Schwerpunkt	im Regionalprogramm festgelegt als
Gemeinde Berndorf				
Schöchlgründe	Größenklasse 1 Kein Gleisanschluss herstellbar	z.T. Orientierung nach OÖ – Mattigtal; überwiegend ungenutzt	Geeignet als kleinregionaler Standort-schwerpunkt für die nordwestliche Teilregion inkl. OÖ-Grenzraum (Perwang).	Regionaler Gewerbestandort (RG 1)
Gemeinde Henndorf a.W.				
Henndorf Süd – Streimling	Größenklasse 1 Kein Gleisanschluss herstellbar Günstigster Standort zur Autobahnauffahrt Eugendorf	Grundstückskonfiguration und Flächendimension in Verbindung mit Umfahrung Henndorf festlegen	Entwicklungsspielraum für künftige gewerbliche Entwicklungen in verkehrsmäßiger Gunstlage zur Autobahn	Regionaler Gewerbestandort (RG 10)
Henndorf Nord (Woerle)	Größenklasse 1 Kein Gleisanschluss herstellbar Autobahn nach Fertigstellung der Umfahrung günstig und konfliktfrei erreichbar	Industriebetrieb von reg. Bedeutung (Wörle). Grundstückskonfiguration und Flächendimension in Verbindung mit Umfahrung Henndorf festlegen	Entwicklungsspielraum für bestehenden Industriebetrieb und ergänzende Fertigungen für regionale Schwerpunktsetzung im Bereich Lebensmittelproduktion	Regionaler Gewerbestandort (RG 9)
Fenningerberg	Größenklasse L	Lt. REK Rekultivierung geplant,	Kein Entwicklungsspielraum	-

Standortraum	Standortfaktoren	Besonderheiten	Gesamteignung und regionaler Schwerpunkt	im Regionalprogramm festgelegt als
		d.h. Ende der betriebl. Entwicklung		
Gemeinde Köstendorf				
Fischachmühle-Moosmühle - Weng	Größenklasse 2, Gleisanschluss möglich,	Großzügiges Flächenangebot mit Gleisanschluss nach Süden hin erweiterbar.	Entwicklungsspielraum für bestehenden Industriebetrieb und ergänzende Fertigungen für regionale Schwerpunktsetzung im Bereich Hydraulik und Logistik	Regionaler Gewerbestandort (RG 4); Vorsorgeraum für Regionale Großgewerbezone (GG1)
Neumarkt-Köstendorf	Größenklasse 2, Gleisanschluss mit höherem Aufwand möglich,	außerordentlich sichtexponierte Lage des Standortes	in der regionalen Gesamtsicht gegenwärtig nicht geeignet (landschaftlich heikle Lage, neuer Standort „auf der grünen Wiese“)	-
Marktgemeinde Mattsee				
Mattsee Ost	Größenklasse L	Landschaftlich exponiert	Standort für Eigenentwicklung (Bootswerft)	-
Mattsee Süd	Größenklasse L, im Siedlungsverband		Standort für Eigenentwicklung (Schuhfabrik)	-
Stadtgemeinde Neumarkt a.W.				
Bahnhof (in Verbindung mit Steindorf Süd und Nord)	Größenklasse 1 (auf Gemeindegebiet von Neumarkt) Gleisanschluss vorhanden bzw. herstellbar.	Gewerbezone lt. Sachprogramm. Teil eines großen, gemeindeübergreifenden Standortraumes mit bereits teilweise genutzten Flächen.	Gewerbezone nach Sachprogramm (unbebaute Flächen) Geeignet für die Fortführung der regionalen gewerblichen Schwerpunktsetzung.	Regionale Gewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit (G3)
Pfongau Nord und Pfongau West, Steindorf / Pfongau	Größenklasse 1 bzw. 2 (bei Erweiterung nach Norden); derzeit kein Gleisanschluss, „Halbananschluss“ an B1	Im Rahmen der umfassenden Verkehrsinfrastrukturplanungen (Westbahn) Gleisanschluss und kreuzungsfreie Anbindung an B 1 anstreben	z.T. gemeindegrenzübergreifende Entwicklungsspielräume sowie erhebliche Erweiterungspotentiale nach Norden vorhanden.	RG 7, RG 8

Standortraum	Standortfaktoren	Besonderheiten	Gesamteignung und regionaler Schwerpunkt	im Regionalprogramm festgelegt als
Obertrum a. S.				
Umfahrung Ost	Größenklasse L	Überwiegend genutzt, bzw. im Siedlungsverband, für Umnutzung im REK vorgesehen	Standort für Eigenentwicklung (Schwab u.a.)	-
Obertrum Nord	Größenklasse L	Überwiegend genutzt im Siedlungsverband	Standort für Eigenentwicklung (Fa. Rapso u.a.)	-
Fürnbuch	Größenklasse 1; kein Gleisanschluss herstellbar; günstige Erreichbarkeit des Autobahnan schlusses Salzburg-Nord	Neustandort, isoliert „auf der grünen Wiese“;	Teilregional gut erreichbarer und entwicklungsfähiger Standort für kleinregionale Schwerpunktsetzung in der Trumer-Seen-Region	RG 2
Gemeinde Schleedorf				
Ortsrand Schleedorf	Größenklasse L		Standort für Eigenentwicklung	-
Gemeinde Seeham				
Seeham Nord	Größenklasse L	exponierte Lage in der Ansicht von Norden	Standort für Eigenentwicklung	-
Stadtgemeinde Seekirchen a. W.				
Wallerseestraße-Bahnhof	Größenklasse L; Bestand Lagerhaus, „alter“ Windhager	Eingeschränktes Flächenpotential im Siedlungsverband	Umnutzungsstandort für Eigenentwicklung	-
Bahn- Umfahrung – (ehemals SAFE)	Größenklasse L; Umspannwerk	Geringes Flächenpotential im Siedlungsverband	Umnutzungsstandort für Eigenentwicklung	-
Seekirchen Süd und entlang Fischach zum Ortszentrum	Größenklasse L Kein Gleisanschluss	Eingeschränktes Flächenpotential, großteils bereits genutzt	Standort für Eigenentwicklung	-
Zaisberg	Größenklasse 1 bis 2; kein Gleisanschluss herstellbar; günstige Lage zur Autobahn	Aussiedlungsstandort der Fa. Windhager; Lage im Wasserschongebiet erfordern besondere Auflagen für die Realisierung	Einzigster Standortraum mit bedeutendem Entwicklungsspielraum für die einwohnerstärkste Gemeinde der Region. Geeignet für regionale Schwerpunktsetzung in	RG 3

Standortraum	Standortfaktoren	Besonderheiten	Gesamteignung und regionaler Schwerpunkt	im Regionalprogramm festgelegt als
			Verbindung mit dem ausgesiedelten Gebäudetechniker Windhager.	
Marktgemeinde Strasswalchen				
Steindorf Süd (in Verbindung mit Neumarkt-Bahnhof und Steindorf Nord)	Größenklasse 2; Gleisanschluss vorhanden bzw. herstellbar.	Gewerbezone lt. Sachprogramm. Teil eines großen, gemeindeübergreifenden Standortraumes mit bereits tw. genutzten Betriebsstandorten und noch beachtlichen Flächenpotentialen.	Gewerbezone nach Sachprogramm (unbebaute Flächen). Geeignet für die Fortführung der regionalen gewerblichen Schwerpunktsetzung mit Ausstrahlung nach OÖ.	G 3
Straßwalchen – Pfongau Nord und Pfongau West	Größenklasse 1 bzw. 2 (Erweiterung nach N). Derzeit kein Gleisanschluss, „Halbananschluss“ an B1	Im Rahmen der umfassenden Verkehrsinfrastrukturplanungen (Westbahn) Gleisanschluss und kreuzungsfreie Anbindung an B 1 anstreben	z. T. gemeindeübergreifende Entwicklungsspielräume sowie große Erweiterungspotentiale nach Norden vorhanden.	RG 7
Steindorf West – Bahnhof Steindorf	Größenklasse 1; Gleisanschluss günstig herstellbar, Straßenanbindung verbesserungsbedürftig	Im Rahmen der umfassenden Verkehrsinfrastrukturplanungen (Westbahn) Gleisanschluss und kreuzungsfreie Anbindung an B 1 anstreben	Entwicklungsspielraum für Standort mit Gleisanschluss im Anschluss an bestehende Gewerbezone	RG 5
Straßwalchen Nord	Größenklasse 2; Gleisanschluss vorhanden (Braunauer Bahn), Straßenanschluss nach Realisierung der Umfahrungen ebenfalls günstig	Gewerbezone lt. Sachprogramm, derzeit als Lagerfläche genutzt	Gewerbezone lt. Sachprogramm mit beträchtlichem Flächenangebot und hervorragender Erreichbarkeit (Bahn, Straße) für künftige regionale Schwerpunktbildung	G 1, da Nachnutzungsmöglichkeiten weitgehend intakt
Bahnhof und	Größenklasse L	Im REK zur Um-	Standort für Eigen-	-

Standortraum	Standortfaktoren	Besonderheiten	Gesamteignung und regionaler Schwerpunkt	im Regionalprogramm festgelegt als
Zufahrt zum Bahnhof		nutzung vorgesehen	entwicklung	
Gebiet an der Südostspange der Umfahrung westlich Irrsdorf	Größenklasse 1; Gleisanschluss herstellbar.	Neuer Standortraum außerhalb der bestehenden Schwerpunktsetzungen der Region.	Standort für Eigenentwicklung	-

Ergänzende Erläuterungen zu den im Regionalprogramm festgelegten Standortkategorien:

3.2.2. Regionaler Gewerbestandort mit Entwicklungsspielraum (Richtwert: 1-4 ha)

Hier handelt es sich entweder um einen noch ungenutzten Standort (mind. 3 ha) oder um einen bereits von einem oder mehreren Betrieben genutzten Standort, der ein relevantes Erweiterungspotential, vorzugsweise für die Ansiedelung zusätzlicher Betriebe, aufweist (Richtwert 1 – 4 ha, im genau bezeichneten Ausnahmefall bis 10 ha).

- RG 1 Schöchlgründe (Gemeinde Berndorf):
Dieser Standort sollte vorzugsweise für gemeinsame Vorhaben der Gemeinden Berndorf, Seeham, Mattsee, ev. auch Perwang (Oö.) herangezogen werden.
- RG 2 Fürnbuch (Gemeinde Obertrum):
Im Straßenverkehr gut erreichbarer Standort. Flächenpotential für Weiterentwicklung über den lokalen Bedarf der Gemeinde Obertrum hinaus ist vorhanden, jedoch erhöhte Anforderungen an Gestaltung und landschaftliche Einbindung.
- RG 3 Zaisberg (Stadtgemeinde Seekirchen):
an diesem Standort kann der Richtwert für das Flächenausmaß im Einklang mit den Festlegungen im Räumlichen Entwicklungskonzept deutlich überschritten werden.
Begründung: Es handelt sich um den einzigen erweiterungsfähigen Standort in der einwohnerstärksten Gemeinde des Regionalverbandes, bei dem auch die landschaftliche Einbindung bewältigt werden kann.
- RG 4 Fischachmühle-Moosmühle (Gemeinde Köstendorf):
Erweiterungsspielraum gegen Nordosten, wenn auf eine sorgfältige Gestaltung und eine wirksame Eingrünung geachtet wird.
- RG 5 Steindorf-Bahnhof-West (Marktgemeinde Straßwalchen):
Anknüpfend an die vorhandene Betriebsnutzung im Bahnhofsbereich kann die Erweiterung nach Süden erfolgen. Die abgesenkte Position des Areals ist für die landschaftliche Einbindung günstig. Als Entwicklungsvoraussetzung wäre eine ertüchtigte Erschließungsstraße und eine Bahnunterführung anstelle des schienengleichen Bahnüberganges erforderlich.

- RG 6 Steindorf-östl Bundesstraße 1 (Marktgemeinde Straßwalchen): Ebene, problemlos bebaubare und erschließbare Fläche zwischen Bundesstraße 1 und der bewaldeten Terrassenkante, die eine gute landschaftliche Einbindung ermöglicht.
- RG 7 Steindorf-Südost (Stadtgemeinde Neumarkt a. W. / Marktgemeinde Straßwalchen): Größere Lücken zwischen bestehenden Betriebsarealen, die systematisch aufzufüllen wären.
- RG 8 Pfongau-Nord (Stadtgemeinde Neumarkt): An der Südseite der leistungsfähigen Straßenerschließung kann eine Gewerbefläche mittlerer Größenordnung untergebracht werden. Die unbedingt erforderliche landschaftliche Einbindung bzw. Abschirmung nach Süden (Ortschaft Pfongau) kann zwanglos mit einer Ergänzung des Grünsystems (regionale Grünverbindung, vgl. Kap. 3.1.6) kombiniert werden.
- RG 9 Henndorf-Nord (Gemeinde Henndorf): Dieser Standort wurde aufgrund eines Hinweises der Abt. 7 (Raumordnung) aufgenommen, da er über den Entwicklungsspielraum des vorhandenen Industriebetriebes hinaus Erweiterungsmöglichkeiten bietet, wenn auf die landschaftliche Einbindung auf der Nord- und Nordostseite geachtet und die Erschließung mit der künftigen Umfahrungsstraße abgestimmt wird.
- RG 10 Henndorf-Süd (Gemeinde Henndorf): Der Standort liegt in günstiger Autobahndistanz, für den Personenverkehr und leichten Güterverkehr steht alternativ der Autobahnanschluss Thalgau zur Verfügung. Die Nähe zu einer hochwertigen Freizeiteinrichtung verlangt eine exzellente landschaftliche Einbindung.

3.2.3. Regionale Großgewerbezone mit Gleisanschlussmöglichkeit

(auf Grundlage der Festlegungen im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“)

Es handelt sich um Flächen, die aufgrund ihrer Lage, Erschließungs- und Anrainersituation und ihrer Dimension für flächen- und verkehrsintensive Gewerbe- und Industriebetriebe prädestiniert sind. Hervorzuheben ist die grundsätzlich vorhandene Möglichkeit, ohne höheren Aufwand Bahnanschlüsse herzustellen. Die Standorträume bieten zwar erhebliche Flächenreserven (überwiegend Grünland, z. T. auch ungenutztes Bauland), allerdings ist deren geschlossene Verwertung im größeren Flächenzusammenhang durch isoliert in der Fläche liegende Betriebsbauten bereits beeinträchtigt, sodass für die Detailplanung und Standortrealisierung erhöhte Anforderungen bestehen.

- G1 Straßwalchen Nord:
Die im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ festgelegte Gewerbezone wird im Einklang mit den Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept nach Süden bis zur künftigen Straßenumfahrung sowie nach Norden erweitert, da Dimension und Zuschnitt der vorhandenen Freiflächen regional bedeutsame Betriebsansiedlungen erlauben würde, wenn die gegenwärtige, nur bedingt zielkonforme Nutzung der „Sachprogramm-Gewerbezone“ als Fahrzeuglager auslaufen sollte. Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewerbezone, die Umfahrungsstraße Straßwalchen (Variante Nordwest), steht vor der Realisierung. Hingewiesen sei auf den Umstand, dass bereits die gegenwärtige Nutzung die im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ genannte

Flächenobergrenze weit übersteigt und auch über die im Regionalprogramm zugewiesene Westgrenze (Bahnlinie Steindorf-Braunau) hinausreicht.

- G2 Steindorf-Nord: Entspricht der im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ festgelegten Gewerbezone, wobei ein Bereich am Nordostrand für die künftige Umfahrungsstraße freigehalten werden muss.
- G 3 Steindorf—Süd: Der Standort entspricht im Süden den Gewerbebezonen „Neumarkt-Bahnhof“ und „Steindorf-Süd“ gemäß Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“, wird nördlich /nordöstlich in Richtung der Ortschaft Steindorf erweitert und reicht im Bereich zwischen Westbahn und Ortschaft Steindorf bis an die Gewerbezone G2.

3.2.4. Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone (Richtwert mind. über 8 ha)

Als mittel- bis längerfristige Alternative zur bestehenden Großgewerbezone und den hier gegebenen Verfügbarkeitsproblemen (hohe Baulandpreise, bzw. mangelnde Verkaufsbereitschaft) soll ein großzügiges Standortangebot längerfristig vorgehalten und im Bedarfsfall systematisch entwickelt werden. Gedacht ist dabei in erster Linie an Betriebe mit ungewöhnlich großem Flächenbedarf, denkbar wären auch Branchencluster, wobei auf funktionell und gestalterisch anspruchsvolle Lösungen sowie auf eine gesamthafte Standortentwicklung und Standortverwertung hinzuwirken wäre.

Für die Standortfestlegung im Regionalprogramm wurden folgende Kriterien angewendet:

- Lage in einer der dafür vorgesehenen Standortgemeinden (vgl. Leitbild),
- Mindestgröße zusammenhängend 8 ha,
- im Nahbereich der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur,
- Gleisanschluss vorhanden oder herstellbar,
- LKW-Erschließung ohne Belastung von Wohnanrainern möglich,
- Landschaftliche Eingliederung möglich,
- keine wasserwirtschaftlichen Ausschlussgründe,
- keine naturschutzrechtliche Schutzgebiete beansprucht,
- Lage im Umfeld von bereits bestehenden gewerblichen Standorträumen.

In Anlehnung an die von der Fa. ICRA im Auftrag des Landes Salzburg durchgeführten Standortraumanalysen („Standortraumpotentiale für überregionale Betriebsstandorte“) fiel die Entscheidung schließlich für folgende Standorträume:

- GG1 Weng-Moosmühle (ca. 10 ha in der Gemeinde Köstendorf). Dieser Standortraum erreicht in der ICRA-Bewertung eine vergleichbare Qualität wie die bereits im Sachprogramm verordneten Gewerbebezonen im Raum Neumarkt-Steindorf. Grundsätzlich entspricht der Standortraum den im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Kriterien (Stufe A bis C oder leistungsfähiger ÖV.“). Im Gegensatz zum Standort GG 2 (s.u.) war GG1 in einer Standortgemeinde höherer Zentralitätsstufe nicht mehr unterzubringen (vgl. oben: Kriterien zur Standortfestlegung). Die einzige sinnvoll denkbare zweite

Standortoption im Gebiet der Marktgemeinde Strasswalchen (östlich von Irrsdorf) hätte den völligen Neuanriss eines Agrargebietes und darüber hinaus eine erhebliche Zusatzbelastung der Ortsdurchfahrt Irrsdorf bedeutet. Außerdem besteht in diesem Bereich der Plan, die Westbahnstrecke zu begradigen bzw. umzulegen.

Im Gebiet der Städte Neumarkt und Seekirchen konnten keine Flächenreserven aufgefunden werden, die den Standortkriterien auch nur annähernd entsprochen hätten.

Somit verblieb im Verbandsgebiet im Nahbereich der Westbahn die Gemeinde Köstendorf als letzte Möglichkeit.

Der Standort in Weng wurde vor allem wegen der möglichen Schwerpunktsetzung und erwarteten Synergieeffekte im Anschluss an den vorhandenen industriellen Leitbetrieb, die unmittelbare Lage an der Westbahn, die Nähe zum Regionszentrum Neumarkt-Straßwalchen und die innerregional gute Erreichbarkeit gewählt. Außerdem liegt der Standortbereich im Einzugsgebiet der Bahnhofstabelle Weng.

Die Ausfädelung eines Bahngleises ist technisch sowohl aus nördlicher wie auch aus südlicher Richtung herstellbar. Im Zuge der Hochleistungseisenbahnplanung könnten die diesbezüglichen Erfordernisse gleich berücksichtigt werden.

Der Standortraum wurde wegen der vergleichsweise besten landschaftlichen Einbindungsmöglichkeit gewählt: Die in eine weiträumige Geländemulde hinein gedrückte Lage garantiert eine weitgehende Schonung des Landschaftsraumes in der Ansicht aus Süden, Osten und Norden.

Im Zuge des 2. Hörungsverfahrens wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 7 eine Standortvariante nordöstlich des bestehenden Betriebes Palfinger empfohlen. Diese Option war in einer früheren Planungsphase bereits erwogen worden, wurde aber schließlich als weniger geeignet eingestuft. Dies wegen der Beanspruchung landwirtschaftlich hochwertiger Produktionsflächen, der visuell ungleich stärker exponierten Position und der ungünstigeren Erreichbarkeit im ÖV (insbes. Bahn). Es ist aber zweifellos sinnvoll, diesen Standort als - vermutlich sehr langfristig orientierte - Reserveoption vorzuhalten. Für die Geltungsdauer des Regionalprogrammes ist dies mit der Festlegung „Kernraum für die Landwirtschaftsproduktion“ jedenfalls gewährleistet.

Die Hochwasserfreistellung am Standort GG 1 erscheint technisch möglich (durch eine Kombination aus Rückhaltmaßnahmen im Oberlauf der Gewässer - insbesondere Eisbach - und Gestaltungsmaßnahmen im Standortraum, ev. gemeinsam mit Umbauten der Westbahnstrecke. Die dafür notwendigen Maßnahmen (z. B. Ermittlung und Gestaltung der Abflussräume) sind integraler Bestandteil der Standortentwicklung.

- GG2 Steindorf-Stadlberg (ca. 20 ha, in der Marktgemeinde Straßwalchen, ev. am Südrand in das Gebiet der Stadt Neumarkt hineinreichend). Dieser Standortraum ist in der ICRA-Studie nicht erfasst, befindet sich aber in unmittelbarer Nachbarschaft der mit Bestnote ausgestatteten Gebiete.

Das nutzbare Flächenpotential hängt von der Gesamtkonzeption der Standortentwicklung ab. Wenn es gelingt, den Standortbereich nach Norden bis zur Zufahrtsstraße nach Stadlberg auszudehnen, dann sind auch 25 ha erreichbar. Dies erfordert allerdings eine geschickte, die Standortverhältnisse optimal berücksichtigende Gesamtplanung. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die jüngst geschaffene direkte Straßenaufschließung des Gebietes von der Bundesstraße 1 her (über das Gelände des ehemaligen Möbelhauses Schwaighofer).

Der Standort ist als längerfristige Reserve anzusehen, da die Frage des Bahnanschlusses wesentlich von (nach wie vor ausstehenden) Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Westbahnstrecke abhängen wird.

3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU TOURISMUS – FREIZEITWIRTSCHAFT – ERHOLUNG

3.3.1. Allgemeines

Die touristische Bedeutung der Region Seengebiet wird durch eine Vielzahl von attraktiven Angeboten unterstrichen, die dem Nüchternheitstourismus und vor allem den Erholung suchenden Bewohnern der Region, der Stadt Salzburg und der benachbarten Regionen zur Verfügung stehen.

Neben den attraktiven Dorf- und Markt-(bzw. nun Stadt-) Zentren ist es vor allem der namensgebende Seenreichtum, welcher **der** touristische Trumpf der Region ist.

Die Ziele und Maßnahmen zielen auf eine Erhöhung der regionalen touristischen Wertschöpfung. Große Bedeutung kommt Angebotsverbesserungen im Beherbergungsbereich zu (vor allem größere Betriebe im Drei- bis Viersterne-Segment mit zeitgemäßen zusätzlichen Angeboten), welche das Spektrum der bestehenden Tourismuseinrichtungen in den Ortschaften und im Nahbereich der Seen bereichern sollen.

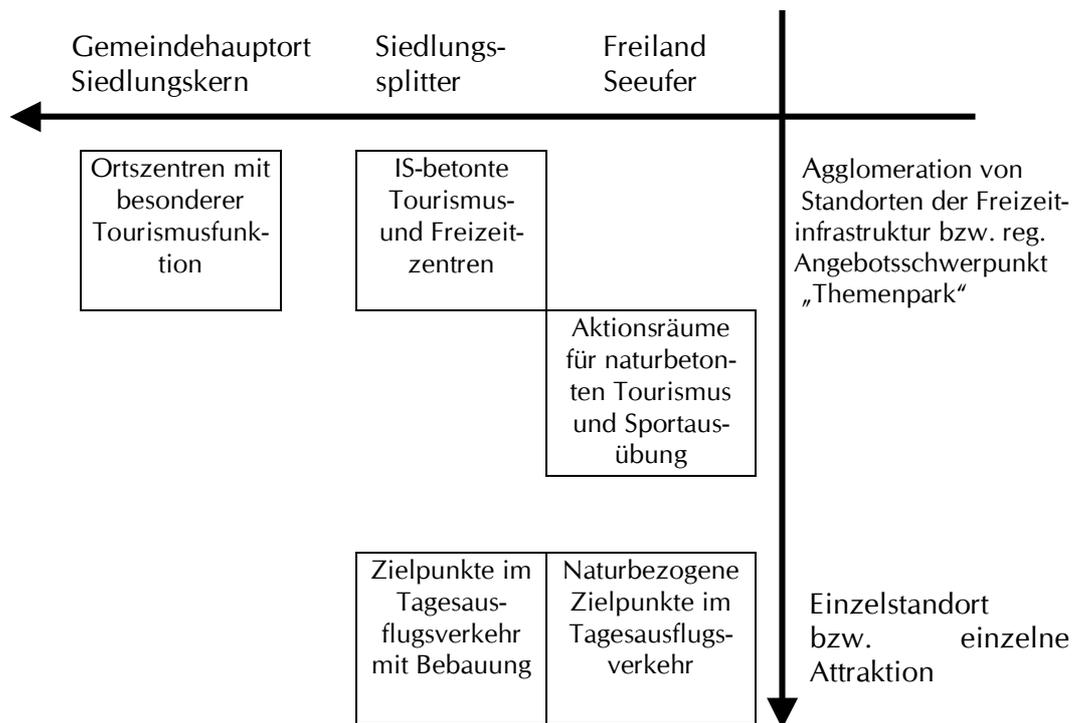
Mit Ausnahme der Ortszentren von Mattsee, Seeham und Schleedorf, in welchen eine Vielzahl von Freizeit- und Tourismusangeboten vorhanden sind, wurden im Regionalprogramm keine Standortfestlegungen für die geschlossenen Ortskerne vorgenommen.

Alle ergänzenden Tourismuseinrichtungen außerhalb von geschlossenen Ortsgebieten, insbesondere wenn sie im Nahbereich von Seeufern oder landschaftlich attraktiven Räumen liegen, stehen im Spannungsfeld zwischen moderater Nutzung und intakter Natur. Die Region ist sich dieser Verantwortung bewusst, wie bereits bei den Zielfestlegungen im Leitbild und Strukturmodell, aber auch in diesem Kapitel dokumentiert wird.

Es werden daher bei der Standortfestlegung für die Tourismusinfrastruktur – mit einer Ausnahme und einer Standortverschiebung (Berndorf) – keine neuen Standorträume festgelegt, sondern lediglich bereits bestehende Standorte für Attraktivierung, Erweiterung und Ergänzungsbauten festgelegt. Die Berücksichtigung der naturräumlichen, landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse ist in den Zielen und Maßnahmen festgelegt.

Die regionale Bedeutung der Standorträume besteht entweder wegen der Einzigartigkeit (z.B. der einzige Golfplatz der Region) oder wegen ihrer besonderen Attraktivität für die Region und darüber hinaus (Strandbäder, Ausflugszielpunkte). Ähnlich den gewerblich / industriellen Festlegungen steht auch hier die Planungsidee einer regionalen Aufgabenteilung sowie der Netzwerkgedanke (ein regionales Netz unterscheidbarer, sich ergänzender Angebote) im Vordergrund.

Die Zuordnung der Standorte gem. Raumanalyse zu den einzelnen Kategorien im Regionalprogramm erfolgt nach folgendem Grundprinzip:



3.3.2. Ortschaft mit besonderer Tourismus- und Freizeitfunktion

Kriterien

Es sind dies die touristisch bereits derzeit stark frequentierten Ortszentren, welche für die Region angebotsprägend sind und entsprechend überregional vermarktet werden.

Neben den ausgeprägten Tourismuszentren Seeham und Mattsee wird auch das an einer ganzheitlichen Tourismusphilosophie orientierte „Schaudorf – Schleedorf“ mit dem Museum Agriculture und der Schaukäserei in diese Kategorie aufgenommen.

Die ausgewiesenen Standorte sind – gemeinsam mit den außerhalb der Ortskerne bzw. im Freiland gelegenen infrastrukturbetonten Tourismus- und Freizeitzentren gleichsam „Trittsteine“ und Kristallisationspunkte innerhalb des lt. räumlicher Funktionszonierung (Strukturmodell) zugewiesenen „Schwerpunktraumes für qualitätsorientierten Tourismus und Naherholung“.

Durch die Festlegungen ähnlich der Kategorie „Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren“ soll gewährleistet werden, dass bei der Standortentwicklung und Erweiterung Qualitätskriterien festgelegt und rechtsverbindlich im Bau- und Raumordnungsverfahren (z.B. im Rahmen von Gestaltungskonzepten, Bebauungsplänen etc.) umgesetzt werden. Dies gilt allerdings nur bei Widmungsänderungen bzw. Neuwidmungen für Bauten und Anlagen mit überörtlich bedeutsamer Funktion für den Tourismus, da nur in solchen Fällen auch raumordnerische Instrumente greifen. Davon ausgenommen bleiben geringfügige Änderungen oder Plankorrekturen ohne Wirkung auf die Gesamtqualität des Standortraumes.

Standortbereich	Funktion / Regionale Schwerpunktsetzung
Seeham Strandbad – Zentrum	Attraktives Dorfzentrum, Seeuferbereich mit Strandbad und Seebühne und bestehende Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe decken ein zielgruppenspezifisches Angebot in der Region ab und sind zu ergänzen, insbesondere auch im qualitativ höherwertigen Nächtigungssegment.
Mattsee – Strandbad – Zentrum – Weyerbucht	Attraktives Marktzentrum, Weyerbucht, Schloss Mattsee und Strandbad sind zu ergänzen, insbesondere auch im qualitativ höherwertigem Nächtigungssegment (vgl. Kap. 2.4 Entwicklungsaufgaben der Gemeinden, Kompetenzzentrum „Kultur“).
Schleedorf - Zentrum	Dorfzentrum, Museum Agricultur, Handwerksbetriebe und Tourismusbetriebe sind Ausgangspunkt für die Schaffung weiterer Tourismusangebote inkl. Beherbergung (vgl. Kap. 2.4 Entwicklungsaufgaben der Gemeinden „Kompetenzzentrum Agricultur“).

3.3.3. Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren

Kriterien

Regional bedeutsame, bestehende und künftig zu entwickelnde Standorträume der großflächig entwickelten, intensiven Tourismusinfrastruktur (in der Regel mit bestehendem oder angestrebtem Gastronomie- und Beherbergungsangebot), welche für das Gesamtangebot der Region von Bedeutung sind, werden als infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren festgelegt.

Das sind Tourismus- und Freizeitzentren mit einem spezifischen thematischen Angebot für die Region, entweder mit geschlossener Bebauung (wie z.B. Sportanlage, Themen- und Freizeitpark, Gemeindehauptort), oder intensiver Landschaftsnutzung (wie z.B. Golfplatz, Reitsportzentrum), einer hohen Besucherfrequenz und damit verbundenen erhöhten Anforderungen an Verkehrsinfrastruktur und Erreichbarkeit.

Die Standortfestlegung umfasst die bestehenden Einrichtungen; bei künftig zu entwickelnden Standorträumen werden jene regional bedeutsamen Tourismusinfrastruktur-Standorte und Projekte übernommen, für die entweder vorgeprüfte Standortfestlegungen aus den räumlichen Entwicklungskonzepten und/oder Projektstudien bzw. Konzepte für regional ausstrahlende, hochwertige Einrichtungen vorhanden sind.

Nachfolgend sind die Standortbereiche beschrieben (Funktion, aktuelle und künftige regionale Schwerpunktsetzung):

Standortbereich	Funktion / Regionale Schwerpunktsetzung
Bereich Manglberg-Berndorf Ost Regionaler Angebotsschwerpunkt „PFERDE – REITERLEBNIS“	Aufbauend auf bereits bestehenden Reitsportangeboten in diesem Bereich wird die Weiterentwicklung dieses zielgruppenspezifischen Standortraumes zu einem regionalen Angebotsschwerpunkt „Reiten“ mit dazu erforderlicher Infrastruktur (inkl. entsprechendem Nächtigungsangebot) angestrebt. Das bestehende „Westerndorf“ sollte aus dem Gewerbegebiet verlegt werden.
Mattsee – Unternberg-Ramoos Regionaler Angebotsschwerpunkt „QUALITÄTSBEHERBERGUNG“	Standortneugründung für ein hochwertiges Beherbergungsangebot in landschaftlich attraktiver Lage.
Mattsee – Bereich Feichten - Außerhof (Alternativstandort zu Ramoos)	Alternativstandort, wenn in Mattsee obige Standorte nicht realisierbar sein sollten.
Freibad und Freizeitpark Straßwalchen Regionaler Angebotsschwerpunkt „FREIZEITPARK-KINDER“	Attraktive und zielgruppenspezifische Infrastruktur als Ganzjahresattraktion in günstiger Erreichbarkeit auch für Regionsnachbarn. Die Anlage ist zeitgemäß weiterzuentwickeln und mit zusätzlichen Angeboten (u. a. auch Beherbergung) zu ergänzen.
Schloss Sighartstein – Neumarkt Regionaler Angebotsschwerpunkt „SCHLOSS-AMBIENTE“	Hochwertiges Ambiente mit Schloss und Umfeld, Gastronomie in günstiger regionaler Erreichbarkeit, welches weiter entwickelt werden soll. Dabei ist eine behutsame Einfügung bzw. Unterordnung in den Gesamtcharakter der Ortschaft erforderlich und die visuelle Wirkung des Schlosses insbesondere gegen Westen und Südwesten zu wahren (vgl. 3.4.5 Sensibles Ensemble).
Wallersee – Ostbucht –Neumarkt Regionaler Angebotsschwerpunkt „WALLERSEETOURISMUS – QUALITÄTSBEHERBERGUNG NORD“	Standortraum für Tourismusinfrastruktur mit Beherbergung in landschaftlich attraktiver Lage, im Nahbereich des Regionszentrums Nord (Neumarkt / Straßwalchen). Der Standortraum wird im Osten durch die vorhandene Aufschließungsstraße (Rad- und Gehweg) für die Uferparzellen bzw. den Wallerseerundweg begrenzt. Diese Aufschließungsstraße bildet die Grenze zwischen dem geschlossenen Hochwald am Hang (= Grünzug Seeleiten) und der seit längerem brachgefallenen Fläche, die mit Gebüsch und Jungwald bestockt ist.
Sport- und Freizeitzentrum Seekirchen Regionaler Angebotsschwerpunkt „SPORT-SPIEL-FUN“	Ausgezeichnet ausgestattetes Sport- und Freizeitangebot mit Entwicklungspotential, in guter regionaler Erreichbarkeit und unmittelbarer Nachbarschaft zum Regionszentrum Süd (Seekirchen).

Standortbereich	Funktion / Regionale Schwerpunktsetzung
Bereich Haus Seebrunn - Strandbad Henndorf Regionaler Angebotsschwerpunkt WALLERSEETOURISMUS-OST im Rahmen des im Strukturmodell festgelegten „Schwerpunkt-raums für qualitätsorientierten Tourismus und Naherholung	Ausbaufähige, gut erreichbare Tourismusinfrastruktur mit Gastronomie, Strandbad und Sporteinrichtungen mit Entwicklungspotential im Seebereich für die Region und deren Nachbarn. Im Südosten grenzt der Standortraum an den Regionalen Grünzug, der die Hangzone am Wallersee-Ostufer einnimmt.
Golfplatz Altentann Regionaler Angebotsschwerpunkt „GOLF“	Attraktiver und einziger Standortraum der Region für das spezifische Angebotssegment „Golf“ mit Erweiterungs- und Ergänzungsmöglichkeit (z.B. Golfhotel u. a.)

3.3.4. Aktionsraum für naturbetonten Tourismus und Sportausübung

Kriterien:

Es handelt sich in der Regel um Seeuferbereiche mit bestehenden und zu entwickelnden Angebotsbündeln für Erholung und Sportausübung, meist in Kombination mit Campingtourismus. Wesentliches Merkmal ist die Landschaftsgebundenheit der Standorte und der Bezug zur umgebenden freien Landschaft im Bereich des Seeufers und dessen Umgebung. Daher ist die Rücksichtnahme auf die Landschaftsqualität und auf die benachbarten, ökologisch sensiblen Gebiete ein besonderes Erfordernis.

Die Standorte im Seeuferbereich wurden gemäß Tourismusprospekten und eigener Begehung erfasst. Nächtigungstourismus ist nur in Form von Camping bzw. im Bereich Zellhof auch in Kombination mit Beherbergung (Seminar-tourismus) vorhanden.

Erläuterungen zu den Standortbereichen

Bereich Zellhof (Mattsee):

Es handelt sich um eine kulturhistorisch bedeutsame Anlage aus Filialkirche, Gutshaus mit Nebengebäuden, welche für Seminare der Pfadfinderorganisation Salzburg adaptiert wurde. (Zeltplatz, Seezugang sind vorhanden). Der Standortbereich liegt in Freilandlage auf der schmalen Landbrücke zwischen Grabensee und Obertrumer See.

Zellhof wurde aufgrund des stark freiraumbezogenen Charakters und der Lage zwischen dem Obertrumersee und dem Grabensee trotz Beherbergungsangebot in diese weniger intensive Kategorie des Regionalprogrammes eingestuft.

Bereich nördlich Untermayerhof (Mattsee)

Start- und Übungsplatz für Paragleiter am Südhang etwa auf halber Höhe des Buchberges.

Aus dem Festlegungs-Schema „Seeufernutzung“ fällt diese Paragleiter-Anlage heraus. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist die ausschließlich sportbezogene Nutzung in der freien Landschaft, welche praktisch ohne bauliche Infrastruktur auskommt.

Bereich Strandbad Staffl mit Schiffsanlegestelle (Obertrum a.S.)

Strandbad mit Liegewiesen und Stegen, Gastronomie, Erlebnisspielplatz, Kinderbecken, Sprungturm, Bootsverleih. Etwas nördlich davon liegt ein kleiner Campingplatz. Teil dieses seeuferbezogenen Angebots ist auch noch weiter östlich die Schiffsanlegestelle für die Trumer Seenschiffahrt im Schilfgürtel des Obertrumer Sees. Die Anlage weist überwiegend einen sehr naturnahen und offenen Freiland-Charakter auf.

Bereich Strandbad mit Campingplatz Zell am Wallersee (Seekirchen a.W.)

Strandbad mit Liegewiese, Gastronomie, Campingplatz, eigene Bahnhaltestelle an der Westbahn (Wallersee). Die Anlage weist überwiegend einen sehr naturnahen und offenen Freiland-Charakter auf.

Bereich Strandbad – Campingplatz Seekirchen (Seekirchen a.W.)

Liegewiesen, Beach-Volleyballplätze, Gastronomie, Spielplätze, daneben Wohnwagen- und Zeltstellplätze in deutlich abgesetzter Lage zum Gemeindehauptort.

Die Anlage weist überwiegend einen sehr naturnahen und offenen Freiland-Charakter auf.

Bereich Campingplatz Fenningerspitz

Campingplatz, Gastronomie, dazugehöriger „Naturbadestrand“. Die Anlage weist überwiegend einen sehr naturnahen und offenen Freiland-Charakter auf.

3.3.5. Zielpunkte im Tageserholungs- und Ausflugstourismus

Festgelegt wurden regional oder überregional bedeutsame Attraktionen für erholungssuchende Tagesausflügler und Tourismuskäste, die in der Regel fern von Siedlungsgebieten in exponierter und attraktiver landschaftliche Lage liegen. Schwerpunkt des Handlungsbedarfes ist hier die Besucherlenkung, da es sich um zeitweise stark frequentierte Zielpunkte mit entsprechenden Verkehrsproblemen handelt. Zur Abschätzung der regionalen Bedeutung (Attraktivität auch über die Region hinaus) wurde wie folgt vorgegangen: Ausgangspunkt ist die Auswertung der Tourismusprospekte der Region und der Tourismusverbände, der übergeordneten Regionen sowie die Auswertung der überregionalen Medien im Hinblick auf Information, Zielgruppenwerbung und Berichterstattung zu diesen Ausflugszielen. Zuletzt flossen die entsprechenden Einschätzungen der Region im Rahmen von Gemeinde- und Regionsgesprächen im Hinblick auf Frequenz und Attraktivität in die Beurteilung ein.

Bei der Festlegung der Maßnahmen wurde unterschieden zwischen

1. Tageserholungszielpunkten mit genutztem Baubestand (meist Gastronomie betrieben)
2. Tageserholungszielpunkten mit Schwerpunkt „Naturerlebnis“ ohne genutzten Baubestand

In der ersten Kategorie ist eine Baulandwidmung für die Bestandssicherung und Attraktivierung – z.B. der bestehenden Gastronomie - zulässig.

In der zweiten Kategorie ist eine Baulandwidmung nicht zulässig, Einrichtungen zur Erhöhung der Erlebnisqualität der Attraktion, wie z.B. Schautafeln, Bänke u. a. sind jedoch erwünscht.

Erläuterungen zu den Standortbereichen

Kaiserbuche (Obertrum a. S.):

Tagesausflugszielpunkt für den Zentralraum mit Wahrzeichencharakter an der Regionsgrenze über die Gemeindegrenzen von Nussdorf und Obertrum. Gastronomie, Zufahrtsstraße, Baubestand (kürzlich saniert).

Teufelsgraben und Kugelmühle (Gemeinde Seeham):

Entlang des Teufelsgrabens liegen mehrere Mühlengebäude, welche als Gesamtangebot für Freizeitaktivitäten aus Naturerlebnis, Gastronomie und Kulturgeschichte angeboten werden.

Naturpark Buchberg (Marktgemeinde Mattsee):

Markanter Ausflugszielpunkt mit den Schwerpunkten Natur- und Kulturlandschaftserlebnis, Fernblick und Lehrpfaden. Wird derzeit als Gesamtangebot mit den Tourismusakteuren und Grundbesitzern weiterentwickelt.

Aufgrund des naturnahen Standortcharakters ohne Bauten im Gipfelbereich keine Baulandwidmung zulässig,

Tannberg (Gemeinde Köstendorf)

Ausflugsghof am Ende einer „Panoramastraße“ nördlich von Spanswag mit Regionsblick am Nordrand des Seengebiet mit Übergang zur freien Landschaft.

Ruine Lichtentann (Gemeinde Henndorf a. W.):

Markant gelegene Ruine und Aussichtspunkt am Beginn des Anstiegs zu Lehmberg/Große Plaike. Liegt als Etappenziel am geologisch-landschaftskundlich angelegten sogenannten „Eiszeitrundweg“.

Aufgrund des naturnahen Standortcharakters (mit Ausnahme der Ruine ohne Bauten) ist keine Baulandwidmung zulässig,

Plaike / Heimkehrerkreuz (Gemeinde Henndorf a.W.):

Aussichtspunkt und Gedenkkreuz im Kamm bzw. Gipfelbereich der Henndorfer Plaike mit Fernblick an der Regionsgrenze zu Thalgau. Liegt als Etappenziel am geologisch-landschaftskundlich angelegten sogenannten „Eiszeitrundweg“.

Aufgrund des naturnahen Standortcharakters ohne Bauten ist keine Baulandwidmung zulässig,

Wenger Moor (Gemeinde Köstendorf a.W.):

International beworbene und geschütztes Naturkleinod als naturnahes Ausflugsziel mit dem Schwerpunkt „Naturerlebnis“.

Aufgrund des naturnahen Standortcharakters (Natura 2000-Gebiet) ohne Bauten ist keine Baulandwidmung zulässig,

Tiefensteinklamm (Gemeinde Köstendorf):

Durch Wanderweg erschlossene kleine Klamm / Schlucht als naturnahes Ausflugsziel mit dem Schwerpunkt „Naturerlebnis“.

Aufgrund des naturnahen Standortcharakters ohne Bauten ist keine Baulandwidmung zulässig,

St. Georgskirche / Sommerholz (Stadt Neumarkt a. W.):

Kirche, welche als Veranstaltungsort für Konzerte im Sommer genutzt wird, Gastronomie und landwirtschaftliche Bauten in landschaftlich reizvoller Lage an der Regionsgrenze. Ausflugsziel-punkt für die Seenregion und das Mondseeland.

3.4. SIEDLUNGSWESEN UND WOHNSTANDORTE

3.4.1. Oberziele

(siehe Teil A)

3.4.2. Schwerpunkte der Wohnbautätigkeit

Die Festlegung übernimmt die im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ enthaltenen Bestimmungen.

Wegen der unmittelbaren Umsetzungspflicht über die Instrumente der Örtlichen Raumplanung sind zusätzliche Festlegungen im Regionalprogramm nicht notwendig.

3.4.3. Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen

Zur längerfristigen Steuerung der Siedlungstätigkeit, vor allem in Hinblick auf den außerlandwirtschaftlichen Wohnbau, werden in Gebieten, die einen besonderen Siedlungsdruck erwarten lassen oder in denen aus regionaler Sicht eine besondere Sensibilität des Landschaftsbildes besteht, Siedlungsgrenzen festgelegt.

Für die Einstufung als regional bedeutsamer Siedlungsgrenze waren folgende Kriterien maßgeblich:

- Erhöhte Sichtexposition aus größeren Distanzen,
- Nähe zu visuell und / oder ökologisch sensiblen Landschaftsteilen,
- Nähe zu markanten Geländelinien (Höhenzüge und dgl.
- Gefahren für identifikationstiftende Ortsbilder (z.B. durch Verstellen von weiträumigeren Sichtbeziehungen).

In diesem Sinne wurden die in den Räumlichen Entwicklungskonzepten enthaltenen Siedlungsgrenzen überprüft und entsprechend ausgewählt.

Die Festlegungen sind wie folgt begründet:

Schalkham (Gemeindegebiet Neumarkt am Wallersee)

Begrenzung der entlang der alten Bundesstraße nach Süden vorrückenden Wohnbebauung (Schalkham) zur Wahrung des Freiraumcharakters an der nordöstlichen Umrahmung des Wallersees.

Seewalchen - Strandbad (Gemeindegebiet Seekirchen am Wallersee):

Freihalten des Vorfeldes der Seeburg, und Einhaltung einer angemessenen Freifläche um Strandbad bzw. Seeufer.

Siedlung Dürnberg und Seeham-Süd (Gemeindegebiet Seeham):

Begrenzung der wenig landschaftsgebundenen, gestalterisch problematischen und sichtexponierten Hangbebauung, die insbesondere aus dem Bereich Mattsee und vom Ostufer des Obertörlener Sees weiträumig wahrgenommen werden kann.

Hauptort Köstendorf (Gemeindegebiet Köstendorf):

Sicherung der noch weitgehend intakten Einbindung der Ortschaft in das flachwellige Moränenhügelland, insbesondere in der Ansicht aus Süden („Vorfeld“ des Natura 2000-Gebietes Wenger Moor).

Henndorf Oberdorf – östlicher Ortsrand (Gemeindegebiet Henndorf am Wallersee)

Respektieren der naturräumlich klar ablesbaren Landschaftskammerung (Freihalten der Kammlinie des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Moränenrückens).

Henndorf – Streimling

Sicherung des Freiraumcharakters im Vorfeld des Zifanken / Henndorfer Wald.

Ergänzend zu den Siedlungsgrenzen sind an landschaftlich besonders exponierten Standorten Vorsorgeräume für die Erhaltung regionaler Grünverbindungen ausgewiesen, die insbesondere im Raum Henndorf - Fischtaging, Straßwalchen-Stadlberg, Pfongau, Obertrum-Kellerwirt eine klare Trennung bzw. Begrenzung der Hauptsiedlungsgebiete bewirken sollen. Die Land- und Forstwirtschaft fungiert dabei als wichtiger Faktor der Grünraumerhaltung.

3.4.4. Ortsbilder von regionaler Bedeutung

Der Beitrag des Regionalprogrammes zur Erhaltung der Gestaltqualität und Funktionalität der Ortschaften besteht in einem Hinweis auf diesbezüglich besonders bedeutsame Ortskerne mit erhöhten Anforderungen an die Baugestaltung.

Die Auswahl beschränkt sich auf die Orte höherer Zentralitätsstufe (Neumarkt, Straßwalchen, Seekirchen, Mattsee), im Sinne „regionaler Identifikationspunkte“. Ungeachtet einzelner Bausünden haben alle diese Orte ihre historisch bedeutenden, jeweils charakteristischen Bauensembles erhalten können:

- Mattsee mit seinem Sakralbezirk im Umfeld der Pfarrkirche,
- Straßwalchen mit seinen beiden Straßenplätzen, die vom erhöht liegenden, mächtigen Kirchenbau beherrscht werden,
- Neumarkt mit seinen um den Marktplatz geschlossen ausgebildeten Straßenfronten und dem markanten Eckpfeiler der Pfarrkirche,
- Seekirchen mit seiner zeitgemäß gestalteten Raumfolge im Umkreis der Pfarrkirche, in der die historischen Bauten wie selbstverständlich ihren Platz finden.

3.4.5. Sensibles Ensemble

Es geht darum, sowohl das unmittelbare Umfeld als auch den weiträumigeren Umgebungscharakter mit der Wirkung des jeweiligen Bauwerkes in Einklang zu halten. Im besonderen sollen die wichtigen Sichtachsen langfristig unbeeinträchtigt bleiben. Diese Absicht kann durch Freihaltung der Umgebung oder durch eine geschickte Standortwahl und architektonische Einbindung künftiger Bauwerke erreicht werden.

Die Einstufung der Standorte als regional bedeutsame Ensembles wurde anhand folgender Kriterien durchgeführt:

- erhöhte kulturhistorische und bauhistorische Bedeutung,
- besondere landschaftliche Wirksamkeit (z. B. durch Ortsrandlage oder erhöhten Standort),
- weiträumige Sichtbeziehung (mindestens 1 km).

Der Landschaftsraum des Regionsgebietes wurde in Bereisungen diesbezüglich mehrfach überprüft, wobei Ausblicke von prominenten Aussichtspunkten, stark frequentierte Routen (Straßen, Radwege u. dgl.) sowie Seeufersituationen besonders beachtet wurden.

Die ausgewählten Standorte sind wie folgt begründet:

Pfarrkirche (Kirchturm) gemeinsam mit Schloss Mattsee (Marktgemeinde Mattsee):

Der mächtige Kirchturm und das exponiert auf einem Felssporn gelegene Schloss sind vermutlich eines der am meisten fotografierten Ensembles im Seengebiet. Im Land Salzburg dürfte dies neben Zell am See der einzige Fall sein, dass ein historisches Ortszentrum derart unmittelbar an das Seeufer angrenzt.

Das Sichtfeld erstreckt sich nach Norden, Nordosten und Osten über weite Teile des Mattsees bzw. seiner Uferzonen.

Pfarrkirche (Kirchturm) (Marktgemeinde Obertrum):

Der eigenwillige Doppelzwiebelturm am seeseitigen Rand des Ortes markiert bereits in der Ansicht von Süden den Eingang in das Gebiet der Trumer Seen. Seine Hauptwirkung entfaltet er jedoch in der Ansicht von Norden, jeweils vom West- bzw. Ostufer des Obertrumer Sees her. Das wesentliche Sichtfeld erstreckt sich in Nordnordost-Richtung in den Bereich Außerhof – Mitterhof (L 101 Mattseer Landesstraße).

Pfarrkirche (Kirchturm) Köstendorf (Gemeinde Köstendorf):

Die Besonderheit dieser Landmarke besteht in dem Umstand, dass sie aus bestimmten Ansichtswinkeln den einzigen Hinweis auf die Existenz einer Ortschaft liefert. Die Kirche ist - wie der größte Teil der Ortschaft - im flachen Tal des Eisbaches positioniert, sodass lediglich der obere Teil des Turmes samt Turmhelm über die Hügel silhouette hinausragt. Diese noch vor wenigen Jahrzehnten für viele Orte des Seengebiets durchaus typische städtebauliche Situation sollte zumindest als „Erinnerungswert“ erhalten bleiben. Das relevante Sichtfeld erstreckt sich nach Süden und Südwesten in den Bereich der Westbahnlinie bzw. in die Flucht der L 238 Seekirchner Landesstraße.

Johanneskirche (Gemeinde Köstendorf):

Das Johanneskirchlein ist - trotz bescheidener Größe – ähnlich wie die Georgskirche (s. u.) ein Bauwerk mit besonders weit reichender visueller Wirkung. Isoliert auf einem teilweise bewaldeten Hügel liegend, dominiert es die ostseitige Kulisse von Köstendorf und zieht in der Ansicht von Süden und Südwesten den Blick aus erheblicher Entfernung an. Die Erhaltung der Sichtachsen - auch über größere Distanz - wird hier von besonderer Bedeutung sein.

St. Georgskirche, Sommerholz (Stadt Neumarkt a. W.):

Das u. a. durch den alljährlichen Georgiritt bekannte Kirchlein liegt dominierend auf einem völlig baumfreien Höhenrücken. Bemerkenswert ist das weiträumige, durch Bauten noch wenig gestörte Glacis, das der Anlage vor allem gegen Norden und Nordosten (Richtung Oberhofen) aber auch gegen Osten (Richtung Irrsee) eine außerordentliche Fernwirkung verleiht.

Schloss Sighartstein, (Stadt Neumarkt a. W.):

Das Schloss liegt erhöht auf einem isolierten, im Süden waldbestandenen Hügel. Die Wirkung besteht in der kompakten Baumasse, die von einem mächtigen Mansardendach gekrönt wird. Das Hauptsichtfeld spannt sich gegen Westen und Südwesten auf und reicht quer über die Bundesstraße 1 zum Ortsrand von Neumarkt bzw. Schalkham. In kurzer Distanz besteht in der Südsicht die Gefahr, dass durch eine jüngst gepflanzte Fichtenreihe die Sicht verstellt wird.

Kirche St. Brigida (Gemeinde Henndorf am Wallersee):

Das schlichte Filialkirchlein nimmt den Hintergrund einer weitgespannten, nahezu baumfreien Geländemulde ein. Die Wirkung besteht im Kontrast zwischen der strengen spätgotischen Bauform (Saalkirche mit Dachreiter) und den weiträumigen, sanft geformten Waldkuppen im Hintergrund. Das sichtempfindliche Vorfeld erstreckt sich nach Südwestrichtung bis zu Straßenverbindung Henndorf / Oberdorf – Firling, etwas weniger prominent auch in westlicher Richtung zur Bundesstraße 1.

Problematisch wäre jedenfalls die Fortführung der Einzelhausbebauung an der Straße nach Oelling.

Schloss Seeburg, Seewalchen (Stadt Seekirchen a. W.):

Das reizvolle Schlösschen mit seiner charakteristischen Ringwallanlage und dem markanten Torbau thront auf einer gegen den Wallersee gerichteten Terrassenkante. Das Schloss bildet die charakterisierende Landmarke im südwestlichen Wallerseebecken und beherrscht die weitgehend unbebauten Seeuferbereiche. Die visuelle Wirkung entfaltet sich vor allem gegen Norden (Oberleiten), nach Nordosten (quer über den Wallersee) und nach Osten bis nach Fischtaging.

Kirche Waldprechting (Stadt Seekirchen a. W.):

Die erhöht liegende Kirchlein liegt am Nordrand des verbauten Gebietes und bildet mit seinem Kirchturm den visuellen „Vorposten“ der Stadt Seekirchen, wenn man sich aus dem westlichen und nordwestlichen Hügelland annähert. Besonders auffällig ist das Bauwerk im „tangentialen Blick“ längs der L 102 (Obertrumer Landesstraße) in beiden Fahrtrichtungen. Es liegt zudem in Fluchrichtung der L 238 (Seekirchner Landesstraße).

3.5. VERSORGUNG UND SOZIALE INFRASTRUKTUR (HANDEL – DIENSTE – SOZIALES – BILDUNG – GESUNDHEIT – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG)

3.5.1. Vorgaben - Rahmenbedingungen

Neben den verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes, die für das REP übernommen werden, wirken in diesem Themenbereich die aktuellen, z. T. gegenläufigen Trends und Entwicklungen im Bereich Versorgung, Bildung und Soziale Infrastruktur mit starken Konzentrationstendenzen (Einzelhandel) und Sparzwang (Zentralisation) bei gleichzeitig gestiegenen Ansprüchen an die öffentlichen Angebote.

Die Region Salzburger Seengebiet stellt diesen Trends eine systematische regionale Aufgabenteilung („Entwicklungsaufgaben für Gemeinden“) gegenüber. Diese Entwicklungsaufgaben bauen einerseits auf den bestehenden Einrichtungen im Bereich Bildung, Versorgung und regionalen Einrichtungen (z.B. Seniorenheime) auf, andererseits unterstützen sie lokale Initiativen, die für die Zukunft der Region von Bedeutung sind (vgl. die beiden maßstabsfreien Karten „Zukunft – Innovation – Gemeinschaft“ und „Wirtschaftsstandorte - Handel - Dienste - Bildung“).

In der Regel werden die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungen und Entscheidungen wahrgenommen. Eine regionale Abstimmung bzw. Einbindung der Region als potentieller Nutzer oder Anbieter ist jedoch erforderlich. Um dem strategischen Charakter der Entwicklungsaufgaben gerecht zu werden, sind diese auf der Leitbildebene angesiedelt (vgl. Kap. 2.4).

3.5.2. Regionale Versorgungsfunktionen

Die Einstufungen orientieren sich einerseits am rechtsgültigen Landesentwicklungsprogramm. Die Einstufung von Neumarkt / Straßwalchen und Seekirchen als Regionalzentren entspricht der im Regionalverband erfolgten Willensbildung und befindet sich im Einklang mit den künftigen Festlegungen der Landesplanung (Neufassung des Landesentwicklungsprogrammes).

3.6. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Die Verwirklichung der regionalen Entwicklungsziele im Bereich der Technischen Infrastruktur hängt eng mit der zielkonformen Siedlungsentwicklung zusammen, wie sie im Landesentwicklungsprogramm und im Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“ vorgegeben ist.

Die relevanten Raumordnungsinstrumente sind auf örtlicher Ebene angesiedelt. Die Festlegung von Maßnahmen auf Regionsebene kann daher unterbleiben.

3.7. MOBILITÄT UND VERKEHRSSYSTEM

3.7.1. Allgemeines

Im Regionsleitbild wird der Wille zur Schaffung eines attraktiven, vernetzten, leistungsfähigen und umweltfreundlichen Verkehrssystems mit Priorität für den öffentlichen Verkehr bekräftigt. Einige Schlüsselemente zur Zielerreichung wurden daher in das Regionalprogramm aufgenommen.

3.7.2. Öffentlicher Personennahverkehr – Liniennetz und Fahrplan

Aufgrund seiner im Vergleich zum Motorisierten Individualverkehr höheren Umweltfreundlichkeit und Leistungsfähigkeit ist der Öffentliche Personennahverkehr bevorzugt auszubauen.

Während derzeit gute Verbindungen in die Stadt Salzburg bestehen, ist das Benutzen des Öffentlichen Verkehrs innerhalb der Region ungleich schwerer möglich, vor allem wenn ein Umsteigen erforderlich ist bzw. außerhalb der Hauptverkehrszeiten gefahren wird.

Durch die leichte Merkbarkeit der Abfahrtszeiten und der gleichbleibenden Umsteigemöglichkeiten senkt ein integrierter Taktfahrplan die Eintrittsschwelle für den nicht regelmäßig fahrenden Fahrgast stark ab und stellt – wie viele realisierte Beispiele zeigen - eine der wesentlichsten Attraktivierungsmöglichkeiten für den Öffentlichen Verkehr dar.

3.7.3. Öffentlicher Personennahverkehr - Neue Bahnhaltstellen

Die Haltestellen an Westbahn und Braunauer Bahn sind historisch bedingt oft ungünstig gelegen und weit von den Ortskernen entfernt. Durch Änderungen in der Haltestellenstruktur kann die Benutzung der Bahn für einen größeren Bevölkerungsanteil mit relativ geringem Aufwand attraktiver gemacht werden.

3.7.4. Öffentlicher Personennahverkehr – Umsteigeknoten

Um eine attraktive ÖPNV-Versorgung nicht nur entlang der Hauptlinien anzubieten, müssen die einzelnen Bus- und Bahnlinien aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind die Buslinien möglichst nahe an die Bahnhaltstelle heranzuführen und auch untereinander zu verknüpfen.

3.7.5. Park&Ride-Platz – Neu- bzw. Ausbau

Park&Ride-Plätze sind Parkplätze im Bereich von Haltestellen, welche die kombinierte Nutzung von Auto und ÖV ermöglichen.

Gerade für die Bewohner der dünner besiedelten ländlichen Bereiche (Haunsberg, zahlreiche Weiler in der ganzen Region) ist das Auto oft unverzichtbar, der Öffentliche Verkehr für das tägliche Pendeln aber günstiger. Durch P&R wird das eigene Auto nur für den kurzen Weg zur Haltestelle genutzt.

3.7.6. Sicherung der Güterverladung auf die Bahn

Durch die Möglichkeit der Güterverladung auf die Bahn soll der Standortvorteil der Gewerbegebiete an bzw. in der Nähe der Bahn gezielt ausgebaut werden. Zusätzlich vermindert die Verlademöglichkeit in der Region unnötigen Mehrverkehr auf den ohnehin stark belasteten Straßen.

Neben den herkömmlichen Möglichkeiten des Anschlussgleises und der Verladung am Bahnhof, ermöglicht die neue MOBILER-Technologie (als Entwicklung eines in der Region ansässigen industriellen Leitbetriebes) den unkomplizierten Containerumschlag am einfachen Ladegleis. Damit wird für die nicht an der Bahn gelegenen Betriebe eine Containerverladung auch ohne aufwendiges Containerterminal (derzeit Welz, Salzburg-Liefering) möglich, doch müssen entsprechende Ladegleise bereit gestellt werden.

3.7.7. Radwegverbindungen von regionaler Bedeutung

Als Radwegverbindungen von regionaler Bedeutung wird jenes Grundnetz mit hohem Qualitätsstandard festgelegt, das die Gemeinden sowohl untereinander als auch mit den angrenzenden Regionen verbindet und dem Alltagsverkehr wie auch dem Radtourismus dient.

Außerdem verbindet dieses Grundnetz die Stadt Salzburg mit den Gemeinden des Seengebiets und ermöglicht die Anreise zu den landschaftlich reizvollen Radwanderwegen der Region umweltschonend per Fahrrad.

Von einer planlichen Darstellung wird aus folgenden Gründen abgesehen:

- Die genaue Führung eines Radweges ergibt sich oft erst durch die konkrete Planung und die Grundverfügbarkeit.
- Durch die Fixierung des Landesradwegenetzes auf den Verlauf der Landesstraßen und die fehlende Koordination mit den Radwegeplanungen der Gemeinden und der Region besteht hier noch Abstimmungsbedarf.

3.7.8. Straßennetz - Ortsumfahrungen

Um die Belastungen aus dem starken Verkehr auf der B 1 in den hauptsächlich betroffenen Ortskernen von Straßwalchen und Henndorf zu vermindern sollen beide Ortskerne Umfahrungen erhalten, für deren Bau die Vorarbeiten bzw. die Planung bereits laufen.

3.7.9. Hochleistungseisenbahn (HL)-Strecke / „Magistrale für Europa“

Die Westbahn als Teilstück der Magistrale für Europa erfüllt eine wichtige Aufgabe im internationalen Eisenbahnverkehr. Der Bau der geplanten HL-Strecke wird eine der am stärksten raumwirksamen Maßnahmen im Seengebiet darstellen. Da die Planungen der HL-AG durch neue Untersuchungen verzögert wurden sowie aufgrund der Neuwahlen zum Nationalrat im Herbst 2002 politische Entscheidungen nicht möglich waren, können in diesem Regionalprogramm keine konkreten Planungen berücksichtigt werden. Der Regionalverband hat im Rahmen dieses Regionalprogramms und in Abstimmung mit den Gemeinden seine Haltung formuliert, um bei einer Fortsetzung der Planungen zügig zu einem für die Region akzeptablen Ergebnis zu gelangen.

3.7.10. Spange Bundesstraße 1 – Westautobahn

Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße 1 in Eugendorf (Funktion als Verkehrsknoten und starker Zielverkehr durch die Konzentration von Einzelhandelsgroßbetrieben) wird eine mögliche Entlastung der Ortsdurchfahrt von Eugendorf diskutiert. Der Bau einer neuen Straßenverbindung östlich von Eugendorf könnte den Motorisierten Individualverkehr mit Ziel Autobahn an Eugendorf vorbei führen. Zusätzlich zur überregional wichtigen Funktion dieser Verbindung würde auch das Seengebiet besser an die Autobahn angebunden. Für das Seengebiet wäre somit eine schnellere Verbindung zur Autobahn und Richtung Stadt Salzburg möglich.

Eine Prognose der Verkehrswirksamkeit liegt gegenwärtig nicht vor, ebenso wenig konkrete Trassenstudien.

Grundsätzlich müssen auch die Auswirkungen auf die Umwelt und das gesamte Verkehrsgeschehen bedacht werden (insbesondere Verlagerungseffekte vom Öffentlichen Verkehr zum Motorisierten Individualverkehr).

Da sich die Region zur Priorität für den Öffentlichen Verkehr bekannt hat (vgl. Kap. 2.2.6), ist diese Entlastungsspanne als langfristige Option zu verstehen, wenn andere, umweltfreundlichere Lösungen versagen.

4. PLANUNGSBERICHT

4.1. VERFAHRENSABLAUF

4.1.1. Analysephase

Die Arbeiten zur Programmentwicklung wurden im Frühjahr 2002 begonnen.

Großer Wert wurde auf eine breite Mitwirkungsmöglichkeit der beteiligten 10 Gemeinden gelegt. Der Grundgedanke war, sowohl auf der kommunalen als auch auf der regionalen Ebene einen „Agenda 21-Prozess“ in Gang zu bringen und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich „in ihre eigenen Angelegenheiten einzumischen“.

Insbesondere sollten möglichst viele Programm-Inhalte im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie mit den Gemeindemandataren entwickelt werden.

Nach einer ersten „Rundreise“ des PlanerInnenteams, in der die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Amtsleiter der 10 Gemeinden mit Hilfe eines Themenspiegels zu ihren Einschätzungen verschiedener regionaler Aufgaben und Kernthemen befragt wurden, wurde ab Ende Mai 2002 die Phase der „Gemeindearbeitskreise“ gestartet. Die Bürgerinnen und Bürger wurden eingeladen, in jeweils drei Sitzungen die Position ihrer Heimatgemeinde innerhalb der Region zu analysieren.

Die beträchtliche Teilnehmerzahl sowie die erfreulich hohe Produktivität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führten zu einer außerordentlichen Fülle an Fragestellungen und Hinweisen, die zunächst in Form so genannter „Gemeindespiegel“ zusammengefasst und den Gemeinden für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem wurden - als Vorbereitung für die anschließende Phase der „Regionalarbeitskreise“ - regionale „Kernthemen“ extrahiert und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Prioritätenbewertung unterzogen.

Ende September 2002 wurden die „Regionalarbeitskreise“ begonnen. Sie wurden von Delegierten aus den 10 Verbandsgemeinden beschickt, wobei danach getrachtet wurde, ein zahlenmäßig ausgeglichenes Verhältnis zwischen Mandataren und Nichtmandataren zu erreichen. In drei Abendsitzungen wurden nach Themen gebündelte Zukunftsvisionen für die Region entwickelt und ein breites Spektrum regionaler Ziele und Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet.

4.1.2. Einleitungsverfahren

Diese Ergebnisse wurden in einer Bürgermeisterklausur überprüft, in ein System leitbildhafter Aussagen zusammengefasst, mit Hilfe eines Strukturmodell veranschaulicht, schließlich in der Regionalverbandssitzung beschlossen und danach dem Ersten Hörungsverfahren übergeben. Die Stellungnahmen und Anregungen sind in Kapitel 4.2.1 dokumentiert.

4.1.3. Planungsphase

In einer weiteren Sitzung des Regionalarbeitskreises wurden die Ergebnisse des Hörungsverfahrens besprochen. Dabei wurde auch das Strukturmodell ergänzt und verfeinert.

Auf dieser Grundlage wurde der Vorentwurf des Regionalprogrammes erstellt.

Der Entwurf wurde zunächst mit Vertretern des Amtes der Salzburger Landesregierung und den zuständigen Ortsplanern diskutiert, in einer weiteren Klausur der Bürgermeister am 14. 3. 2003 ausführlich besprochen und grundsätzlich gutgeheißen.

Im April 2003 wurde der Programmentwurf in den Mitgliedsgemeinden erläutert. Korrekturen und Änderungsvorschläge wurden entgegengenommen und eingearbeitet (vgl. Kapitel 4.2.2).

In weiteren Sitzungen mit Vertretern des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abt. 7) wurden die vorgelegten Text- und Planentwürfe ausführlich erörtert und die Besprechungsergebnisse eingearbeitet.

Am 7. 5. 2003 fand in Seekirchen am Wallersee eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung über den aktuellen Planungsstand statt, zu der zusätzlich aus den Verbandsgemeinden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeinde- und Regionalarbeitskreise namentlich eingeladen wurden. Die Veranstaltung erbrachte - abgesehen von der grundsätzlichen Akzeptanz der Planungsinhalte - einige zusätzliche Anregungen und Korrekturvorschläge.

4.1.4. Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalprogrammes

In der Verbandsversammlung am 20. 5. 2003 wurde der Entwurf des Regionalprogrammes sowie die Einleitung des 2. Hörungsverfahrens beschlossen.

Gleichzeitig wurde ein umfangreicher Katalog von Umsetzungsmaßnahmen („Mittelfristiges Arbeitsprogramm“) vereinbart.

Die Stellungnahmen aus dem 2. Hörungsverfahren sind in Kapitel 4.2.3 dokumentiert.

4.1.5. Einbindung der Bürgerschaft

- 76 Gemeindefreiwirtschaftssitzungen mit insgesamt 288 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- Vier Sitzungen des Regionalarbeitskreises (je ca. 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).
- Öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Entwurf des Regionalprogrammes (ca. 670 persönliche Einladungen an die Mitwirkenden der Gemeinde- und Regionalarbeitskreise sowie an regionale Interessensvertreter).
- Darlegung des Bearbeitungsstandes in der Informationszeitung des Regionalverbandes („region-info“) in drei Ausgaben.
- Informationsangebot auf der Homepage des Regionalverbandes (www.salzburger-seengebiet.at)

4.1.6. Zeitlicher Ablauf – Meilensteine

2.4. – 3.4. 2002	„Gemeindebereisung“ durch das Planerteam: Strukturierte Interviews mit Bürgermeistern und Amtsleitern der Verbandsgemeinden
18.4.2002	Startveranstaltung (Seekirchen); Information über die Ziele des Regionalprogrammes und die im Verbandsgebiet wesentlichen Aufgabenbereiche
21.5. – 4.7. 2002	GEMEINDEARBEITSKREISE I + II (Strukturanalyse, Analyse wesentlicher Handlungsfelder)
10.9. – 7. 10. 2002	GEMEINDEARBEITSKREISE III (Ziele, Maßnahmen, Projekte; Wahl der Delegierten für die Regionalarbeitskreise)
11. 9. 02	Koordinationsitzung (Land Salzburg, Abt. 7, Abt. 16,)
26. 9. 02	Regionalverbandssitzung: Präsentation der Zwischenergebnisse
7. 10. 2002	Amtsleiterversammlung: Präsentation der Zwischenergebnisse
15.10. 2002	REGIONAL-ARBEITSKREIS I
7. 11. 2002	REGIONAL-ARBEITSKREIS II (Visionen für das Salzburger Seengebiet)
21. 11. 2002	REGIONAL-ARBEITSKREIS III (Regionales Leitbild und prioritäre Umsetzungsmaßnahmen)
29. 11. 2002	Klausur der Bürgermeister (Regionales Leitbild)
17.12. 2002 – 24. 1. 2003	1. Hörungsverfahren
24. 2. 2003	REGIONAL-ARBEITSKREIS IV (Ergebnisse des 1. Hörungsverfahrens, Strukturmodell)
14. 3. 2003	Klausur der Bürgermeister (Vorentwurf des Regionalprogrammes)
3.4. – 24. 4. 2003	Informationsabende in den Verbandsgemeinden (Inhalte und Festlegungen des Regionalprogrammes, Entgegennahme von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen)
25. 4. 2003	Koordinationsitzung (Land Salzburg, Abt. 7)
7. 5. 2003	Öffentliche Informationsveranstaltung (Seekirchen) über die Inhalte und Festlegungen des Regionalprogrammes, Entgegennahme von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen
8. 5. 2003	Koordinationsitzung (Land Salzburg, Abt. 7)
20. 5. 2003	Verbandsversammlung (Beschluss zur Einleitung des 2. Hörungsverfahrens)
21. 5. 2003 - 23. 6. 2003	2. Hörungsverfahren
2. 6. 2003	Informationsgespräch mit dem ressortzuständigen Regierungsmitglied (Landesrat Dr. W. Eisl)
7. 7. 2003	Beschluss des Regionalprogrammes durch die Verbandsversammlung

4.2. STELLUNGNAHMEN - ANREGUNGEN

4.2.1. Erstes Hörungsverfahren – Zusammengefasste Stellungnahmen

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar
A1	Land Salzburg, Abt. Geologischer Dienst	27.1.03.
	Grundwasservorkommen sowie Rutschgebiete (Tannberg, Irrsberg) im Leitbild erwähnen.	In der Bestandsaufnahme enthalten
A2	Land Salzburg, Landesforstdirektion	16.1.03.
	Aussagen des Waldentwicklungsplanes – Teilplan Salzburg Stadt und Flachgau berücksichtigen.	In der Bestandsaufnahme enthalten, ev. relevante Aussagen in Regionalplan aufnehmen.
	Möglichkeit der Ausarbeitung eines Waldfachplanes, der sich an den Zielsetzungen der Region und der Waldeigentümer orientiert, wird angekündigt.	Inhalte übernehmen, falls diese zeitgerecht vorliegen.
	Freizeit/Tourismus: Forstliche Aspekte in der Erholungsfunktion der Wälder sind zu berücksichtigen. Erholungswaldeinrichtungen in der Region sind vorhanden.	In der Bestandsaufnahme enthalten, ev. relevante Aussagen in Regionalplan aufnehmen.
	Erneuerbare Energie aus der Region: Die Nutzung des Potential an Energieholz für die regionale Versorgung wäre anzustreben. Nach den vorliegenden forststatistischen Erhebungen wird gerade im bäuerlichen Wald das Zuwachspotential bei weitem nicht genutzt. <u>Zu einer Optimierung der Forstwirtschaft sollte die Gründung von Waldwirtschaftsgemeinschaften angestrebt werden.</u>	<u>Maßnahmenentwicklung</u> , bereits erarbeitete Ergebnisse der Gemeinde- und Regionalarbeitskreise weiterentwickeln / vertiefen
A3	Land Salzburg, Abt. Naturschutz	15.1.03.
	Begriff der Nachhaltigkeit klarer ansprechen, z. B. 2.1 Präambel: Ergänzung eines Punktes: „Im Wissen, dass nachhaltige Entwicklung eines sorgsamem Umganges mit den nicht vermehrbaren Gütern Grund und Boden sowie besonderer Verantwortung für die Erhaltung der Ressource Wasser und der natürlichen Lebensräume bedarf“.	übernehmen
	Zu 2.2 Regionales Leitbild: Naturraum/Landschaft/Landwirtschaft:* „Die Regionsgemeinden des Salzburger Seengebietes arbeiten gemeinsam an einer nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft und an der Bewahrung noch vorhandener natürlicher Lebensräume , sodass ...“.	übernehmen
	Siedlungswesen/Energie/Verkehr: * Das Siedlungswachstum verläuft organisch und in geordneten Bahnen, die weitere Verbauung von Seeufern wird hintangehalten . Auf die vorhandenen ...	übernehmen mit Ausnahme: Freizeiteinrichtungen von regionaler Bedeutung), wie im Regionalplan festgelegt

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar
	<p>Zu 2.4 Strukturmodell: Die Ausweisung einer „naturlandschaftlichen Ruhezone“ sollte nicht nur für den Bereich der Trumerseen, sondern auch am Wallersee unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzgebiete Wenger Moor (Natura 2000-Gebiet), Bayerhammer Spitz und Fischtäginger Spitz vorgenommen werden. Ergänzend darf das vor einigen Jahren diskutierte Projekt eines „Naturpark Buchberg“ in Erinnerung gerufen werden.</p>	übernehmen, ist im Strukturplan bereits berücksichtigt.
A4	Land Salzburg, Abt. 7 Raumplanung	22.1.03.
	Vereinheitlichung der „ex-Post-Aussagen“ in die Gegenwartsform	übernehmen
	Strukturmodell: möglichst einheitlicher Grad der Generalisierung in der Darstellung anstreben, derzeit stehen sehr generalisierten Darstellungselementen (wie z.B. Regionsumriss, Seen, Entwicklungsachsen) vergleichsweise stark differenzierte Darstellungen (beispielsweise naturlandschaftliche Ruhezonen, insbesondere im Trumerseeengebiet) gegenüber.	übernehmen
	Auf Bezeichnung „Speckgürtel“ verzichten und Bezeichnungen im Einklang mit jenen des LEP verwenden.	übernehmen
	Entlastungsspanne Dreieichen nicht planlich verortet, sondern nur textlich formulieren (wg. Unkonkretheit der bisherigen Planungen)	übernehmen (vgl. Stellungnahme B2-Wirtschaftskammer)
	Verbindung Trumerseen – Stadt Salzburg im Strukturplan markieren (ähnlich Straßwalchen – Mondsee)	übernehmen
	Auf konsistenten Zusammenhang von Leitbildaussagen, prioritären Umsetzungsmaßnahmen und Ziel- und Maßnahmenkatalog achten (Grundsatz der Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit).	übernehmen
	Hochleistungseisenbahnstrecke nicht völlig ausblenden; zumindest auf die Herstellung geeigneter Informations- und Kommunikationsregelungen mit den planenden Stellen hinwirken.	keine Darstellung im Plan, sondern Textformulierung
A5	Land Salzburg, Abt. Wasserwirtschaft	27.1.03.
	Schaffung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung;	Maßnahme
	Schaffung quantitativ ausreichender und qualitativ einwandfreier Trinkwasser- und Nutzwasserversorgung für den mittelfristig zu erwartenden Bedarf;	Maßnahme
	langfristige Sicherung der regional bedeutsamen Grundwasservorkommen durch ausreichende Wasserschutz- und Schongebiete;	Ersichtlichmachung der großräumigen Schutz- und Schongebiete im Regionalplan

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar
	Abgrenzung der potentiellen Überflutungsgebiete und Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturflächen;	keine aussagekräftigen Unterlagen verfügbar; Rücksprache mit Wasserwirtschaftsabteilung notwendig.
	Freihaltung der erforderlichen Abflussgebiete und Gewässernahbereiche (fachübergreifend: Wasserwirtschaft und Ökologie).	keine aussagekräftigen Unterlagen verfügbar; Rücksprache mit Wasserwirtschaftsabteilung notwendig.
A6	Land Salzburg, Landesumweltanwaltschaft	27.1.03.
	Hochwasserschutz mit den dazu gehörenden Retentionsräumen, Abflussprofilen, Gewässerrandstreifen, Streuwiesen, Auen und Mooren berücksichtigen (als Grundlage für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU).	wird im Regionalplan berücksichtigt (Vernetzungsstrukturen / Grünstrukturen)
A7	Bundeskanzleramt	29.1.03.
	Leermeldung	-
B1	Kammer f. Land- u. Forstwirtschaft	
	regionale und überregionale Vernetzung der Wirtschaftssektoren gewerbliche Wirtschaft – Landwirtschaft – Forstwirtschaft anstreben: z.B. Holzcluster, Lebensmittelcluster, Energie-Biomassecluster	Umsetzungsmaßnahmen, ev. Zusatzaussage in das Leitbild aufnehmen
B2	Wirtschaftskammer	28.1.03.
	Vorsorge für Hochleistungseisenbahntrasse	nur Textformulierung, keine Plandarstellung vgl. Stellungnahme A 4-Raumplanung
	Autobahnanbindung der B 1 zwischen Henndorf und Eugendorf im Strukturplan aufwerten (als leistungsfähigen Verkehrskorridor kennzeichnen)	vgl. Stellungnahme A 4-Raumplanung
	Bekanntnis zu den in der Region vorhandenen Industriebetrieben wird eingefordert (durch Bezeichnung „Industrie“ statt „Großgewerbe“)	Grundsätzlich sinnvoll, erfordert allerdings entsprechenden Beschluss im Regionalverband.
	Flächen- und Entwicklungsbedarf der bestehenden Betriebe berücksichtigen und bewerten	übernehmen (= Teil der Bestandsaufnahme)
	Bedeutende Funktion der Orts- und Stadtkerne unterstreichen und <u>Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsvielfalt aufnehmen</u>	übernehmen (eventuell Zusatztext in das Leitbild aufnehmen) <u>Maßnahmenentwicklung!</u>
B3	Arbeiterkammer	31.1.03.
	Mögliche Kooperationen und Aufgabenteilung mit dem RVS in das Leitbild aufnehmen	Erfordert Beschluss des Regionalverbandes
	Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen in das Leitbild aufnehmen	Ins Leitbild aufnehmen.
	Frage der Seniorenbetreuung in das Leitbild aufnehmen	Ins Leitbild aufnehmen.
	Subsidiarität und Gemeindeautonomie soll wirtschaftlich sinnvolle gemeinsame Verwaltungslösungen nicht verhindern	übernehmen

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar
	bei Realisierung interkommunaler Gewerbegebiete ist die optimale Anbindung an den ÖV besonders zu beachten.	übernehmen
B4	Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg	18.2.03.
	Anordnung der Müllverwertungen um den Golfplatz Altentann widerspricht dem Raumordnungsgedanken	keine Planungsabsicht, sondern bereits Bestand
C1	EUREGIO	4.2.03.
	Präambel, Pkt. 5. Neben der Informations- und Abstimmungspflicht schlagen wir ergänzend vor, hier auch explizit die „Pflicht zur Zusammenarbeit“ aufzunehmen.	Diskussion im Regionalverband erforderlich.
	Präambel, Pkt.4: dass eine starke Position und ein erhöhtes Verhandlungsgewicht nicht nur „gegenüber regionsexternen Interessen“ wichtig ist, sondern auf der anderen Seite auch hinsichtlich eines sich „Einbringens in die gesamtregionale (euRegionale) Entwicklung“	Diskussion im Regionalverband erforderlich.
	Naturraum, Tourismus: „Entwicklungsbereich Seenlandschaft“ lt. EuRegio-Entwicklungskonzept mit zugeordneten Naherholungs- und touristische Schwerpunkte im Leitbild klarer ansprechen.	übernehmen, Präzisierung erfolgt im Regionalplan
	Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Erstellung von Gewässer- und Landschaftspflegeplänen oder bei der Gewässerreinigung in das Leitbild aufnehmen (lt. Beispiel: Kooperation Waginger See-Salzachtal)	Nach Möglichkeit aufnehmen
	EUREGIO-Beschlüsse zur Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten aufnehmen.	Diskussion im Regionalverband erforderlich.
	Möglichkeit der Beteiligung von Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes vorsehen.	Nach Möglichkeit aufnehmen.
	Gesamt-EUREGIO-nale Konzeption für die Realisierung gemeinsamer Gewerbeflächen andeuten.	Könnte auf der Maßnahmenebene übernommen werden.
	Ergänzungsvorschlag zu Pkt. 4: „...um das vorhandene touristische und freizeitorientierte Potenzial, auch in Kooperation mit anderen regionalen Tourismusgesellschaften, für unsere Gäste (aus Nah und Fern) bestmöglich zu nutzen.“	Nicht aufnehmen, um das Regionalprogramm inhaltlich nicht zu überfrachten.
	Siedlung / Energie / Verkehr: Ansatz zur euRegionalen Ausrichtung einbringen, z.B. durch den Hinweis auf ein gemeinsames Teilraumgutachten für den „Entwicklungsbereich Seenlandschaft“ (s. EuRegio-EWK S. 81 [Anlage]).	Übernehmen

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar
	Zur siedlungsstrukturellen Entwicklung wird auf die Vorschläge aus dem EuRegio-EWK für den „Entwicklungsbereich Seenlandschaft“ verwiesen (s. dort S. 77 und 78 im Teil 2 [Anlage]).	Nach Möglichkeit übernehmen
	Bzgl. dem letzten Punkt des Kapitels zum Verkehrssystem wird hinterfragt, ob die getroffene Aussage auch das Thema Erreichbarkeit einschließt. Die Region muss nicht nur in sich über ein leistungsfähiges System verfügen, sondern auch von außen bzw. nach außen gut angebunden sein sowie die Anbindung der EuRegio nach außen stützen. Dies betrifft für das überregionale Verkehrsnetz sowohl die Straße (B1) als auch die Schiene (Magistrale).	Übernehmen, jedoch hinsichtlich Hochleistungseisenbahn Diskussionsbedarf (vgl. Stellungnahmen A 4-Raumplanung und B 2-Wirtschaftskammer)
	ad Schlüsselaufgaben: Hinweis auf Schlüsselprojekt S3 (s. S. 88/89 im EuRegio-Entwicklungskonzept Teil 2 [Anlage]). Gerade hinsichtlich der Profilierung und des Standortmarketings könnte die Maßnahme wie folgt konkretisiert werden: „Gemeinsame regionale Strategie für Gewerbe und Industrie ... entwickeln, die zum einen den Regionalverband nach innen, zum anderen aber, im Rahmen einer EuRegional abgestimmten Entwicklung großflächiger Gewerbegebiete, den Wirtschaftsraum der EuRegio als Ganzes im Wettbewerb der Regionen stärkt.“	Diskussion im Regionalverband erforderlich.
C2	Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungs- gemeinden	28.1.03
	Aktive Einbindung des RVS in die weitere Planungs- und Beratungstätigkeit, insbesondere Teilnahme des RVS an den Sitzungen des Regionalforums	Diskussion im Regionalverband erforderlich.
C3	RV Flachgau-Nord	30.1.03.
	kein Einwand	-
C4	Regionaler Planungsverbund Südostoberbayern	23.1.03.
	Leermeldung	-
D1	Gemeinde Berndorf	27.1.03.
	Möglichkeit zur Weiterentwicklung von Gewerbeflächen auf eigenem Gemeindegebiet erhalten. Alternativ wären entsprechende Ausgleichsmaßnahmen denkbar.	Übernehmen, lokale Entwicklungsmöglichkeit wird im Regionalprogramm garantiert.

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar
D2	Stadt Neumarkt a. W.	20.1.03
	<p>Zum Strukturmodell (2.4): Bei der Beschreibung der Funktionen für das Regionalzentrum Nord sollten neben Fachausbildung und Großgewerbe auch Dienste oder Dienstleistungen vorzugesehen werden. So ist Neumarkt schon jetzt Standort des Bezirksgerichtes und des Fachärzteeentrums. Dieser Wunsch steht auch in Übereinstimmung mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Neumarkt sowie dem Sachprogramm "Siedlungs-entwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum" als grundsätzlicher und verbindlicher Zielvorstellung des Landes auch für die Regionalprogramme.</p>	Übernehmen
	<p>Um das Regionalprogramm in die Systematik des angeführten Sachprogrammes einordnen zu können, sollte beim Regionalzentrum Nord die Einstufung als zentraler Ort der Stufe B angeführt werden (auszubauendes Mittelzentrum).</p> <p>Allerdings verweist die Stadtgemeinde Neumarkt in diesem Zusammenhang auf ihre auch dem Regionalverband übermittelte Stellungnahme zur Gesamtforschreibung des Landesentwicklungsprogrammes. Demnach strebt die Stadtgemeinde Neumarkt für die Zukunft eine planerische und damit in der Folge eine faktische Aufhebung der Funktionsteilung mit der Marktgemeinde Straßwalchen an.</p>	Diskussion im Regionalverband erforderlich.
D3	Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee	13.2.03
	<p>Die Stadt Seekirchen soll als das Regionszentrum "Süd" mit den Funktionen in folgender Reihenfolge ausgewiesen werden: Dienste, Gewerbe, Fachausbildung (Regionalzentrum Nord: Großgewerbe, Dienste, Fachausbildung).</p>	Übernehmen

4.2.2. Präsentation des Vorentwurfes in den Gemeinden – Kurzfassung der Anregungen

lfd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
	Regionalverband	31.3.03.	
1	Im Strukturplan Verbindungslinie Mattsee-Obertrum löschen	4.5.3.: Regionszentrum Süd: Funktionsteilung nur mit Obertrum, nicht mit Mattsee	ja
	Schleedorf	3.4.03.	
2	Grünzüge in der Legende deutlich als symbolhafte Darstellung ansprechen	Im Bereich Schleedorf Süd überlappen sich der Siedlungsbestand und der Grünzug. Bauliche Abrundung und mäßiges Vorrücken soll in diesem Bereich nicht verhindert werden (siehe EK)	textlicher Zusatz bei den Maßnahmen: Präzisierung der „Abgrenzung im Rahmen der Örtlichen Raumplanung
	Köstendorf	4.4.03.	
5a	Erweiterungsfähiges Gewerbegebiet in Weng (südl. Gewerbegebiet) ersatzlos streichen		ja
5b		2,0 ha gewidmete Gewerbefläche muss für Gemeindezwecke disponierbar bleiben; Die Möglichkeit einer Verschiebung an die Landesstraße soll erhalten bleiben.	ja / textlicher Zusatz zu Kap. 4.2.5.3
	Obertrum	8.4.03.	
7a	Vorsorgeraum für den Hochwasserrückhalt: Die Konfiguration soll nochmals überprüft werden (insbesondere der gegen die Mattseer Landesstraße gerichtete Teil), im Verlauf des Mattigbaches soll der Vorsorgeraum nach 'Süden' ausgedehnt werden (Bereich Mödlham, Gemeindegebiet Seekirchen; falls nicht konsensfähig, eventuell in den Teil "Empfehlungen" aufnehmen).		ja, Kap. 4.1.7.3, sowie in den Empfehlungen
7b	Siedlungsgrenze und Kernraum für die Landwirtschaftsproduktion im Bereich Moos:		Teilweise: Siedlungsgrenze entfällt, da regional kaum wirksam

lfd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
	Um die Abrundung der Siedlung Moos nicht zu gefährden, soll die Siedlungsgrenze entfallen und der Kernraum für die Landwirtschaftsproduktion verkleinert werden.		
7c	Grünzug: Der Verlauf im Bereich Kellerwirt soll geändert werden (südlich um die Siedlung herumführen).		ja
7d	Park&Ride-Platz von regionaler Bedeutung: Es wurde angeregt, den vorhandenen Standort im Bereich Kreisverkehr –Fa. Mondo aufzunehmen.		ja
	Neumarkt am Wallersee	9.4.03.	
8a		<p><u>Strukturmodell und generelle Funktionen der Stadt Neumarkt:</u></p> <p>Der Gemeinderatsbeschluss zur Positionierung der Stadt in der Region soll adäquat eingearbeitet werden:</p> <p>Im Textteil soll die vom gültigen Landesentwicklungsprogramm zugewiesene Einstufung der Stadt Neumarkt als Zentraler Ort der Stufe B bekräftigt werden.</p> <p>Die wichtige Position von Neumarkt als "Schulstandort mit überregionaler Ausstrahlung" soll in den textlichen Erläuterungen deutlich gemacht werden.</p> <p>Die Funktionsteilung mit der Markt-gemeinde Straßwalchen soll differenziert dargestellt werden. Jedenfalls beibehalten werden soll die Zusammenarbeit im Bereich der gewerblich-industriellen Entwicklung.</p>	ja (Zentralörtliche Einstufung): Ergebnis Telefonat mit Dr. Braumann: Landesplanung beabsichtigt sowohl Neumarkt/Straßwalchen als auch Seekirchen in Stufe B einzustufen (eventuell auch Wechsel der Bezeichnung in „Mittelzentrum“ = Angleichung an bayerische Nomenklatur).

Ifd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
8b	<u>Entwicklungsaufgaben der Gemeinden:</u> Die Entwicklungsaufgaben von Neumarkt sollen ergänzt werden um: Kompetenzzentrum Kultur, Kompetenzzentrum Gesundheit		ja (Kultur), Gesundheit ist fraglich, weil keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen vorhanden (siehe Teil B)
8c	<u>Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone</u> Die Flächenfestlegung soll ausgeweitet werden und soll insbesondere die Hangzone im Bereich Henndorfer Wald abdecken. Besonders schutzwürdig wäre in diesem Bereich die Kulissenwirkung des Bergzuges (als "Umrahmung" bzw. "Hintergrund" des Wallersees).		Zusätzliche Kategorie „Landschaftsteil mit besonderer Fernwirkung“ einführen
8d	<u>Vorsorgeraum für den Hochwasserrückhalt:</u> Es wurde angeregt, im Gemeindegebiet von Neumarkt Vorsorge-räume auszuweisen und / oder die Hochwasserretention bei diversen Grünraumfestlegungen als zusätzliche Funktion zu definieren.		als Empfehlung aufgenommen
8e	<u>Regionale Siedlungsgrenze Schalkham Süd:</u> Der Verlauf der Siedlungsgrenze soll so geändert werden, dass eine spitzwinkelig zur Hauptstraße verlaufender Abschluss des Siedlungsrandes möglich ist. Damit würde ein visuell gefälliger Siedlungsrand erreicht werden.		ja
8f	<u>Sensible Ortsbilder:</u> Es wird angeregt, die Standorte Schloss Sieghartstein, Kirche Sommerholz und Pfarrkirche Neumarkt zusätzlich aufzunehmen.		Sieghartstein ja (Wirkrichtung West—Südwest); Pfarrkirche nein (geringe Fernwirkung); Sommerholz ja mit Wirkrichtung Nord-Ost)

lfd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
			Nord-Ost)
8g	<p><u>Park&Ride-Platz von regionaler Bedeutung:</u></p> <p>Der Bahnhof Neumarkt-Köstendorf (erweiterungsfähiger Bestand in günstiger Verkehrslage) soll als P + R Standort ausgewiesen werden .</p>		ja
	Straßwalchen	10.4.03.	
9a	<p><u>Kernraum für die Landwirtschaftsproduktion:</u></p> <p>Die Flächenausweisung östlich von Irrsdorf (Zwischen Bundesstraße und Bahnlinie) soll entfernt werden (wegen geplanter Änderung der Eisenbahntrassierung in diesem Bereich)</p>		Festlegung kann entfernt werden, da Flächenausmaß am unteren Limit
9b		<p><u>Kernraum für die Landwirtschaftsproduktion</u></p> <p>Der Maßnahmentext wird wie folgt ergänzt:</p> <p>In den Kernräumen für die Landwirtschaftsproduktion sind Ausnahmen vom Baulandwidmungsverbot zugelassen:</p> <p>.....</p> <p>b) wenn im regionalen Interesse liegende nichtlandwirtschaftliche Nutzungen realisiert werden sollen. Vorbedingung ist die Nähe zu HAUPTerschließungsstraßen (Bundes- und Landesstraßen), die Interessensabwägung mit den regionalen Erfordernissen der Landwirtschaft und der großräumigen Freiraumansprüche des Tourismus (wie z.B. Wanderwege, Radwege).</p> <p><u>Ebenfalls zu den im regionalen Interesse liegenden Nutzungen</u></p>	ja

Ifd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
		<p><u>zählen großflächige, systematisch entwickelte Gewerbe- oder Industrieansiedlungen in den dafür vorgesehenen Standortgemeinden (Straßwalchen, Neumarkt a. W., Köstendorf). Maßgeblich sind die in Kap. 4.2.3 und 4.2.4. (Regionale Großgewerbezone) genannten Kriterien.</u></p> <p><u>Die für Regionale Großgewerbezone gültigen Vorgangsweisen für die Standortentwicklung sind sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p>...."</p>	
	Seeham	14.4.03.	
10		<p>Die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde soll durch die regionalen Festlegungen nicht unzumutbar behindert werden. Ins Regionalprogramm soll daher eine Formulierung aufgenommen werden, die eine zur jeweiligen Gemeindestruktur passende Gewerbeentwicklung (Eigenentwicklung) zulässt.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: (zu Kap. 4.2.1 Oberziele):</p> <p>„Im Bereich der gewerblich-industriellen Entwicklung wird ein harmonisches, sich gegenseitig stützendes Gesamtsystem angestrebt. Es besteht aus den in den Räumlichen Entwicklungskonzepten der Verbandsgemeinden formulierten Eigen-Entwicklungsmöglichkeiten und den im Regionalprogramm fixierten Maßnahmen zur übergeordneten Standortentwicklung.</p> <p>Alle darauf bezogenen Maßnahmen sollen die spezifischen Bedürfnisse der Verbandsgemeinden und das Gesamtwohl der Region gleichermaßen beachten.“</p> <p>Im Einklang mit den im Planteil („Entwicklungsaufgaben der Gemeinden – Wirtschaftsstandorte für die Produktion“) dargelegten Standorttypen („Bestandspflege“, „Entwicklungsspielräume“, „regionale Gewerbezone“) sollen die kommu-</p>

lfd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
			<p>nen Standortentwicklungen in geeigneter Weise (Flächensicherung, Erschließung, Flächenwidmung, Bebauungsplanung) regional abgestimmt und außerdem in das Standortmarketing der Region einbezogen werden.</p> <p>zu Kap.4.2.,4,..3, 4.2.4:</p> <p>Voraussetzung für die Standortentwicklung und die Baulandwidmung ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden. Diese Vereinbarung enthält insbesondere die Modalitäten des finanziellen Ausgleiches an jene Gemeinden, welche aus regionalem Interesse auf die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben verzichten.</p>
	Seekirchen	22.4.03.	
11a	<p>Regionaler Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum Zaisberg-Windhager: Richtwert 1-4 ha ist zu knapp bemessen, da das kürzlich beschlossene REK eine Erweiterung auf 10 ha vorsieht.</p> <p>Die gewerblichen Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Stadt Seekirchen sollen gewahrt bleiben.</p>		<p>Denkbare Lösungen:</p> <p>Herausnahme der Standortfestlegung (d.h. Standortentwicklung verbleibt in der alleinigen Kompetenz der Stadtgemeinde, Nachteil: einseitige Bevorzugung von Seekirchen)</p> <p>Textlicher Zusatz, der im begründeten Fall ein Überschreiten der Richtwertgrenze ermöglicht (hier: Eigendynamik der gewerblichen Entwicklung in der einwohnerstärksten Gemeinde des Verbandsgebietes)</p>
11b	<p>Regionaler Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum Seekirchen-Süd ist bereits zu großen Teilen genutzt und für eine Entwicklung regionaler Dimension weniger geeignet. Der Standort soll daher nicht ausgewiesen werden.</p>		ja

lfd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
	Henndorf	23.4.03.	
12a	Die Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone soll den Westhang der Plaike mit einbeziehen		ja, mit entsprechend erweiterter Begründung (Fernwirkung, Erhalt der Bergkulisse), wird auch für die Gipfelzone des Tannberges und des Haunsberges festgelegt.
12b	Festlegung infrastrukturbetonte Tourismus und Freizeitzentren: Im Bereich Strandbad / Seebrunn verschieben bzw. verformen, sodass die vorhandenen Sportplätze mit einbezogen werden		ja
12c	Aktionsraum für naturbetonten Tourismus im Bereich Golfplatz ändern in infrastrukturbetontes Tourismuszentrum		ja
12d	Regionaler Grünzug an der südlichen Gemeindegrenze. Die Symbole sollen geringfügig verschoben werden, damit allfällige Erweiterungen des Altstoffzentrums möglich bleiben.		ja
12e		Bei den Entwicklungsaufgaben der Gemeinden (Zukunft-Innovation-Gemeinschaft) soll im Text klargestellt werden, dass Gemeinden ohne explizit dargestellte Entwicklungsaufgaben im Falle eigener Vorhaben nicht benachteiligt werden dürfen (z.B. bei Förderungsansuchen)	ja

lfd. Nr.	Anregungen bezüglich Plan	Anregungen bezüglich Textteil (Kapitelbezeichnung lt. 1. Entwurf vom 21.3.2003)	wird berücksichtigt (Kapitelbezeichnung lt. aktuellem Entwurf):
	Mattsee	24.4.03.	
13a	Seeuferfreihaltezone soll auch am Südostufer des Mattsees (Bereich Ramoos bis zur Baulandgrenze) festgelegt werden.	Ergänzung: Die exakte Abgrenzung der Seeuferfreihaltezone ist in den Räumlichen Entwicklungskonzepten festzulegen.	
13b		Infrastrukturbetonte Tourismuseinrichtung: Textlicher Zusatz, wenn Standort Schöchl nicht realisierbar, dann Alternativ-Standort entsprechend den Festlegungen im Räumlichen Entwicklungskonzept (Ostufer-Obertrumersee)	ja
13c		Zielpunkt für den Tagesausflugsverkehr (Paragleiter-Flugschule)	prüfen (regionale Bedeutung)
13d		Ortsbilschutzgebiet: Aufstellung von Bebauungsplänen nicht zwingend vorsehen, sondern als Alternative zur Ausweisung des Ortsbilschutzgebietes	ja

4.2.3. Zweites Hörungsverfahren – zusammengefasste Stellungnahmen und Bewertung durch die Verbandsversammlung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten OÖe. u. Sbg.	10.6.03	
1	keine Einwände.	kein Änderungsbedarf	Keine Änderung
	Land Salzburg, Abt. Umweltschutz	10.6.03	
2a	(zu Kap. 2) Nachhaltigkeit und Agenda 21-Prozess stärker herausstreichen (z.B. als Beifügung zur Präambel)	Kein Änderungsbedarf Agenda 21 Prozess ist unter Punkt 2. ausreichend prominent beschrieben	Keine Änderung
2b	(zu Kap. 3.1.8) Festlegung: „Schutz der landschaftsräumlichen Kulissenwirkung“ soll Windenergienutzung nicht vollständig verhindern. Empfehlungen ergänzen um den Punkt „Windenergienutzung“. Bau von Windkraftanlagen nicht generell ausschließen.	Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, die Errichtung von Großanlagen in sichtexponierten Bereichen im Sinne des Landschaftsschutzes und im Einklang mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu steuern. Von besonders großer Bedeutung ist die Landschaftsbildfrage für den regionalen Tourismus, dem im Regionalprogramm eine wichtige Position zugewiesen wird. Die Windenergienutzung wird nicht verhindert, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Anlage keine unzumutbare Beeinträchtigung der Kulissenwirkung entsteht. Die Schonung der Bergkulisse kann beispielsweise durch geschickte Standortwahl und / oder eine Begrenzung der Anlagenbauhöhe erreicht werden. Im übrigen empfiehlt das Regionalprogramm die bevorzugte Nutzung regenerativer Energieformen, u. a. auch der Windenergie (vgl. z. B. Kapitel 3.6.2). <i>Um die befürchtete Verhinderungswirkung abzumildern, könnte die Maßnahmen wie folgt ergänzt werden.</i> <i>„Die Errichtung landschaftsverändernder Anlagen kann dennoch zugelassen werden, wenn die regio-</i>	Ergänzung der Maßnahmenformulierung wie folgt: In der Schutzzone Hangsilhouetten ist die Errichtung von Bauten bzw. Anlagen, welche die Kulissenfernwirkung dieser Bereiche wesentlich beeinträchtigen, nicht zugelassen. <u>Im Einzelfall kann im überwiegenden öffentlichen Interesse die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die an einen bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter Standort besonders geeignet ist, unter Wahrung einer bestmöglichen Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen. Als Grundlage zur Abwägung des öffentlichen Interesses ist jedenfalls eine entsprechende Stellungnahme des Regionalverbandes einzuholen.</u>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
		<i>nale Abwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse ergibt. In solchen Fällen ist eine entsprechende Stellungnahme des Regionalverbandes erforderlich.“</i>	
2c	(zu Kap. 3.7) Sachbereich „Mobilität und Verkehrssystem“ ergänzen: innerörtliche Mobilität, Mobilitätsmanagement, vorzugsweise als Betätigungsfeld der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.	Kein Änderungsbedarf in Bezug auf regionale Ziele und Maßnahmen, da hier ja - wie richtig angemerkt - die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich tätig sind	Keine Änderung
	Land Salzburg, Abt. Wasserwirtschaft	11.6.03	
3a	(zu Kap. 3.1.7) Festlegung: „Vorsorgeraum für Hochwasserschutz“: räumliche Festlegung auch über das Abflussregime nördlich der Trumer Seen (Wasserwirtsch. Rahmenplan Mattigtal)	Ergänzung gemäß der Resolution der Seenanliegergemeinden aus 1999	Übernehmen
3b	(zu Kap. 3.1.7.4) Zuständigkeit der Gemeinden, 2. Punkt, gehört zu Kapitel 3.6 (Techn. Infrastruktur)	Verschiebung zu Kapitel 3.6 (Techn. Infrastruktur)	Übernehmen
3c	(zu Kap. 3.1.7. - „Sonstige“) Auf wasserwirtsch. Rahmenverfügung Hainbach hinweisen.	Kein Änderungsbedarf: Die wasserwirtsch. Rahmenverfügung Hainbach ist im Textteil C erwähnt, sonst müsste die Berücksichtigung sämtlicher Schutzgebiete (z.B. auch Naturschutz) in den Textteil übernommen werden.	Keine Änderung
3d	(zu Kap. 3.6) Aussagen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aufnehmen (insbesondere Grundwasserqualität, Ergänzung von Abwasserentsorgungsanlagen, Verantwortung von Gemeinden bzw. Wassergenossenschaften)	Ergänzung: <u>Ziele:</u> Erhaltung der Grundwasserqualität <u>Zuständigkeit der Gemeinden:</u> Berücksichtigung von Erweiterungsmöglichkeiten für Schongebiete <u>Sonstiges:</u> Abwasserentsorgung bisher nicht ausreichend entsorgter (Außen-) Bereiche nach dem Stand der Technik	Übernehmen

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Land Salzburg, Abt. Geologischer Dienst	12.6.03	
4a	(zu Kap. 3.1) Grundwasserfelder lt. Wasserbuch erwähnen bzw. ergänzen	Kein Ergänzungsbedarf: Die Beschreibung der Trinkwasserschutz- und -schongebiete findet sich unter C 3.2.4.1(Wasserwirtschaft); entsprechende Empfehlungen sind in A 3.1.9 angeführt.	Keine Änderung
4b	(zu Kap. 3.1) Gebiete mit Massenrohstoffvorkommen lt. Massenrohstoffsicherungskonzept aus dem Jahr 1989 kennzeichnen.	Die Beschreibung der geologischen Verhältnisse ist in Teil C 3.1.2 vorzufinden. Wie unter C 3.2.6 angeführt, werden nur 2 Rohstoffvorkommen von regionaler Bedeutung aktiv abgebaut. In diesen Bereichen sind keine widersprechenden Festlegungen im REP festgelegt.	Keine Änderung
	Arbeiterkammer Salzburg	16.6.03	
5a	(zu Kap. 2.3.1) Die Folgewirkung der Maßnahmenformulierung (gänzlicher Ausschluss von Windenergieanlagen) ist zu weitreichend.	Ein gänzlicher Ausschluss ist nicht vorgesehen (siehe lfd. Nr. 2b)	Ändern (siehe Punkt 2b)
5b	(zu Kap. 3.2) Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete werden ausdrücklich begrüßt. Sinnvoll wäre die Umsetzung in Form einer zentralen regionalen Managementaufgabe	Das grundsätzliche Procedere zur Umsetzung ist zwischen den Verbandsgemeinden bereits vereinbart, aber aus rechtlichen Gründen nicht Teil des Regionalprogrammes.	Keine Änderung
5c	(zu Kap. 3.4) Flächensparendes verdichtetes Bauen sollte gesondert berücksichtigt werden, insbesondere in Gunstlagen (ÖPNV-Einzugsbereich)	Keine Änderungsbedarf: Entsprechende Festlegungen sind in übergeordneten Planungsinstrumenten eindeutig definiert (Landesentwicklungsprogramm, Sachprogramm Wohn- und Betriebsstandorte)	Keine Änderung
5d	(zu Kap. 3.7) Hinweis auf das Nahverkehrsinfrastrukturprogramm Salzburg – NAVIS und das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2002 aufnehmen und für die Region relevante Aussagen darlegen (Erläuterungen)	NAVIS ist in der Strukturanalyse beschrieben, das S-LMK 2002 war zum Zeitpunkt der Erstellung der Bestandsaufnahme noch nicht öffentlich. Da sich bei rechtzeitiger Veröffentlichung des S-LMK 2002 an den Zielen und Empfehlungen nichts geändert hätte, wird von einer nachträglichen Übernahme in den C-Teil abgesehen.	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
5e	(zu Kap. 3.7) Möglicherweise kann auf den lt. Regionalprogramm vorgeschlagenen zusätzlichen Buslinien keine ausreichende Benutzerfrequenz erzielt werden. Alternativ wären flexiblere Verkehrsangebote sinnvoller (Paratransit, Anrufsammeltaxis)	Da ja keine neue Buslinie eingerichtet, sondern eine bestehende verlängert werden soll, ist das Einführen eines neuen Systems nicht sinnvoll. Sollte aber generell die Bedienung der Buslinien in der Region in Schwachlastzeiten auf AST o.ä. umgestellt werden, so ist das natürlich auch für diese Linie sinnvoll.	Keine Änderung
5f	(zu Kap. 3.7) Qualitätssteigerungen im Radverkehrsnetz (Alltagsverkehre) werden ausdrücklich begrüßt.	kein Änderungsbedarf	Keine Änderung
5g	(zu Kap. 3.7) Nach Realisierung der Ortsumfahrungen soll auf Konsequenz in den innerörtlichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen geachtet werden.	kein Änderungsbedarf, eine Empfehlung zur Verkehrsberuhigung in den Ortskernen nach Freigabe der Umfahrungen ist vorhanden, diese soll aber lokal umgesetzt werden	Keine Änderung
5h	(zu Kap. 3.7.9) Zur HL-Strecke sollte das Regionalprogramm lösungsorientierte Vorschläge und Planungsaussagen anbieten.	Da im Zuge der Regionalplanung trotz mehrfachen Nachfragens zum aktuellen Stand der Planungen nur auf schwebende Planungsprozesse und ausständige Ministerentscheidungen verwiesen wurde und keine konkreten Trassenentwürfe zur Verfügung gestellt wurden, konnten keine fachlichen Aussagen zur HL-Planung erfolgen. Damit konnten im Regionalprogramm auch keine übergeordneten Interessen des Bundes in Bezug auf den Westbahnausbau berücksichtigt werden. Angesichts des enormen Planungsaufwandes kann es nicht Aufgabe der Regionalplanung bzw. des Regionalverbandes sein, einen optimalen Trassenkorridor zu ermitteln und diesen in der Folge für alle Fälle freizuhalten. Wie im Teil B – Erläuterungen dargestellt, konnte mangels planerischer Vorgaben nur die Haltung des Regionalverbandes als Ergebnis eines internen Diskussionsprozesses und als Vorleistung für den weiteren Planungsprozess festgehalten wer-	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
		den. Die hier enthaltenen Aussagen spiegeln eine abgestimmte regionalpolitische Position wider und sind daher als „unverbindlich gemäß §6 Abs. 2 ROG98“ gekennzeichnet.	
5i	(zu Kap. 3.7.10) Als Alternative zur Entlastungsspanne – zusätzliche Anbindung an Westautobahn sollte Möglichkeit einer Verkehrsentflechtung im Bereich Eugendorf geprüft werden – siehe Landesmobilitätskonzept.	Hier wurde bewusst auf die Angabe einer konkreten Trasse verzichtet und eine Variantenuntersuchung empfohlen, da es noch zu wenig planerische Grundlagen gibt. Gegen eine Entflechtung im Bereich Eugendorf hat sich die Gemeinde Eugendorf wiederholt ausgesprochen. Auch kann hier der Regionalverband Salzburger Seengebiet mangels Zuständigkeit keine planerischen Aussagen tätigen.	Keine Änderung
	HL-AG	16.6.03.	
6	(zu Kap 3.7.9.2) Aussagen nicht vereinbar mit Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen, gesetzlichen Vorgaben (z. B. UVP-Gesetz).	he lfd. Nr. 5h	Keine Änderung
	Stadtgemeinde Seekirchen	18.6.03	
7	(zu Kap. 2.2.2, 3. Absatz) Begriff „Familie“ sollte auch „Lebensgemeinschaften“ (Alleinerziehende, Ledige und Geschiedene in einem Familienverband) beinhalten.	Familienbegriff in den Erläuterungen entsprechend definieren, z. B.: Unter Familie ist die grundlegende soziale Einheit einer Gesellschaft zu verstehen, die sich über einen längeren Zeitraum mit der Pflege und Obsorge sowie mit der Sozialisation von Kindern befasst. (lt. Non Governmental Organisations Committee on the Family bei den Vereinten Nationen).	Übernehmen

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Dipl. Ing. Brandl (Ortsplanerin von Neumarkt a. W.)	23.6.03	
8a	(zu Kap. 3.1.3.3) Kulturlandschaftsbetonte Erholungszone –Räuml. Festlegungen: der Bereich zwischen Wierer und Maierhof fehlt im Text - ist nur im Plan und in den Erläuterungen	Textliche Beschreibung ist zu ergänzen	Übernehmen
8b	(zu Kap. 3.14.2. c) Die Nähe zu Haupterschließungsstraßen sollte nicht als ausnahmslose Vorbedingung formuliert werden.	Im Regelfall ist davon auszugehen, dass im regionalen Interesse liegende Vorhaben (wie z.B. Gewerbestandorte) entsprechendes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen; ev. Formulierungsänderung: <u>kurzweilige Erreichbarkeit von Hauptverkehrswegen ohne zusätzliche Belastung von Wohngebieten.</u>	Änderung der Formulierung wie folgt: „Vorbedingung ist die Erreichbarkeit von Haupterschließungsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) ohne zusätzliche Belastung von Wohngebieten“.
8c	(zu Kap. 3.1.4) Grenze der LW-Vorrangflächen in Plandarstellung von den Siedlungsrändern Neumarkt-Stadt und Neufahrn weiter wegrücken.	Kein Änderungsbedarf (LW Kernzone ist noch weiter vom Ort entfernt als LW Vorrangflächen im REK)	Keine Änderung
8d	(zu Kap. 3.1.5) Festlegung der Waldrücken zwischen Neufahrn und Wertheim sowie Breinberghölzl als regionale Grünzüge ist abzulehnen, weil lokal begrenzte Waldflächen.	Keine Änderung. Der Waldrücken zw. Neufahrn und Wertheim ist Teil des einzigen noch nicht unterbrochenen Grünzuges im östlichen Wallerseebecken und soll für den Ost-West verlaufenden regionalen Biotopverbund erhalten bleiben. Das Breinberghölzl ist „Trittstein“ innerhalb einer regionalen Grünverbindung, welcher gleichzeitig der landschaftlichen Einbindung des Gewerbestandes Pfongau (Südrand) wie der Einhaltung eines „Respektabstandes“ zum Ortsteil Pfongau genutzt werden kann.	Keine Änderung
8e	(zu Kap. 3.2, Maßnahmen zu Gewerbestandorten) Verpflichtung zu Bebauungsplanung kann entfallen, da ex lege vorgesehen	kein Änderungsbedarf: Die Formulierung wird von Abt 7 nicht beeinträchtigt und unterstreicht überdies die Notwendigkeit einer qualitätvollen Standortentwicklung.	Keine Änderung

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
8f	(zu Kap. 3.2. Maßnahmen zu Gewerbestandorten Verpflichtung, dass Bebauungsplan (bei den regionalen Gewerbestandorten mit Erweiterungsspielraum wie bei den Vorsorgeräumen für Großgewerbebezonen) auf im RV abgestimmtes Gestaltungskonzept aufsetzt, ist rechtlich problematisch.	Keine Änderung. Die Abstimmung der örtlichen Planungsinstrumente Widmung und Bebauungsplan ist bei diesen Standorten zweckmäßig, da die Betriebsansiedlung ohnehin regional abzustimmen ist. Entscheidungsrundlage für diese Abstimmung ist u.a. das Gestaltungskonzept (Masterplan) mit grundsätzlichen Zielsetzungen zu Erschließung , Flächeneinteilung etc., welches der Absicherung der regionalen Interessen dienen soll.	Keine Änderung
8g	(zu Kap. 3.3.2) Bereich Schloss Sighartstein: Möglicher Konflikt zwischen Festlegung als IS-betontes Tourismuszentrum und Sensibles Ensemble	kein Änderungsbedarf: Tourismusprojekt ist möglich, wenn es sich der Ensemblewirkung unterordnet. Die Einordnung als sensibles Ensemble wurde von der GV Neumarkt ausdrücklich angeregt und ist auch fachlich gerechtfertigt.	Keine Änderung der Festlegung, aber präzisierende Formulierung im Erläuterungsteil (vgl. Ifd. Nr. 12ak)
8h	(zu Kap. 3.4.2) Neumarkt: Wohnungsziel 900 WE gültig?	Aussage wird entfernt, vgl. Stellungnahme der Abt. 7 (Ifd. Nr. 12z)	Übernehmen
8 i	Siedlungsgrenze Schalkham nicht begründbar, insbesondere nicht mit dem Argument „bandförmig vorrückende Bebauung“, da Siedlungstiefe ca. 300 m beträgt.	keine Änderung: Die Siedlungsgrenze wurde mit der Ortsplanerin am 11.3.03. besprochen und abgestimmt. Die Siedlungsgrenze wurde in der GR-Sitzung vom 9.4.03. präsentiert und akzeptiert. Die Freihaltung des Vorfeldes um den Wallersee ist aus Gründen des Landschaftsbildes unbedingt anzustreben und fachlich begründet. Die Argumentation kann im Sinne des Einwandes modifiziert bzw. präzisiert werden (vgl. Ifd. Nr. 12ac).	Keine Änderung der Festlegung, aber Präzisierung der Begründung im Erläuterungsteil

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Regionalverband Flachgau Nord	23.6.03.	
9a	(zu Kap. 2.1) Besonders begrüßt wird die angestrebte Koordination und Vernetzung mit den Nachbarregionen.	kein Änderungsbedarf	Keine Änderung
9b	(zu Kap. 3.7.2) Besonders begrüßt wird die angestrebte Busverbindung von Berndorf Richtung Lamprechtshausen bzw. Oberndorf	kein Änderungsbedarf	Keine Änderung
9c	(zu Kap. 3.1.8) Schutzzone Hangsilhouetten: Soll nicht als „indirekte“ Verpflichtung für das Gebiet des RV-Nord gelten. Einzelentscheidungen nach entsprechendem Abwägungsprozess müssen mög-	= vorsorglicher Hinweis der Nachbarregion. Kein Änderungsbedarf, vgl. lfd. Nr. 2b. Die Festlegungen im Regionalprogramm erstrecken sich nur auf das Verbandsgebiet.	Siehe lfd. Nr. 2b
	Marktgemeinde Obertrum	23.6.03.	
10	(zu Kap. 3.1.4) Kernraum für Landwirtschaftsproduktion soll lediglich westlich der Ortschaft Moos eingetragen werden, da gegenwärtige Eintragung im Widerspruch zum REK Obertrum.	Übernehmen (da verbleibender östlicher Teil zu schmal). (Der Kernraum für lw. Prod. wurde allerdings nicht wie behauptet gegen Osten erweitert, auch wurde bei der Abgrenzung das Baulandmodell selbstverständlich berücksichtigt.)	Übernehmen
	SLR-Naturschutzabteilung	23.6.03.	
11a	präzisierende textliche Ergänzung zu Kap. 2.2.3.: ... <i>Lebensgrundlagen für die Menschen, sowie für die heimische Tier- und Pflanzenwelt ...</i>	ätzen	Übernehmen
11b	(zu Pkt 2.2.5) präzisierende textliche Ergänzung: „unser Potenzial – saftige, bunte oder blumenreiche Wiesen bzw. intakte naturnahe Kulturlandschaft, saubere Seen ...“	Teilweise übernehmen (mit Ausnahme bunte oder blumenreiche Wiesen, da dies angesichts der überwiegend intensiven Grünlandwirtschaft nicht wirklich das Potential der Region sein wird).	Übernehmen, wie von arp empfohlen
11c	(zu Pkt. 2.3.3) präzisierende textliche Ergänzung (Naturlandschaftliche Ruhezone): „Landschaftserhaltende und verbessernde Maßnahmen ...“	Nicht übernehmen: in diesen Bereichen ist die Struktur sehr gut, Landschaftserhaltung steht im Vordergrund, Verbesserungsbedarf sind eher in anderen Zonen notwendig (z.B. in der kulturlandschaftsbetonnten Erholungszone)	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
11d	zu Pkt. 2.3.3 letzter Absatz: erläuternden Begriff „Biotopverbund“ einfügen	Übernehmen	Übernehmen
SLR-Raumplanung		23.6.03.	
12a	(zu Teil C) Titel ändern in „Strukturuntersuchung und Problemanalyse“	Übernehmen	Übernehmen
12b	(zu Teil C) Gliederung von Teil C an jene von Teil A und B anpassen	Übernehmen	Übernehmen
12c	(zu Teil B) Im Planungsbericht Mitwirkung der Bevölkerung darlegen.	Übernehmen	Übernehmen
12d	(zu Kap. 2.3) Strukturplan: Vereinheitlichung der Bezeichnung: Regionalzentrum; Zusatz: „Dem Regionalforum obliegt....“ in den Textteil (Punkt 2.3) verschieben	Übernehmen	Übernehmen
12e	(zu Kap. 3.1.1) Plandarstellung für Naturlandschaftliche Ruhezone überprüfen (Flächen reichen z.T. in Seen hinein)	Kein Änderungsbedarf: Abgrenzung entspricht dem Naturschutzgebiet und umfasst auch Verhandlungszonen	Keine Änderung
12f	(zu Kap. 3.1.2) Seeuferfreihaltezone: Wallersee-Ostufer zwischen Kirchefening und Ostbucht: Widerspruch zwischen Text und Plan	Plandarstellung (Seeuferfreihaltezone) zusätzlich zum Grünzug ergänzen	Übernehmen
12g	(zu Kap. 3.1.) Regionale Grünzüge: Darstellung außerhalb des Verbandsgebietes entfernen	Kann entfernt werden, da lediglich erläuternde Funktion (ersichtlichmachen des überregionaler Zusammenhanges)	Übernehmen
12h	(zu Kap. 3.1.5.) Überprüfung bzw. Erläuterung der Formulierung: „allenfalls Baulandwidmung zur Umnutzung vorhandener Bausubstanz“	Präzisierende Ergänzung aufnehmen: „z.B. im Falle von aufgelassenen landwirtschaftlichen Betrieben“	Übernehmen
12i	(zu Kap. 3.1.7. 3.) Maßnahmen zu Vorsorgebereich für Hochwasserschutz: „Fortsetzung der flächenhaften Retention....“. Präzisieren bzw. erläutern, da nicht klar, wie flächenhafte Retention mit Maßnahmen der Raumordnung umsetzbar.	Änderung im Erläuterungsbericht: Dies betrifft v. a. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (Extensivierung von Teilbereichen, Streuwiesenpflege etc.)	Übernehmen

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
12k	(zu Kap. 3.1.8.) „bewaldete Höhezüge“ modifizieren und an Situation am Haunsberg anpassen. Gegenwärtige Situation In Strukturanalyse stärker herausarbeiten	Modifikationen wie vorgeschlagen vornehmen.	Übernehmen
12l	(zu Kap. 3.1.8.) Einschränkende Festlegung relativieren, durch Einbau einer Abwägungsmöglichkeit zugunsten von Einrichtungen bzw. Nutzungen von überwiegendem öffentlichem Interesse	vgl. Punkt 2b	vgl. Punkt 2b
12m	(zu Kap. 3.2.2.3) Standort RG 5: nennenswertes Erweiterungspotential in der Natur nicht vorhanden	Keine Änderung. Das Erweiterungspotential ist zwar begrenzt, aber in ausreichenden Ausmaß vorhanden. Zudem ist das Standortpotential wegen der unmittelbaren Lage an der Bahnlinie als regional bedeutsam einzustufen. Diese Standorteignung sollte jedenfalls im Zuge des Westbahnausbaues nutzbar gemacht werden.	Keine Änderung
12n	(zu Kap. 3.2.2.3) Standort RG 10 Henndorf Streimling: Hinweis auf ablehnende Stellungnahme der Abt. 7. Eventuell besteht Unvereinbarkeit mit Zielsetzungen lt. 3.2.2.1	Kein Änderungsbedarf. Zweifellos bestehen an diesem Standort unterschiedliche Auffassungen zwischen der Bewertung durch die Abteilung 7 und der Standortfindung im Zuge der Erstellung des Regionalprogrammes. Nach realisierter Ortsumfahrung Henndorf ist der Standort für eine moderate Entwicklung gut geeignet, wenn besondere Sorgfalt auf die landschaftliche Einbindung und die Gestaltung der Nachbarschaft zum Golfplatz Altennann investiert wird.	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
12o	(zu Kap. 3.2.2.3) Standort RG 2 Fürnbuch: Im Einklang mit der Zielsetzung regional bedeutsame Gewerbezone?	Keine Änderung der Festlegung. Neben dem Standort RG 1 ist dieser Standort für Kooperationen in den westlichen Regionsteilen (Raum Berndorf, Seeham, Mattsee, Obertum) gedacht, die ansonsten, im Einklang mit den generellen Strukturüberlegungen (Strukturmodell), keine Gewerbe- und Industriegebiete von regionaler Bedeutung beherbergen. Die beanstandete Formulierung bezieht sich auf die Standortgeschichte und liefert in der Tat keine Aussage zur Standortqualität. Die zutreffendere Formulierung findet sich im Erläuterungsteil (Standortbewertungstabelle) und sollte von dort übernommen werden.	Übernehmen, wie vom Planerteam vorgeschlagen.
12p	(zu Kap. 3.2.4) Standort Weng-Moosmühle: Darlegen, warum Standort von den im LEP definierten Standortfestlegungen abweicht.	Ergänzung im Erläuterungsteil vornehmen: Wie in der Stellungnahme zitiert, ist im LEP die Definition für geeignete Standorte eine entweder –oder – Formulierung: „...Stufe A bis C oder leistungsfähiger ÖV.“ Im Regionalprogramm wurde der Standort vor allem aufgrund der möglichen Schwerpunktsetzung und erwarteten Synergieeffekte im Anschluss an den vorhandenen industriellen Leitbetrieb, die unmittelbare Lage an der Westbahn, die Nähe zum Regionszentrum Neumarkt-Straßwalchen und die innerregional gute Erreichbarkeit gewählt. Außerdem liegt der Standortbereich im Einzugsgebiet der Bahnhaltestelle Weng.	Übernehmen

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
12q	(zu Kap. 3.2.4) Standort Weng-Moosmühle: Alternativ-Standort östlich von Palfinger überprüfen, wg. fraglicher Bahnerschließung, schwieriger landschaftlicher Einbindung und möglicher Hochwassergefährdung.	Keine Änderung der Standortfestlegung: Eine nochmalige Überprüfung ergab folgendes: Die Ausfädelung eines Bahngleises ist technisch sowohl aus nördlicher wie auch aus südlicher Richtung möglich. Im Zuge der Hochleistungseisenbahnplanung könnten die diesbezüglichen Erfordernisse gleich berücksichtigt werden. Der Standortraum wurde gerade wegen der vergleichsweise besten landschaftlichen Einbindungsmöglichkeit gewählt: Die in eine weiträumige Geländemulde hineingedrückte Lage garantiert eine weitgehende Schonung des Landschaftsraumes in der Ansicht aus Süden, Osten und Norden. Der Vorschlag, den Standort nordöstlich des bestehenden Betriebes Palfinger vorzusehen, wurde in einer früheren Planungsphase erwogen und schließlich fallengelassen. Dies wegen der Beanspruchung landwirtschaftlich hochwertiger Produktionsflächen, der visuell ungleich stärker exponierten Position und der ungünstigeren Erreichbarkeit im ÖV (insbes. Bahn). Die Hochwasserfreistellung muss zweifellos gesichert sein, dies erscheint technisch möglich (durch eine Kombination aus Rückhaltemaßnahmen im Oberlauf der Gewässer - insbesondere Eisbach - und Gestaltungsmaßnahmen im Standortraum, ev. gemeinsam mit Umbauten der Westbahnstrecke). Die in der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft (vgl. Ifd. Nr. 21) geforderte Abgrenzung des Abflussraumes sollte in die Maßnahmenformulierung integriert werden.	Übernehmen lt. Empfehlung arp

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
12r	(zu Kap. 3.2.4) Standort Steindorf-Stadlberg: angegebenes Flächenpotential ist zu überprüfen	Die Angabe des nutzbaren Flächenpotential kann auf ca. 20 ha reduziert werden. Das nutzbare Flächenpotential hängt von der Gesamtkonzeption der Standortentwicklung ab. Wenn es gelingt, den Standortbereich nach Norden bis zur Zufahrtsstraße nach Stadlberg auszudehnen, dann sind die angegebenen 25 ha erreichbar. Dies erfordert allerdings eine geschickte, die Geländebeziehungen optimal berücksichtigende Gesamtplanung. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die jüngst geschaffene direkte Straßenaufschließung des Gebietes von der Bundesstraße 1 her (über das Gelände des ehemaligen Möbelhauses Schwaighofer).	Keine Änderung der Festlegung. Ergänzung der Erläuterungen.
12s	(zu Kap. 3.3.2) Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren und Aktionsräume für naturbetonten Tourismus: Darlegung der Grundlagen (Strukturanalyse) fehlt	Strukturanalyse ergänzen (Standortbewertungstabelle und fachlich begründete Herleitung)	Übernehmen
12t	(zu Kap. 3.3.) Festlegung infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren in den Ortszentren von Seeham, Mattsee, Schleedorf ersetzen durch neue Kategorie: Ortszentren mit besonderer Tourismusfunktion	Zusätzliche Kategorie einführen: Ortszentrum mit besonderer Tourismusfunktion. Im Text und Planteil entsprechend ergänzen und Maßnahmen festlegen, Erläuterungen entsprechend ergänzen.	Neue Kategorie (3.3.2 Ortschaft mit besonderer Tourismusfunktion) einfügen
12u	(zu Kap. 3.3.2) Standort Unternberg Ramoos: Alternativstandort kann entfallen, da ohnehin im REK von Mattsee verankert.	keine Änderung. Sollte der Alternativstandort tatsächlich realisiert werden, ist mit der Festlegung automatisch die angestrebte regionale Abstimmungspflicht des Vorhabens verbunden.	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
12v	(zu Kap. 3.3.2) Standort Henndorf-Seebrunn: Ausdehnung bis Sportplatz ist nicht nachvollziehbar.	Standortraum auf den seeufernen Bereich beschränken. Der funktionale Zusammenhang mit dem Sportplatzgelände und die regionale Bedeutsamkeit ist fachlich nicht überzeugend zu begründen.	Übernehmen
12w	(zu Kap. 3.3.2) Standort Wallersee-Ostbucht: Nutzbarkeit der sog. „Landesfläche“ ist aus dem Regionalprogramm nicht herleitbar.	Die Festlegung des Standortraumes ist nicht als parzellenscharfe Abgrenzung zu verstehen. In regionaler Betrachtung kann die zusätzliche Tourismuseinrichtung im Umfeld der bestehenden Einrichtungen errichtet werden, auch eine teilweise Beanspruchung der Hangzone ist denkbar. Das Symbol im Plan sollte daher etwas nach Südosten verschoben sowie eine präzisere Beschreibung im Erläuterungsteil vorgenommen werden.	Übernehmen lt. Empfehlung arp
12x	(zu Kap. 3.3.2) Standorte Berndorf-Manglberg und Seekirchen Ost: sollten besser als infrastrukturbetonte <u>Sport</u> - und Freizeitzentren bezeichnet werden.	Keine Änderung, Kategorienschema soll möglichst einfach gehalten werden.	Keine Änderung
12y	(zu Kap. 3.3.4.) Begründung für räumliche Differenzierung hinsichtlich des Ausschlusses von Baulandwidmungen fehlt.	Begründung ist zu ergänzen	Übernehmen
12z	(zu Kap. 3.4.2.2) Verweise auf LEP und Sachbereichsprogramm kürzen, insbesondere die konkreten Zahlenwerte entfernen, dies wg. beabsichtigter Überarbeitung von LEP und Sachbereichsprogramm.	Ändern, siehe Punkt 8h	Übernehmen
12aa	(zu Kap. 3.4.3) Grundlagen müssen in der Bestandsaufnahme ergänzt werden.	In Teil C ergänzen	Übernehmen
12ab	(zu Kap. 3.4.3) Siedlungsgrenze Seeham Süd: nicht im Text enthalten.	Ergänzen	Übernehmen

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
12ac	(zu Kap. 3.4.3) Siedlungsgrenze Neumarkt-Schalkham: Siedlungsgrenze besser definieren und landschaftliche Eingliederung vorgeben.	Ergänzen	Übernehmen
12ad	(zu Kap. 3.4.3) Siedlungsgrenze Köstendorf-Süd Festlegung präzisieren	Ergänzen	Übernehmen
12ae	(zu Kap. 3.4.3) Siedlungsgrenze Henndorf-östl. Ortsrand: Festlegung präzisieren	Ergänzen	Übernehmen
12af, 12ag	(zu Kap. 3.4.4) Ortsbild von regionaler Bedeutung: Strukturanalyse ergänzen (tw. Erläuterungsteil in Strukturanalyse verschieben	Ergänzen	Übernehmen
12ah	(zu Kap. 3.4.4) Ortsbild von regionaler Bedeutung Seekirchen fehlt im Plan	Nachtragen	Übernehmen
12ai	(zu Kap. 3.4.5.) Grundlagen für standortbezogene Aussagen ergänzen. Empfohlen wird die Verschiebung von Aussagen aus dem Erläuterungsteil und entsprechende Ergänzung.	Ändern bzw. Ergänzen	Übernehmen
12ak	(zu Kap. 3.4.5 - Sensible Ensembles Sighartstein) Möglicher Widerspruch zur Festlegung infrastrukturbetonter Tourismusstandort. Ev. Konflikt mit gewidmetem Wohnbauland. Alternative: Zielpunkt Tagesausflugstourismus prüfen. Klärende Aussagen im Erläuterungsbericht sind erforderlich.	Keine Änderung im Programmteil, siehe lfd. Nr. 8g. Erläuterungsbericht ergänzen.	Übernehmen
12al	(zu Kap. 3.5.2) Hinweis auf künftiges LEP im Erläuterungsteil weglassen.	Ändern	Übernehmen

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Land Salzburg, Abt. Energiewirtschaft	24.6.03.	
13	Schutzzone Hangsilhouette: Festlegung im Widerspruch zu energiepolitischen Zielen des Landes und zu den Zielen des Regionalprogrammes. Formulierung soll abgeschwächt werden, sodass die Errichtung von Windkraftanlagen nicht a priori ausgeschlossen ist.	vgl. Pkt. 2b, 5a, 9c, 12L. Das Energieleitbild des Landes 1997-2011 nimmt auf die Energieerzeugung aus Windkraft nur am Rande Bezug. Demnach liegt der Anteil der Windenergie am energierelevanten Gesamtpotential des Landes Salzburg nur bei ca. 0,7% (2 GWh von 260 GWh). Folgerichtig wird bei den Maßnahmenvorschlägen die Windenergie – im Gegensatz zu Wasserkraft, Biomasse, aktive und passive Solarsysteme, Erdgas, Kraft-Wärme-Kopplung, etc., - nicht explizit genannt. Eine privilegierte Behandlung von Windkraftanlagen kann nicht abgeleitet werden. Hingegen wird auf S. 43 ausdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen, auch in nicht unter Schutz gestellten Landschaftsteilen auf den sorgfältigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie auf allfällige Folgewirkungen, die mit der Energieerzeugung einhergehen, zu achten. Ein Widerspruch zu energiepolitischen Zielen des Landes besteht daher nicht.	siehe Punkt 2b
	Land Salzburg, Abt. Frauenfragen	24.6.03.	
14a	(zu Kap. 2.2.1) Entscheidungsgremium paritätisch besetzen (Männer / Frauen) und aktiv um die Teilnahme von Frauen werben	Keine Änderung: Zusammensetzung des Regionalforums ist mit Statut geregelt und hängt von der Besetzung der jeweiligen Gemeindevertretungen ab.	Keine Änderung
14b	(zu Kap. 2.2.2) Für die Umsetzung verbindliche Mindeststandards festlegen	Keine Änderung: Erarbeitung von Mindeststandards wäre ein Teil der in der Region bereits vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen zum Regionalprogramm (Mittelfristiges Arbeitsprogramm)	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
14c	(zu Kap. 2.5) Projektumsetzung entsprechend dem Leitfaden „Gender Mainstreaming“	Ein Hinweis zur Beachtung dieser Prinzipien kann in die vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen („Mittelfristiges Arbeitsprogramm“) aufgenommen werden.	Übernehmen
14d	(zu Kap. 3.2) Großgewerbegebiete: Gender-sensible Standortrealisierung anstreben.	Ein Hinweis zur Beachtung dieser Prinzipien kann in die vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen („Mittelfristiges Arbeitsprogramm“) aufgenommen werden.	Übernehmen
14e	(zu Teil C – Strukturanalyse) Analysen sind nur zum Teil geschlechtsspezifisch. Angeregt wird daher, dass der Regionalverband eine schrittweise Verbesserung geschlechterdifferenzierter Daten einsetzt.	Kein Änderungsbedarf. Dieser Hinweis richtet sich im wesentlichen an die datensammelnden Institutionen, wie z. B. die Statistikabteilung der Salzburger Landesregierung.	Keine Änderung
14f	(zu allen Textteilen) Gesamten Text hinsichtlich geschlechterspezifischer Formulierungen überprüfen und ev. umgestalten.	Kein zwingender Änderungsbedarf. Im Zuge der Texterstellung wurden entsprechende Formulierungen nach Möglichkeit verwendet. Eine systematische Überprüfung und durchgängige Umformulierung des Konvolutes kann bei Bedarf erfolgen (Mehraufwand!)	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Wirtschaftskammer	24.6.03.	
15a	(zu Kap. 3.2) Bezeichnung der Großgewerbezo- nen in Industriezonen verändern	Keine Änderung. Die verwendete Bezeichnung befin- det sich im Einklang mit den in den übergeordneten Planungsinstrumen- ten (Landesentwicklungsprogramm, Sachbereichsprogramm) verwende- ten Begriffen. Im Übrigen bleibt die Planungsaus- sage auch bei einer veränderten Bezeichnung dieselbe.	Keine Änderung
15b	(zu Kap. 3.7.9) Auf Wichtigkeit der planlichen Vorsorge für HL-Trasse hinweisen und dass die Region damit eine internationale Aufgabe bei der Entwicklung von Verkehrssystemen zu erfüllen hat. Nicht nur Auflagen für Trassenführung an- führen, sondern auch Notwendig- keit einer derartigen Trasse beto- nen.	Ergänzung im Erläuterungsbericht: „Die Westbahn als Teilstück der Magistrale für Europa erfüllt eine wichtige Aufgabe im internationalen Eisenbahnverkehr.“ Die Notwendigkeit bestimmter Tras- sierungslösungen kann allerdings nicht von der Region nachgewiesen werden. Dies ist Aufgabe des Pro- jektbetreibers. Solange die HL-AG ihre neuen diesbezüglichen Berech- nungen und Trassenvorschläge nicht vorgelegt hat, ist z. B. die Notwendigkeit des diskutierten viergleisigen Ausbaus nicht ohne weiteres feststellbar. s.a. Stellungnahme der HL-AG und Kommentar dazu	Ergänzung lt. Empfehlung arp
15c	(zu Kap. 3.7.10) Spange B1/A1 konkretisieren und notwendige Trassenräume festle- gen. Hinweis aufnehmen, dass die Spange nicht nur eine für die Re- gion wichtige Verkehrsmaßnahme ist, sondern auch eine überregional wichtige Funktion durch bessere Verteilung des Verkehrs und Ent- lastung der Engstelle Eugendorf erfüllt.	Gerade aufgrund der überregionalen Bedeutung kann die Region eine Trasse nur in Zusammenarbeit bzw. nach Vorgabe der Landesverkehrs- planung festlegen. Hier gibt es bis dato keine konkreten Planungen. Der Hinweis auf die überregional wichtige Funktion wird im Erläute- rungsbericht ergänzt (vgl. auch lfd. Nr. 5i).	Ergänzung im Erläuterungsteil lt. Empfehlung arp

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
15d	(zu Kap. 3.2) Den Flächen- und Entwicklungsbedarf für bestehende Betriebe berücksichtigen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen treffen	Kein Änderungsbedarf. Der Flächenbedarf wurde bezogen auf die gesamte Region auf Grundlage statistischer Daten und erwarteter Trends ermittelt. Vorsorgemaßnahmen für bestehende Betriebe werden entweder über die Örtliche Raumplanung oder in Zusammenarbeit der Gemeinden (vgl. Mittelfristiges Arbeitsprogramm) getroffen.	Keine Änderung
Land Salzburg, Abt. 7		23.6.03	
16	(zu Kap. 3.7.9) Ersuchen an HL-AG um aktuelle Informationen über den Stand der Planungsarbeiten für die HL-Strecke	Keine Stellungnahme i.e.S., Information über Schreiben an die HL-AG, vgl. lfd. Nr. 6.	Keine Änderung
RV Südostoberbayern		25.6.03.	
17	keine Einwände	kein Änderungsbedarf	Keine Änderung
RV Stadt Salzburg und Umgeb.		25.6.03.	
18a	(zu Kap. 3.1.4) Kernraum für Landwirtschaftsproduktion entspricht im Grenzbereich zu Anthering nicht den Festlegungen im RP Salzburg und Umgeb.	Kein Änderungsbedarf: Bei der Abgrenzung stand nicht die Flächendeckung im Vordergrund, sondern es wurden dabei Bonität und Flächenkonfiguration berücksichtigt, sowie auch steilere Hanglagen ausgeschieden. Die z. T. kleinflächige Ausweisung von Vorrangzonen der benachbarten Region am Haunsberg kann daher nicht nachvollzogen werden. Weiters wurden bereits durch Bebauung stark geprägte Bereiche wie etwa Mödlham nicht in die lw. Kernbereiche aufgenommen.	Keine Änderung

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
18b	(zu Kap. 3.1) Ökologischer Vorrangbereich lt. RVS im Bereich Elixhausen hat kein Pendant im Gebiet des RV Seengebiet, ähnliches gilt für Gewässer, die Regionsgrenzen überschreiten	Kein Änderungsbedarf: Das angesprochene Naturschutzgebiet Ursprunger Moor befindet sich auf Gemeindegebiet Elixhausen und damit außerhalb der Region. Auch aus der Biotopkartierung sind in diesem Bereich keine höherwertigen Biotope zu entnehmen. Fließgewässer sind aus Maßstabsgründen allgemein im Plan nicht als Naturlandschaftliche Ruhezone (soweit sie nicht bereits innerhalb eines regionalen Grünzuges liegen) dargestellt, sie unterliegen ohnehin dem Schutz des Naturschutzgesetzes (vgl. Auflistung in C 3.2.3) und sind im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.	Keine Änderung
18c	(zu Kap. 2.3) Entwicklungsachsen des RVS werden im Gebiet des RV Seengebiet nicht fortgesetzt (Mattseer Landesstraße, Bundesstraße 1, Westbahn: im Strukturmodell nur bestandsbeschreibender Charakter?)	LEP-Festlegungen können als Hinweis aufgenommen werden, eine gesonderte Planungsfestlegung im hierarchisch untergeordneten Regionalprogramm ist nicht notwendig.	Keine Änderung
18d	Rechtsverbindlichkeit der Ziele und Maßnahmen ist unklar	Kein Änderungsbedarf. Gliederung und Aufbau der Kapitel ist mit Abt. 7 akkordiert. Rechtsunverbindliche Punkte im Sinne des ROG sind gesondert gekennzeichnet.	Keine Änderung
18e	(zu Kap. 3.1) Ausnahmemöglichkeiten innerhalb der Freiraumfestlegungen sollen unterbleiben.	Kein Änderungsbedarf. Ein praktisches Regionalprogramm in einer sich überaus dynamisch entwickelnden Region muss innerhalb gewisser Grenzen flexibel auf außergewöhnliche Situationen reagieren können. Die Regeln dieser Flexibilisierung sind im Regionalprogramm klar definiert.	Keine Änderung
18f	(zu Kap. 3.1.7) Fehlende räumliche Festlegungen für den Vorsorgebereich Hochwasserschutz	siehe Ifd. Nr. 3a	Keine Änderung

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
18g	(zu Kap. 3.1.8) Schutzzone Hangsilhouette: Einschränkungen zumindest für Bauten im öffentlichen Interesse aufheben. Festlegung steht möglicherweise im Widerspruch zum Energieleitbild des Landes	Vgl. Ifd. Nr. 2b. In diesem Zusammenhang wird auf die programmatischen Aussagen des SROG (Raumordnungsziele) hingewiesen:die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben: c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes. Der Hinweis auf durch das Regionalprogramm möglicherweise verhinderte Flugsicherungsmaßnahmen ist unzutreffend, da diese in der Planungskompetenz des Bundes liegen und daher vom Regionalprogramm nicht direkt beeinflussbar sind. Vgl. den Wirkungsumfang des Regionalprogrammes gem. § 10 SROG: „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des <u>Landes</u> , insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der <u>Gemeinden</u> dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit den Entwicklungsprogrammen gesetzt werden.“ Die befürchtete Präzedenzwirkung für benachbarte Regionen ist nicht automatisch ableitbar. Jedenfalls besteht ein Zusammenhang mit den angestrebten Entwicklungszielen. Das Motiv für die Festlegung im Seengebiet war die angestrebte Erschließung der touristischen Potentiale unter besonderer Beachtung des Landschaftspotentials.	Siehe Ifd. Nr. 2b

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
18h	(zu Kap. 3.4) Räumliche Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklungen aufnehmen.	Kein Änderungsbedarf: Die Prinzipien der Siedlungsentwicklung im Salzburger Seengebiet sind als Vorgaben für die Örtliche Raumplanung im Landesentwicklungsprogramm und im Sachbereichsprogramm Wohnen und Betriebsstandorte klar definiert. In die verfassungsrechtlich garantierte Ortsplanungs-Kompetenz der Gemeinden soll durch das Regionalprogramm nicht unnötig eingegriffen werden.	Keine Änderung
18i	(zu Kap 3.5.2) gleichwertige Regionalzentren mit gleichwertiger Ausstattung erschwert die Zuordnung künftiger Versorgungseinrichtungen	Kein Änderungsbedarf. Das Prozedere der regionalen Zusammenarbeit in diesen und anderen Fragen im Grundsatz festgelegt (vgl. Präambel) und in einer gesonderten Satzung (Regionalforum) klar geregelt.	Keine Änderung
18k	(zu Kap. 3.7.9) Hochleistungseisenbahn: Die Formulierung „Verzicht auf mehrgleisigen Ausbau durch Siedlungsgebiete soll überdacht bzw. präzisiert werden. Mehrgleisiger Ausbau ist Voraussetzung für Hochleistungs-Verbindung.	vgl. lfd. Nr. 15 b Da - wie in der Stellungnahme zur HL-AG angeführt - diese Formulierung als regionalpolitische Positionierung aufzufassen ist und daher rechtsunverbindlich ist, sind präzise Aussagen zu Trassenparametern u. dgl. nicht zweckmäßig. Wenn der RVS feststellt, dass ein mehrgleisiger Ausbau eine Voraussetzung für eine Hochleistungs-Verbindung ist, so stimmt das nur teilweise. Einerseits kann auch eine zweigleisige Strecke aufgrund ihrer technischen Parameter eine HL-Verbindung sein (Bsp. Koralmbahn), andererseits können zusätzliche Gleise ja unabhängig von der bestehenden Strecke (parallel zu dieser) geführt werden.	Keine Änderung
18l	(zu Kap. 3.7.10) Entlastungsspanne B1-Westbahn: Auftraggeber der Variantenuntersuchung sollte benannt werden, ebenso der Fertigstellungszeitpunkt.	Die Entlastungsspanne ist im mittelfristigen Arbeitsprogramm des Regionalverbandes unter Nennung der Beteiligten und des angestrebten Termins enthalten.	Keine Änderung

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	EuRegio	24.5.03.	
19a	(zu Kap. 2.1) In die Präambel soll die Information und Abstimmung der Planungsträger um den Begriff Zusammenarbeit ergänzt werden, um eine vollständige Handlungskette zu skizzieren	Kein Änderungsbedarf. Die Zusammenarbeitsmodalitäten der Gemeinden sind im gesondert vereinbarten Mittelfristigen Arbeitsprogramm festgehalten und über die Geschäftsordnung des Regionalforums abgesichert.	Keine Änderung
19b	(zu Kap. 2.5.) Die angestrebte Zusammenarbeit in Form interkommunaler Vereinbarungen soll auch auf Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes ausgedehnt werden.	Keine Änderung. Die Zusammenarbeit mit Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes bleibt auch ohne explizite Nennung im Regionalprogramm selbstverständlich möglich.	Keine Änderung
19c	3.2.1: Sinngemäß wie 19b	w.o.	Keine Änderung
19d	(zu Kap. 3.1) Teilraumgutachten „EuRegio Seenlandschaft“ in den Empfehlungsteil aufnehmen.	Lt. Auskunft GF RV Salzburger Seengebiet wären Inhalt und Stoßrichtung des Teilraumgutachtens mit der Region Salzburger Seengebiet noch genauer zu vereinbaren.	Keine Änderung
19e	(zu Kap. 3.3.2) Gegenseitige Abstimmung innerhalb des EuRegio-Gebietes sollte in den Maßnahmenteil aufgenommen werden.	Die EuRegio-weite Abstimmung von Infrastruktureinrichtungen ist zweifellos sinnvoll. Eine formelle Verpflichtung im Rahmen des Regionalprogrammes ist gegenwärtig regionalpolitisch nicht durchsetzbar.	Keine Änderung
19f	(zu Kap. 3.3.4) Zielpunkte im Tagesausflugsverkehr: Mitwirkung des Regionalverbandes bzw. der entsprechenden touristischen Organisationseinheit im grenzüberschreitenden touristischen Marketing zu verankern	w. o.	Keine Änderung
19g	(Kap. 3.5) EuRegio-Ziele und - Kriterien zur Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigen.	Keine Änderung. Ein Beschluss des Regionalverbandes, der die Ziele und Kriterien zur Kenntnis nimmt, liegt vor.	Keine Änderung
19h	(zu Kap. 3.2.) Ev. stärker darauf verweisen, dass eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel nicht erwünscht ist.	Keine Änderung. Strenge Genehmigungspraxis gemäß den Bestimmungen des Salzburger ROG ist ausreichend.	Keine Änderung

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
19i	(zu Kap. 3.7.6) Auf Projekt „Logistikbrücken Bayern-Salzburg“ eingehen.	In Empfehlungen 3.7.6 aufnehmen („Förderung der regionalen sowie grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Logistikunternehmen, v.a. in Hinblick auf die Vermeidung von Leerfahrten und einen effizienteren Güterumschlag Straße/Schiene“)	Übernehmen lt. Vorschlag arp
19k	(zu Kap. 3.7.9) Eisenbahn-Hochleistungsstrecke: Formulierungen weniger restriktiv gestalten (= harmonisierte Position „nach außen“)	vgl. lfd. Nr. 15 b.	vgl. lfd. Nr. 15 b
19l	(zu Teil B Erläuterungen, Kap. 3.2.) Zusammenarbeitsmöglichkeit der Gemeinden auch über das Verbandsgebiet hinaus ansprechen	Entsprechende Ergänzung vornehmen.	Übernehmen
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung		4.7.03.	
20	(zu Kap. 3.1) Inhalte der Gefahrenzonenplanung (rote, gelbe Zonen, Hinweisbereiche) aufnehmen.	In der Strukturanalyse (3.2.5) wird dargelegt, dass die Wildbachgefahrenzonen aufgrund ihrer relativ geringen Ausdehnung nicht von regionaler Bedeutung, sondern Angelegenheit der Örtlichen Raumplanung sind. Dennoch kann man folgenden Zusatz in das Regionalprogramm übernehmen: zu Kap. 3.1.7.3 Maßnahmen: Im Bereich von Gefahrenzonen der Wildbachverbauung, insbesondere innerhalb gelber Gefahrenzonen und violetter Hinweisbereiche, ist im Falle der Änderung der Oberflächenwasserverhältnisse (z.B. durch Änderung der Raumnutzung, insbes. bei Bebauung) für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Dies ist im Zuge der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.	Übernehmen lt. Vorschlag arp

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme / Anregungen	Kommentar arp	Bewertung durch die Verbandsversammlung am 7. 7. 2003
	Land Salzburg, Abt. Wasserwirtschaft	4.7.03.	
21	zu Kap. 3.2.4 – Standort GG 1) Derzeit keine vollständige Nutzbarkeit der Fläche für Gewerbezwecke möglich. Abgrenzung des erforderlichen Abflussraumes inkl. der ökolog. Erfordernisse ist erforderlich. Erweiterung des Areal Palfinger gegen Nordosten wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugen.	Stellungnahme eingeholt nach Hinweis der Abt. 7 (vgl. lfd. Nr. 12q). Nach Abwägung aller Gesichtspunkte sollte die Standortfestlegung beibehalten werden, da die Hochwasserfreistellung technisch möglich erscheint..	Vgl. lfd. Nr. 12q
	Gemeinde Henndorf a. W.	7.7.03.	
22	(zu Kap. 2.4) Kompetenzzentrum „Naturnahe Freizeit und soziale Dienste am Standort Henndorf vorsehen	Sinnvolle Ergänzung des regionalen Angebotspektrums. Einrichtungen sind bereits vorhanden (z. B. Golfplatz, Hilfswerksstützpunkt). Das Kompetenzzentrum Soziale Dienste sollte zu einer Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Sozialdienste der Region entwickelt werden.	Übernehmen.
	Marktgemeinde Mattsee	7.7.03.	
23	(zu Kap. 2.4) Es soll geprüft werden, ob auch Mattsee als Kompetenzzentrum für Naturnahe Freizeit (in Ergänzung zum Kompetenzzentrum Kultur) fungieren kann.	Das Kompetenzzentrum Kultur sollte die naturnahe Freizeitbetätigung begrifflich beeinhalteln (im Sinne einer Wechselwirkung von Kultur und Landschaftsraum („Kultur“-Landschaft; vgl. das Genussakademie-Konzept).	-

4.2.4. Planungsbeteiligte Rechtsträger für das 1. und 2. Hörungsverfahren

1. Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 1, 1010 Wien
2. Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, Julius Raab-Platz 1, 5020 Salzburg
3. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Markus Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg
4. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg
5. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Postfach 11, 5027 Salzburg
6. Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg, Elisabethkai 56, 5020 Salzburg
7. Gemeindeamt Berndorf, zH Herrn Bgm. Dr. Josef Guggenberger, Franz Xaver Gruber-Platz 1, 5165 Berndorf
8. Gemeindeamt Henndorf, zH Herrn Bgm. Rupert Eder, Hauptstraße 65, 5302 Henndorf
9. Gemeindeamt Köstendorf, zH Herrn Bgm. Franz Santner, Kirchenstraße 5, 5203 Köstendorf
10. Marktgemeindeamt Mattsee, zH Herrn Bgm. Matthäus Maislinger, Mattsee Nr. 127, 5163 Mattsee
11. Stadtamt Neumarkt, zH Herrn Bgm. Dr. Emmerich Riesner, Hauptstraße 30, 5202 Neumarkt

12. Marktgemeindeamt Obertrum, zH Herrn Bgm. Matthias Leobacher, Obertrum am See Nr. 1, 5162 Obertrum
13. Gemeindeamt Schleedorf, zH Herrn Bgm. Ing. Georg Wallner, Schleedorf Nr. 92, 5203 Schleedorf
14. Gemeindeamt Seeham, zH Herrn Bgm. Mag. Matthias Hemetsberger, Hauptstraße 49, 5164 Seeham
15. Stadtamt Seekirchen, zH Herrn Bgm. Johann Spatzenegger, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen
16. Marktgemeindeamt Straßwalchen, zH Herrn Bgm. Friedrich Kreil, Mayburgerplatz 1, 5204 Straßwalchen
17. Regionalverband Osterhorngruppe, c/o Gemeindeamt Thalgau, Wartenfelsersstraße 2, 5303 Thalgau
18. Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, Alpenstraße 47, 5033 Salzburg
19. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle (Landratsamt), Postfach, D-83004 Rosenheim
20. Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz
21. Salzburger Gemeindeverband, Alpenstraße 47, 5020 Salzburg
22. Landesumweltanwaltschaft, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg
23. Regionalverband Flachgau Nord, c/o Marktgemeindeamt Oberndorf, Untersbergstraße 25, 5110 Oberndorf
24. Institut für Ökologie, Johann Herbst-Straße 23, 5061 Elsbethen

Zur Kenntnisnahme:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 – Landesplanung, Michael Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
2. Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein, Sägewerkstraße 3, D-83395 Freilassing
3. Fa. ARP, z. H. Herrn Dr. Roland Kals, Griesgasse 15, 5020 Salzburg
4. Herrn Arch. DI Ferdinand Aichhorn, Griesgasse 15, 5020 Salzburg
5. Herrn DI Günther Poppinger, Zuckerstätterstraße 269, 5303 Thalgau
6. Frau DI Ursula Brandl, Fürstenweg 33, 5081 Anif
7. Herrn Arch. DI Hubert Fölsche, Michaelbeuern Nr. 82, 5152 Michaelbeuern
8. Herrn Ing. Bernd Sturany, Bahnhofstraße 5, 5201 Seekirchen
9. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16, z. H. Herrn DI Markus Graggaber, Michael Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
10. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, z.H. Herrn DI Wilhelm Günther, Friedenstraße 11, 5020 Salzburg
11. Dorf- und Stadterneuerung, z.H. Herrn DI Peter Haider, Alpenstraße 47, 5033 Salzburg

4.2.5. Zusammenfassende Begutachtung durch das Amt der Salzburger Landesregierung

lfd. Nr.	Dienststelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 20. 10. 2003)
1	Amt der Salz. LR / Geologischer Dienst	In der Legende befindet sich ein bergrechtliches Gewinnungsbetriebsfeld, welches im Plan allerdings nicht verzeichnet ist.	Kein Änderungsbedarf. Das bergrechtliche Gewinnungsbetriebsfeld befindet sich im Gebiet Berndorf (siehe Plan) und wurde ebenso wie wasserrechtliche Schutzgebiete kenntlichgemacht.
2	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 13, Referat 13/02 – Naturschutzfachdienst	Beim Standort Wallersee-Ostbucht handelt es sich überwiegend um Waldflächen, daher bestehe auch eine Diskrepanz zu den verbindlichen Maßnahmen (Freihalten des Grünzuges), zumal der Standort ein Ausläufer der geschlossen bewaldeten Hangzone ist. Daher Weglassen der sog. Landesfläche beim Standort Ostbucht.	Beibehalten des Standortes, aber Ergänzung der verbalen Beschreibung: „Der Standortraum wird im Osten durch die Aufschließungsstraße(Rad- und Gehweg) für die Uferparzellen bzw. den Wallerseerundweg begrenzt.“ <u>Begründung:</u> Das entsprechende Symbol für den Tourismusbereich geht über die möglichen Flächen für die geplanten Infrastrukturmaßnahmen hinaus. Die symbolhafte Darstellung markiert den Standortraum und ist somit nicht als Abgrenzung zu verstehen. Der Standort liegt zwischen Campingplatz bzw. Parkplatz und Wochenendhäusern am Seeufer und unterhalb des Waldweges am Hang. Die Fläche ist aufgrund des Brachliegens mit Büschen bzw. Jungwald bestockt. Dieser Bewuchs hat jedoch nicht den Hochwald-Charakter des südlich des Waldweges stockenden geschlossenen Hangwaldes, welcher im Regionalplan als Grünzug ausgewiesen ist.
3	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Zu 2.3 – Räumliche Funktionszonierung („Strukturmodell“): Bereits in der Stellungnahme im 2. Hörungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass eine Diskrepanz zwischen der Bezeichnung „Regionalzentren“ im Text (2.3.5) und „Regionszentren“ in der Darstellung des Strukturmodells besteht. Dies sollte redaktionell vereinheitlicht werden.	Wie vorgeschlagen ändern.
4	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Die Signatur der regionalen Grünzüge überschreitet in mehreren Fällen die Regionsgrenze.	Abschneiden der Signatur an der Regionsgrenze aus rechtlichen Gründen, wenngleich der räumliche Zusammenhang über die Region hinaus von Bedeutung wäre.

Ifd. Nr.	Dienststelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 20. 10. 2003)
5	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	<p>Zu 3.2.2. – Regionale Gewerbestandorte mit Entwicklungsspielraum: Zum Standort RG2/Obertrum-Fürnbuch ist festzuhalten, dass er ursprünglich für den Eigenbedarf der Gemeinde Obertrum begründet und ausgewiesen wurde. Um sicherzustellen, dass er auch weiterhin primär dem örtlichen Bedarf dient, sollte hier ausdrücklich festgehalten werden, dass eine Erweiterung für einen allfälligen regionalen Bedarf maximal bis zum Ausmaß von vier Hektar zulässig ist.</p>	<p>Keine Änderung. <u>Begründung:</u> Derzeit sind im Flächenwidmungsplan ca. 4,2 ha als Gewerbegebiet gewidmet, im REK ist jedoch eine Fläche im Ausmaß von ca. 5,8 ha eingetragen (siehe Leitbild Prg.Nr. 9711 Plan L 2 vom 2.11.1999). Diese Fläche wurde bereits bei der Kenntnisnahme des REK Obertrum durch die Aufsichtsbehörde akzeptiert. Das von den Verbandsgemeinden gemeinsam erarbeitete Regionalprogramm wiederum bezieht sich auf dieses derzeit gültige REK. Im gültigen und vom Amt der Salzburger Landesregierung zugestimmten REK wird festgehalten, dass viele Betriebe, die bereits in Obertrum ansässig sind, Erweiterungsmöglichkeiten bzw. einen neuen Standort brauchen. Aus der Vorausschätzung der Arbeitsplatzentwicklung bis 2009 („Betriebsbaulandbedarfs-ermittlung“ - siehe REK Seite 97) geht jedoch hervor, dass durch ansässige Betriebe die angestrebten Ziele keinesfalls erreichbar sind: 1991 waren im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor insgesamt 670 Arbeitsplätze vorhanden, im Jahr 1998 760 Plätze. Dies entspricht einer Zunahme von 11,25 Arbeitsplätzen / Jahr. Daraus folgt, dass der angestrebte Arbeitsplatzzuwachs (+ 369 Arbeitsplätzen bis 2009 = durchschnittlich + 33,55 AP pro Jahr) nicht allein über die „endogene“ Betriebsentwicklung erreicht werden kann. Der Standort Fürnbuch muss daher auch Firmen von außerhalb des Gemeindegebietes zugänglich sein, da ja außer den neu gewidmeten Flächen keine Reserven vorhanden sind bzw. waren. Die gegenwärtig als Betriebsbauland ausgewiesenen Flächen am Standort dienen primär dem örtlichen Bedarf. Eine Erweiterung für einen allfälligen regionalen Bedarf kann im Einklang mit dem REK Obertrum erfolgen.</p>

Ifd. Nr.	Dienststelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 20. 10. 2003)
6	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Der Gewerbestandort RG5/Steindorf-Bahnhof West ist in seiner Entwicklungsmöglichkeit aufgrund des Steindorferbaches bzw. die entsprechende wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung nur eingeschränkt entwicklungsfähig. Im FWP Straßwalchen wurde der vorhandene Betrieb als Sonderfläche ausgewiesen, um keine weitere Betriebsentwicklung in das Grünland zu ermöglichen. Daher wird Herausnahme des Standortes empfohlen.	Keine Änderung. <u>Begründung:</u> Großflächige Erweiterungen sind an diesem Standort nicht möglich, allerdings auch nicht notwendig bzw. anzustreben. Der Standort zeichnet sich durch besondere Lagegunst aus (Nachbarschaft zu Bahnhof Steindorf) und wäre als Langfristvorsorge insbesondere für Betriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte anzusehen. Der von der Abt. 7 festgestellte „geschlossene Grünraum“ ist im regionalen Maßstab nicht feststellbar. Eine unzumutbare Beeinträchtigung landschaftsbildlicher Werte ist an diesem Standort nicht zu erwarten. Überdies schreibt der Planentwurf Maßnahmen zur landschaftlichen Eingliederung vor. Die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung besagt lediglich, dass im Einzugsgebiet des Hainbaches ein ausgeglichener Wasserhaushalt herzustellen ist und insbesondere Regulierungs- und Meliorationsmaßnahmen keine nachteiligen Einflüsse auf die Unterläufe haben dürfen. Gemäß dem Stand der Technik ist im Falle einer Verbauung für eine vollständige Kompensation der verlorenen Retention zu sorgen, sodass hier kein Widerspruch zur Rahmenverfügung besteht.
7	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Standort RG 10 Henndorf Streimling: um eine Zersiedelung hintanzuhalten, wäre ergänzend festzulegen, dass erst nach Auffüllen der Flächenreserven innerhalb der Umfahrung eine Entwicklung außerhalb davon möglich ist.	Änderung der Bezeichnung in „Regionales Gewerbegebiet Henndorf-Süd“ sowie Einfügen von folgendem Text: Im Einklang mit dem Raumordnungsgrundsatz der Flächennutzung von innen nach außen erfolgt die Nutzung der Areale östlich der Umfahrungsstraße Henndorf erst dann, wenn die Flächenreserven zwischen Ortsrand und Umfahrungsstraße erschöpft sind.

lfd. Nr.	Dienststelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 20. 10. 2003)
8	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	<p>Zu 3.2.4. – Vorsorgeraum für regionale Großgewerbezone:</p> <p>Betreffend den Vorsorgeraum GG1/Weng Moosmühle (Gemeinde Köstendorf) wurde bereits in der Stellungnahme der Abteilung 7 im 2. Hörungsverfahren darauf hingewiesen, dass der Standort nicht in Übereinstimmung mit der Vorgabe im geltenden LEP betreffend die Neuausweisung größerer Gewerbe- und Industriegebiete im Bereich von zentralen Orten der Stufe A bis C stehe. Zwar entspricht er dem 2. Teil der betreffenden Festlegung („... oder in Anbindung an den leistungsfähigen öffentlichen Verkehr“), es wäre aber näher zu begründen, welche besonderen Voraussetzungen zur Wahl des gegenständlichen Standortraumes außerhalb einer Gemeinde mit höher-rangiger zentralörtlicher Funktion führen. Zum Teil sind entsprechende Aussagen bereits in der Bewertung der Stellungnahme im Planungsbericht enthalten, diese sollten in den Erläuterungsteil übernommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Darlegung, wieso nicht die in der Stellungnahme der Abteilung 7 im 2. Hörungsverfahren angesprochene Flächenalternative im Osten des bestehenden Gewerbestandortes „Palfinger“ gewählt wurde. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den letzten Punkt der unverbindlichen Empfehlungen in 3.2.3.4 mit der Aussage „Das Auffüllen der regionalen Gewerbebezonen hat gegenüber der Realisierung regionaler Großgewerbebezonen (gemäß Kapitel 3.2.4) Vorrang“ zu den (verbindlichen) Maßnahmen in 3.2.4.2 zu verschieben.</p>	Anpassungen im Textteil wie vorgeschlagen vornehmen.
8	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	<p>Zu 3.3.3 – Infrastrukturbetonte Tourismus- und Freizeitzentren:</p> <p>Im Erläuterungsbericht wäre der 3. Absatz, der sich mit Ortszentren und Gemeindezentren befasst, auf Grund der neugeschaffenen Kategorie (Ortschaft mit besonderer Tourismus- und Freizeitfunktion) in die Erläuterungen zu 3.3.2 zu verschieben oder jedenfalls hier wegzulassen.</p>	Ändern wie vorgeschlagen

Ifd. Nr.	Dienststelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 20. 10. 2003)
9	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Zu 3.7.5 – Park & Ride-Platz – Neu- bzw. Ausbau: In den räumlichen Festlegungen findet sich die Aussage, dass ein Park & Ride-Platz von regionaler Bedeutung in Obertrum (Buslinie nach Salzburg und Seekirchen) auszubauen wäre. Der laut Plandarstellung dafür vorgesehene Standort ist jedoch im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertrum als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die betreffende Festlegung im Text bzw. Plan sollte überprüft werden bzw. eine Klarstellung hinsichtlich der Umsetzung erfolgen.	Verschieben des fehlerhaft platzierten Plansymbols
10	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Hochleistungsseisenbahnstrecke: Im Regionalprogramm sollte ein „Abstimmungskorridor“ hinsichtlich künftiger Baulandausweisungen textlich festgelegt werden. Es sollte für diesen Korridor für örtliche Raumordnungsverfahren ein „Konsultationsmechanismus“ mit der HL-AG verankert werden, der sicherstellen soll, dass allfällige zusätzliche Baulandausweisungen sowie Einzelbewilligungen für Neubauten im betreffenden Bereich – solange keine konkrete Trassenverordnung besteht – nur in Abstimmung mit der HL-AG erfolgen.	Textliche Ergänzung vornehmen: Bis zum Vorliegen einer allfälligen Trassenverordnung für die HL –Trasse im Bereich Seekirchen wird die HL-AG über Baulandneuausweisungen sowie Einzelbewilligungen gemäß dem Schreiben der Gemeindevorsteherin der Stadtgemeinde Seekirchen vom 17.6.2003 an die HL-AG informiert. Für den möglichen Bereich der Einbindung in die Bestandsstrecke im Bereich Zell/Wallersee – Fischweng/Köstendorf ist eine entsprechende Berücksichtigung und Schonung der bewohnten Gebiete vorausgesetzt (Einbindung in die Bestandsstrecke in unbewohnten Gebieten).
11	Amt der Salzburger Landesreg. Abteilung 7	Zu 3.7.10 – Spange Bundesstraße 1 – Westautobahn: Mit der Zielsetzung der Sicherung einer zusätzlichen Anbindung der Bundesstraße 1 an die Westautobahn wird eine konkrete Maßnahmenfestlegung im Regionalprogramm verbunden, die in dieser Form kaum verbindlich festgelegt werden kann. Vorgeschlagen wird hier die Änderung in eine unverbindliche Empfehlung unter Voransetzen der Voraussetzung „falls das Verbandsgebiet von der Trasse einer solchen zusätzlichen Anbindung berührt ist“. Der Verweis auf die Analogie zu den Ortsumfahrungen ist zudem hier entbehrlich.	Ändern wie vorgeschlagen